

Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart

Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuches
Ausbildungs- und Arbeitsförderung · Sozialversicherung
soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
Kinder- und Wohngeld
Sozial- und Jugendhilfe · Verwaltungsverfahren

Gesetzgebung und Verwaltung · Höchstrichterliche
Rechtsprechung · Einschlägige Literatur

Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis

Herausgegeben von

PROF. DR. GEORG WANNAGAT
Präsident des Bundessozialgerichts

Band 1 1979

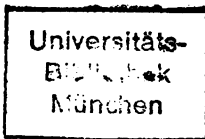
ERICH SCHMIDT VERLAG

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart :
allg. Teil d. Sozialgesetzbuches, Ausbildungs- u.
Arbeitsförderung, Sozialversicherung, soziale
Entschädigung bei Gesundheitsschäden, Kinder-
u. Wohngeld, Sozial- u. Jugendhilfe, Verwal-
tungsverfahren; Gesetzgebung u. Verwaltung,
höchstrichterl. Rechtsprechung, einschlägige Lite-
ratur; Nachschlagewerk für Wiss. u. Praxis. -
Berlin : E. Schmidt.

Erscheint jährl.

Bd. 1. 1979 ff.



x K 80/2246

ISBN 3 503 01788 7

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag, Berlin 1979

Satz und Druck: Poeschel & Schulz-Schomburgk, Eschwege

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Verzeichnis der sozialrechtlichen Gesetzgebung 1977/78 – Gesetze, Verordnungen, über- und internationale Regelungen –	16
Einführung in das Jahrbuch Bundessozialgerichts-Präsident Professor Dr. Georg Wannagat, Kassel	21
Abhandlungen (Rechtsprechung mit Literatur- und Gesetzeshinweisen)	25
1. Die sozialrechtliche Gesetzgebung – Übersicht und Entwicklungstendenzen – Ministerialdirektor Dieter Schewe im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn	27
2. Die Bedeutung der Verwaltungslehre für das Sozialrecht Professor Dr. Werner Thieme, Universität Hamburg	41
3. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Wolfgang Rübner, Universität Saarbrücken	59
4. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB – I (Allgemeiner Teil) und zum SGB – IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) Professor Dr. Peter Krause, Universität Trier	73
5. Die gesetzliche Krankenversicherung in der sozialgerichtlichen Recht- sprechung Justitiar Dr. jur. Jan Meydam im Bundesverband der Betriebskranken- kassen, Essen	97
6. Die gesetzliche Unfallversicherung in der sozialgerichtlichen Recht- sprechung Professor Dr. Wolfgang Gitter und Wissenschaftlicher Assistent Helge Loytved, Universität Bayreuth	125
7. Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der sozial- gerichtlichen Rechtsprechung Leitender Verwaltungsdirektor Dr. Karl-Heinz Tannen, Landesversiche- rungsanstalt Berlin	145
8. Das Kassenarztrecht in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Wolfgang Gitter und Wissenschaftlicher Assistent Helge Loytved, Universität Bayreuth	167

Inhaltsverzeichnis

9. Das Knappschaftsrecht in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Gerhard Dapprich, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D., Kassel	177
10. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Dr. h. c. Kurt Noell, Direktor a. D., Kassel	189
11. Soziale Entschädigung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Friedrich E. Schnapp, Universität Münster	219
12. Das Bundeskindergeldgesetz Dr. Heinrich Krebs, Bundesrichter a. D., Kassel	227
13. Arbeitsförderungsgesetz und die dazugehörigen Nebengesetze in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. Bernd von Maydell, Freie Universität Berlin	235
14. Ausgleichsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern unter besonderer Berücksichtigung der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Professor Dr. jur. Helmar Bley, Gesamthochschule Bamberg und Oberverwaltungsrat Dr. Herbert Rische, Frankfurt (Main).	259
15. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Professor Dr. Michael Stolleis, Universität Frankfurt (Main)	275
16. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Professor Dr. Peter Schwerdtner, Universität Bielefeld	289
17. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von 1977 und 1978 Professor Dr. jur. Johannes Baltzer, Universität Marburg	311
18. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Dr. Joachim Martens, Vizepräsident des Finanzgerichts Berlin	343
19. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Dr. Bernd Schulte und Professor Dr. Hans F. Zacher, Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft, München	353

Verzeichnis der Gerichte und der Sozialverwaltungen

1. Gerichte und aufsichtführende Ministerien	393
2. Sozialverwaltungen auf Bundesebene – auf Länderebene	395

Sachregister	405
------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

A

ABeEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs	Absatz
AEVO	Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nicht deutsche Arbeitnehmer
aF	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
Alfu	Arbeitslosenfürsorgeunterstützung
Alg	Arbeitslosengeld
Alhi	Arbeitslosenhilfe
Alu	Arbeitslosenunterstützung
aM	anderer Meinung
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
ANBA	Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit
Anm	Anmerkung
AnV	Angestelltenversicherung
AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Nachschlagewerk des BAG
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AREha	Anordnung über Arbeits- und Berufsförderung Behinderter
Art	Artikel
ArV	Arbeiterrentenversicherung
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AT	Allgemeiner Teil
AusfG	Ausführungsgesetz
AusfVO	Ausführungsverordnung
AVAVG	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

B

BA	Bundesanstalt für Arbeit
BÄO	Bundesärzteordnung
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAfU	Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz	Bundesanzeiger
BArbBl	Bundesarbeitsblatt
BB	Zeitschrift „Der Betriebsberater“
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd	Band
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Abkürzungsverzeichnis

BetrVerfG	Betriebsverfassungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BG	Berufsgenossenschaft, Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft“
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BK	Berufskrankheit
BKGG	Bundeskinderergeldgesetz
BKK	Betriebskrankenkasse
BKn	Bundesknappschaft
BKVO	Berufskrankheiten-Verordnung
Bl	Blatt
BlStSozArbR	Zeitschrift „Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht“
BMA	Bundesminister(ium) für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesminister der Finanzen
BPfVO	Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflege (Bundespflegesatzverordnung)
BR	Bundesrat
BR-Drucks	Bundesratsdrucksache
Breith	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BU	Berufsunfähigkeit
Buchst	Buchstabe
BVA	Bundesversicherungsamt
BVBl	Bundesversorgungsblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw	beziehungsweise

D

DA	Deutsches Ärzteblatt
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
DAnGVers	„Die Angestelltenversicherung“, Zeitschrift der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
DB	Zeitschrift „Der Betrieb“
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DO	Dienstordnung
DOK	Zeitschrift „Die Ortskrankenkasse“
DÖV	Zeitschrift „Die Öffentliche Verwaltung“

DRV	Zeitschrift „Deutsche Rentenversicherung“
DVO	Durchführungsverordnung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt

E

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EheG	Ehegesetz
EhfG	Entwicklungshelfergesetz
Entsch	Entscheidung
Entw	Entwurf
Erl	Erlaß
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStRG	Einkommensteuer-Reformgesetz
EU	Erwerbsunfähigkeit
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
EuM	Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts
EuR	Zeitschrift „Europarecht“
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

F

FAK	Familienausgleichskasse
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FANG	Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
ff	folgende
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FremdRG (auch FAG)	Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz v. 7. 8. 1953
FRG	Fremdrentengesetz v. 25. 2. 1960

G

GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
GBl	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf	gegebenenfalls
GKAR	Gesetz über Kassenarztrecht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmS OGB	Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZA	Gebührenordnung für Zahnärzte
GrS	Großer Senat
GUV	Gemeinde-Unfallversicherungsverband
GVBl	Gesetz- und Ordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

H

Halbs	Halbsatz
HaVO	Hauerarbeiten-Verordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HHG	Häftlingshilfegesetz
HVG	Handwerkerversorgungsgesetz
HVM	Honorarverteilungsmaßstab
HwVG	Handwerkerversicherungsgesetz

I

idF	in der Fassung
IKK	Innungskrankenkasse
iS	im Sinne
IV	Invalidenversicherung
iVm	in Verbindung mit

J

Jb	Jahrbuch
Jg	Jahrgang
JAV	Jahresarbeitsverdienst
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
JZ	Juristenzeitung

K

Kap	Kapitel
KAR	Kassenarztrecht
KABV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KAV	Kassenärztliche Vereinigung
Kaug	Konkursausfallgeld
KGÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften des Kindergeldgesetzes
KGAG	Kindergeldanpassungsgesetz
KGEG	Kindergeldergänzungsgesetz
KgfEG	Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz
KGK	Kindergeldgesetz
KGKG	Kindergeldkassengesetz
KHG	Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
KK	Krankenkasse
KLVG	Leistungsverbesserungsgesetz in der Krankenversicherung
Kn	Knappschaft
kn	knappschaftlich
knRV	knappschaftliche Rentenversicherung
KnVAG	Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz
KnVNG	Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetz
KO	Konkursordnung
KOV	Kriegsopferversorgung
KOV-VfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
KrV	Krankenversicherung
(auch KV)	Zeitschrift „Die Krankenversicherung“
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KU	Kurzarbeiterunterstützung
Kug	Kurzarbeitergeld
KVAG	Krankenversicherungsänderungsgesetz
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
KVKG	Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz

KVL	Krankenversicherung der Landwirte
KVLG	Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
KVWG	Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz)
KZAV	Kassenzahnärztliche Vereinigung
KZBV	Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
	L
LAG	Landesarbeitsgericht
LAK	Landwirtschaftliche Alterskasse
LArbG	Landesarbeitsgericht
LAV	Lohnabzugsverordnung
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
und LohnFG	
LG	Landgericht
LKK	Landkrankenkasse
LSG	Landessozialgericht
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
LVA	Landesversicherungsanstalt
	M
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MuschG	Mutterschutzgesetz
	N
nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Neuordnungsgesetz)
Nr	Nummer
	O
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OKK	Ortskrankenkasse
OLG	Oberlandesgericht
OVA	Oberversicherungsamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts
	P
PauschGebVO	Pauschgebühren-Verordnung
PschVO	Personenschädenverordnung
	R
RABl	Reichsarbeitsblatt
RAG	Renten Anpassungsgesetz
RdA	Zeitschrift „Recht der Arbeit“
Rechtspr	Rechtsprechung
Reha-AnglG	Rehabilitationsangleichungsgesetz
RentV	Zeitschrift „Die Rentenversicherung“
RfA	Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt

Abkürzungsverzeichnis

RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RRG	Rentenreformgesetz
RV	Rentenversicherung
RVA	Reichsversicherungsamt
RVÄndG	Rentenversicherungs-Änderungsgesetz
RVG	Reichsversorgungsgesetz
RVGE	Entscheidungen des Reichsversorgungsgesetzes
RVO	Reichsversicherungsordnung

S

s	siehe
S	Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SchwBG	Schwerbeschädigtengesetz
SchwBehG	Schwerbehindertengesetz
SG	Sozialgericht
SGb	Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
(SGB – AT)	– Allgemeiner Teil –
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch
	– Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoldatenG	Soldatengesetz
SozR	Sozialrecht, Rechtsprechung und Schrifttum, bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts
SozSich	Zeitschrift „Soziale Sicherheit“
SozVers	Sozialversicherung, Zeitschrift „Die Sozialversicherung“
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
SVwG	Selbstverwaltungsgesetz idF vom 23. 8. 1967
SWG	Schlechtwettergeld

T

TVG	Tarifvertragsgesetz
-----	---------------------

U

UStG	Umsatzsteuergesetz
UV	Unfallversicherung
UVNG	Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V

VA	Versicherungsamt
VDR	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
VersR	Zeitschrift „Versicherungsrecht“
VerwArch	Zeitschrift „Verwaltungsarchiv“
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl	vergleiche
vH	vom Hundert
VO	Verordnung

VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VuVO	Versicherungsunterlagen – Verordnung
VV	Verwaltungsvorschriften
(oder VerwV)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz

W

WGSVG	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung v. 22. 12. 1970
WzS	Zeitschrift „Wege zur Sozialversicherung“

Z

zB	zum Beispiel
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
Ziff	Ziffer
ZO-Ärzte	Zulassungsordnung für Kassenärzte
ZO-Zahnärzte	Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte
ZPO	Zivilprozeßordnung
zT	zum Teil
ZVALG	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
zZ	zur Zeit

Die sozialrechtliche Gesetzgebung 1977/78

– Gesetze, Verordnungen, über- und internationale Regelungen –

1977

Gesetze

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) v. 27. 1. 1977 – BGBl I S. 201-214.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (4. BAföGÄndG) v. 26. 4. 1977 – BGBl I S. 653-656.

Neuntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz-KOV – 9. AnpG-KOV) v. 27. 6. 1977 – BGBl I S. 1037-1039.

Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG) v. 27. 6. 1977 – BGBl I S. 1040-1068.

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG) v. 27. 6. 1977 – BGBl I S. 1069-1085.

Gesetz zur Änderung der Bundesärztleordnung v. 16. 8. 1977 – BGBl I S. 1581-1585.

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1977 – StÄndG 1977) v. 16. 8. 1977 – BGBl I S. 1586-1594.

Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes v. 23. 8. 1977 – BGBl I S. 1629-1677.

Viertes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes v. 12. 12. 1977 – BGBl I S. 2557-2561.

Verordnungen

Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes v. 18. 1. 1977 – BGBl I S. 162-168.

Verordnung über die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlenden Bundeszuschüsse zu den Aufwendungen für sonstige Hilfen – BSHV v. 31. 1. 1977 – BGBl I S. 267.

Verordnung über den Einzug der während der Freiheitsentziehung zu entrichtenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Gefangenen-Beitragsverordnung) v. 14. 3. 1977 – BGBl I S. 448.

Verordnung über die Pauschalierung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten für die Gewährung von Konkursausfallgeld (Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung) v. 16. 3. 1977 – BGBl I S. 466.

Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung von zurückgekehrten Entwicklungshelfern (Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung) v. 24. 3. 1977 – BGBl I S. 500.

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter v. 31. 3. 1977 – BGBl I S. 563.

- Zweite Verordnung nach § 69 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes v. 21. 4. 1977 – BGBl I S. 659.
- Zweite Verordnung nach § 81 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes v. 21. 4. 1977 – BGBl I S. 659
- Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) v. 2. 6. 1977 – BGBl I S. 804-806
- Verordnung über die Abrechnung und Zahlung der zu erstattenden Mehraufwendungen für Kinderzulagen nach § 583 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (Kinderzulagen-Erstattungsverordnung) v. 3. 6. 1977 – BGBl I S. 807.
- Zweite Verordnung zur Änderung der Winterbau-Umlageverordnung v. 7. 6. 1977 – BGBl I S. 809
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsämter für die kassenärztliche (kassenzahnärztliche) Versorgung (Schiedsamtordnung) v. 20. 6. 1977 – BGBl I S. 1005.
- Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer auszugleichenden Versorgung nach § 1587 a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Barwert-Verordnung) v. 24. 6. 1977 – BGBl I S. 1014-1019.
- Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes v. 24. 6. 1977 – BGBl I S. 1029-1030.
- Zwölfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1977/78) v. 27. 6. 1977 – BGBl I S. 1091-1095.
- Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung (Arbeitsentgeltverordnung 1977 – ArEV) v. 6. 7. 1977 – BGBl I S. 1208.
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (2. FörderungshöchstdauerÄndV) v. 18. 7. 1977 – BGBl I S. 1309-1311.
- Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte v. 20. 7. 1977 – BGBl I S. 1332-1336.
- Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte v. 20. 7. 1977 – BGBl I S. 1337-1340.
- Datenschutzveröffentlichungsordnung (DSVeröffO) v. 3. 8. 1977 – BGBl I S. 1477.
- Zweite Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung v. 5. 8. 1977 – BGBl I S. 1486.
- Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL – Beitragsverordnung 1978) v. 24. 10. 1977 – BGBl I S. 1908.
- Neunte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (9. Bemessungs-Verordnung) v. 9. 11. 1977 – BGBl I S. 2063.
- Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren v. 12. 12. 1977 – BGBl I S. 2565.
- Verordnung über die für 1978 maßgebenden Rechengrößen im Beitrags- und Leistungsrecht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung (RV-Bezugsgrößenverordnung 1978) v. 16. 12. 1977 – BGBl I S. 2581-2583.
- Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage v. 15. 12. 1977 – BGBl I S. 2567.
- Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung 1977 v. 16. 12. 1977 – BGBl I S. 2584.
- Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des

Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1978 (AFG-Leistungsverordnung 1978) v. 19. 12. 1977 – BGBl I S. 2772-2792.

Verordnung über das Verfahren zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Ausgleichsverordnung) v. 20. 12. 1977 – BGBl I S. 3140-3145.

Erste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung v. 20. 12. 1977 – BGBl I S. 2838.

Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV) v. 21. 12. 1977 – BGBl I S. 3147-3151.

Datenschutzgebührenordnung (DSGebO) v. 22. 12. 1977 – BGBl I S. 3153.

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1978 (Sachbezugsverordnung 1978 – SachBezV 1978) v. 28. 12. 1977 – BGBl I S. 3156-3157.

Über- und internationale Regelungen

Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit v. 1. 3. 1977 – BGBl II 1978 S. 946-949.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen v. 29. 4. 1977 – BGBl II S. 1223-1224.

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 8. 7. 1976 zu dem Abkommen vom 29. 6. 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung v. 29. 7. 1977 – BGBl II S. 661.

Gesetz zu dem Abkommen vom 27. 2. 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit v. 29. 7. 1977 – BGBl II S. 664.

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. 12. 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. 12. 1975 v. 29. 7. 1977 – BGBl II S. 685-687.

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. 6. 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Leistungen für Arbeitslose v. 21. 9. 1977 – BGBl II S. 793.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Verzicht auf die Erstattung von Leistungen an Arbeitslose v. 14. 10. 1977 – BGBl II 1978 S. 250-251.

Verordnung zu dem Abkommen vom 29. 4. 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen v. 18. 11. 1977 – BGBl II S. 1221-1222.

Verordnung (EWG) Nr. 2595/77 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern v. 21. 11. 1977 – ABIEG Nr. L 302, 1-12.

1978

Gesetze

Einundzwanzigstes Gesetz über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (Einundzwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 21. RAG) v. 25. 7. 1978 – BGBl I S. 1089-1103.

Zehntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz-KOV – 10. AnpG-KOV) v. 10. 8. 1978 – BGBl I S. 1217-1227.

Gesetz zur Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Schwerbehinderte (Fünftes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 5. RVÄndG) v. 6. 11. 1978 – BGBl I S. 1710-1711.

Achtes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes v. 14. 11. 1978 – BGBl I S. 1757-1758.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (5. BAföGÄndG) v. 17. 11. 1978 – BGBl I S. 1794.

Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte v. 24. 2. 1978 – BGBl I S. 312-317.

Zweite Verordnung zur Änderung der Bundespflegesatzverordnung (2. PflÄndV) v. 8. 3. 1978 – BGBl I S. 386.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen v. 10. 4. 1978 – BGBl I S. 470.

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung v. 10. 4. 1978 – BGBl I S. 500.

Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten v. 25. 4. 1978 – BGBl I S. 584-585.

Verordnung über die Gewährung von Wintergeld an entsandte Arbeiter (Wintergeld-Verordnung) v. 24. 5. 1978 – BGBl I S. 646.

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiedsamsordnung v. 7. 3. 1978 – BGBl I S. 384-385.

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte v. 24. 7. 1978 – BGBl I S. 1085.

Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte v. 24. 7. 1978 – BGBl I S. 1086.

Vierte Verordnung zur Änderung der Arbeiterlaubnisverordnung v. 29. 8. 1978 – BGBl I S. 1531.

Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL – Beitragsverordnung 1979) v. 26. 10. 1978 – BGBl I S. 1713.

Zehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (10. Bemessungs-Verordnung) v. 31. 10. 1978 – BGBl I S. 1721.

Zweite Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung v. 13. 11. 1978 – BGBl I S. 1761.

Dreizehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1979) v. 16. 11. 1978 – BGBl I S. 1801-1805.

Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Rentenversicherung (RVRV) v. 20. 11. 1978 – BGBl I S. 1811-1813.

Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage v. 13. 12. 1978 – BGBl I S. 2022.

Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1979 (AFG-Leistungsverordnung 1979) v. 20. 12. 1978 – BGBl I S. 2037.

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes v. 21. 12. 1978 – BGBl I S. 2077.

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung für 1979 (RV-Bezugsgrößenverordnung 1979) v. 21. 12. 1978 – BGBl I S. 2078-2080.

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes v. 22. 12. 1978 – BGBl I S. 2089.

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch der Trainerakademie Köln (TrainerV) v. 27. 12. 1978 – BGBl I S. 2094.

Über- und internationale Regelungen

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. 3. 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstreckung einiger Vorschriften über die Soziale Sicherheit v. 10. 7. 1978 – BGBl II S. 945.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten v. 20. 7. 1978 – BGBl II S. 369-370.

Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkung
 - II. Sozialrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht
 - 1. Der Stellenwert des Sozialrechts im EWG-Vertrag
 - 2. Die Entwicklung des Sozialrechts und der Sozialpolitik der Gemeinschaft in den Jahren 1977 und 1978
 - 3. Das Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaften
 - a) Freizügigkeit und soziale Sicherheit
 - b) Die Sozialpolitik
 - III. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
 - 1. Gegenstand der Rechtsprechung des Gerichtshofes in sozialen Angelegenheiten
 - 2. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
 - a) Der persönliche Geltungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
 - b) Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
 - c) Einzelprobleme im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer
 - aa) Kollisionsnormen
 - bb) Zur Reichweite der Verordnungen über die soziale Sicherheit
 - cc) Grundsatz der Gleichbehandlung
 - dd) Ausbildungszeiten
 - ee) Leistung der sozialen Sicherheit: Leistung bei „Krankheit“
 - ff) Leistung der sozialen Sicherheit: Leistung bei „Invalidität“
 - gg) Das Zusammentreffen von Leistungen (Kumulierung)
 - hh) Mindestrente
 - ii) Gemeinschaftsrechtliches Kumulierungsverbot bei Familienleistungen
 - kk) Zusammenrechnung der Zeiten für Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung
 - ll) Sprachenregelung
 - 3. Sonstige soziale Angelegenheiten in der Rechtsprechung des Gerichtshofes
 - a) Gleichbehandlung in bezug auf soziale Vergünstigungen
 - b) Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Schrankenvorbehalt
 - c) Die Sozialpolitik der Art. 177–128 EWGV
- IV. Schlußbemerkung
- Anhang – Verzeichnis der Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu Fragen der Anwendung der Europäischen Verordnungen über soziale Sicherheit

I. Vorbemerkung

Wie das Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaften insgesamt hat auch die Rechtsprechung des EuGH zu sozialrechtlichen Fragen in der Vergangenheit relativ wenig Beachtung gefunden. Dies spiegelt sich in der Literatur zum Gemeinschaftsrecht wider, die auf das Gemeinschaftssozialrecht nur insoweit ausführlicher eingeht, als es sich um die praktischen Probleme handelt, die mit der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zusammenhängen. Aber auch diese Problematik wird gemeinhin nur knapp behandelt.¹ Entsprechend gering ist auch die Beachtung, die der sozialrechtlichen Rechtsprechung des EuGH gemeinhin zuteil wird. Diese Vernachlässigung sowohl des Sozialrechts der Europäischen Gemeinschaften als auch der einschlägigen Judikatur ist heute um so weniger gerechtfertigt, als die soziale Komponente, die ursprünglich im EWG-Vertrag nur eine untergeordnete

Rolle spielte, mittlerweile eine Aufwertung erfahren hat, die im Zusammenhang mit der Pariser Gipfelkonferenz von 1972 in dem Schlagwort von der „Sozialunion“ ihren Ausdruck gefunden hat.² Seither wird die Sozialpolitik nicht mehr lediglich als Instrument für die Verschmelzung der nationalen Volkswirtschaften verstanden, sondern als eigenständige Zielsetzung begriffen, die es zu verwirklichen gilt.

Der vorliegende Beitrag soll in erster Linie dazu dienen, die Bedeutung des EG-Sozialrechts sowie der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes aufzuzeigen und ins Bewußtsein zu rücken. Aus diesem Grunde soll unter (II) kurz der Stellenwert des Sozialrechts in der Gemeinschaft beleuchtet werden.

Unter (III) wird dann die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH dazu nachgezeichnet, wobei insbesondere auf die jüngsten Entscheidungen eingegangen wird. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Urteile des Gerichtshofes das Gemeinschaftsrecht maßgebend auslegen und deshalb für die Bundesrepublik Deutschland auch dort von Bedeutung sind, wo sie einen Dialog mit ausländischen Gerichten darstellen.³ Ein Ausgreifen ist darüber hinaus auch in zeitlicher Hinsicht notwendig. Insbesondere die Entscheidungen zu den mit der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zusammenhängenden Fragen bilden nämlich bereits eine gefestigte Rechtsprechung in dem Sinne, daß ohne Rückgriffe auf die früheren Entscheidungen eine Darstellung und rechtliche Einordnung der im Berichtszeitraum ergangenen Einzelentscheidungen in adäquater Weise nicht möglich ist.

Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, die in- und zum Teil auch ausländische Literatur zusammenzutragen, die es sowohl zu den einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften als auch zur Rechtsprechung des Gerichtshofes in den sozialen Angelegenheiten gibt. Nicht die Kritik an dieser Rechtsprechung, die Information darüber steht im Vordergrund. Denn wie das in der Vergangenheit zu beobachtende mangelnde Interesse an der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den sozialen Angelegenheiten von dem relativ geringen Umfang dieser Rechtsprechung abhängig gewesen sein mag, so ist doch auch der Umfang, in welchem die nationalen Gerichte dem Gerichtshof Vorlagen nach Art. 177 EWGV unterbreiten, davon abhängig, in welchem Maße die nationalen Richter das Gemeinschaftsrecht dokumentiert finden und zur Kenntnis nehmen.⁴ Dieses Informationsproblem ist allgemeiner Natur und keineswegs auf das EG-Sozialrecht beschränkt. Es ist schwierig, den Grad der „Europäisierung“ der nationalen Rechtsprechungen zum Gemeinschaftsrecht zu quantifizieren, da in den Einzelstaaten gemeinhin nur die höchstrichterliche Rechtsprechung veröffentlicht wird und man im übrigen auf Schätzungen angewiesen ist.⁵ André hat deswegen in seinem deutschen Bericht zum „Beitrag der Rechtsprechung zur Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft und zu den sozialen Fragen“⁶ auch auf genaue Zahlenangaben verzichtet. Mittelbaren Aufschluß gibt hier allerdings die Bilanz der Tätigkeit des Gerichtshofes selbst, die ständig wächst. Im Jahre 1978 hat der Gerichtshof 97 Urteile erlassen, davon 62 in Vorabentscheidungsverfahren. Die Zahl der neuen Rechtssachen betrug 268 gegenüber 158 im Jahre 1977.⁷ Darunter befanden sich 123 Vorabentscheidungen, deren Zahl mithin in den letzten Jahren ständig gestiegen ist: 1977 waren es 84, 1976 75, 1975 69.⁸

Die Berücksichtigung ausländischer Kommentierungen der Entscheidungen des Gerichtshofes ist deswegen angebracht, weil man erfahrungsgemäß bei der Be-

schränkung auf innerstaatliche Darstellungen und Erläuterungen allzu leicht der Gefahr erliegt, das Urteil des Gerichts und letztlich auch die ihm zugrundeliegende Völkerrechtsnorm durch die Brille der nationalen Rechtsordnung zu sehen. Eine solche nationale Sehweise verschließt jedoch im Falle des Europäischen Gerichtshofes zugleich den Blick auf ein dominierendes Charakteristikum seiner Rechtsprechung, welches darin besteht, daß sich der Gerichtshof in sehr ausgeprägter Weise bei seiner Rechtsprechung von dem Bestreben leiten läßt, den Zielvorstellungen der Gemeinschaftsverträge zum Durchbruch zu verhelfen. Ein Grund dafür liegt in der Natur der Gemeinschaft, die auf dynamische Fortentwicklung in Richtung auf eine zunehmende Integration der Mitgliedstaaten angelegt ist. Ein weiterer Grund für diese Haltung des Gerichts mag in der Unbestimmtheit und Ausfüllungsbedürftigkeit des Gemeinschaftsrechts zu suchen sein, die darauf zurückzuführen ist, daß die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften – da sie lange Zeiträume erfassen sollen und auf Entwicklung angelegt sind, ist man versucht zu sagen, nahezu notwendigerweise – dem Gerichtshof großenteils keine festen Inhalte vorgeben, sondern unbestimmte Begriffe verwenden, deren Gehalt vom Gerichtshof erst geprägt werden mußte und weiterhin erst geprägt werden muß.⁹ Gerade die Entscheidungen zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer illustrieren diesen Tatbestand in vielfältiger Weise. Die Ersetzung der VO Nr. 3 und 4 durch die VO Nr. 1408/71 dokumentiert insofern den Erfolg dieser Rechtsprechung, als die neue Verordnung in entscheidendem Maße auf dieser Rechtsprechung aufbaut, wie sich im einzelnen nachweisen ließe an den Bestimmungen über den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Verordnung oder das System der Rentenberechnung.

II. Sozialrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht

1. Der Stellenwert des Sozialrechts im EWG-Vertrag

Den Bestimmungen über die soziale Sicherheit und die Sozialpolitik kommt im Rahmen des EWG-Vertrages, auf den sich entsprechend seiner überragenden Bedeutung und seiner dominierenden Stellung in der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den sozialen Angelegenheiten die folgenden Ausführungen beschränken, ein relativ niedriger Rang zu. Diese untergeordnete Behandlung, die der Sozialpolitik im EWG-Vertrag zuteil wird, resultiert aus dem dem Vertrag zugrundeliegenden Kompromiß in der Frage, welche Relevanz den sozialen Kosten der Unternehmen für den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zukommt. Bei Vertragsschluß legte man die Vorstellung zugrunde, daß diese sozialen Kosten im Grundsatz wettbewerbsneutral seien, es folglich keiner sozialen Harmonisierung im Interesse der Herbeiführung gleicher Wettbewerbsbedingungen bedürfe, der Gemeinschaft im sozialen Bereich aus diesem Grunde auch nur sehr begrenzte Zuständigkeiten eingeräumt werden müßten.¹⁰ Als Folge davon blieb die Souveränität der Mitgliedstaaten auf dem Gebiete der sozialen Sicherheit und der Sozialpolitik insgesamt im Grundsatz unangetastet. Dementsprechend wurde auf sozialpolitischem Gebiet auch nur ein verhältnismäßig schwacher Grad des Zusammenwirkens der Mitgliedstaaten vereinbart, wie sich etwa an dem Begriff „Förderung einer engen Zusammenarbeit“ (Art. 118 EWGV) im Vergleich zu der an anderen Stellen des Vertrages

verwendeten Formulierung „gemeinsame Politik“ oder der „Koordinierung“ ablesen läßt.¹¹ Diese mangelnde Eindeutigkeit, dieser geringe Impetus erklären zum einen, warum sich Sozialpolitik und Sozialrecht in der Gemeinschaft nur sehr zögernd entwickelt haben, sie machen darüber hinaus aber auch verständlich, warum es bislang an einer klaren Stellenbeschreibung des Sozialrechts im Europäischen Gemeinschaftsrecht fehlt. Es mangelt an eindeutigen Rechtsvorschriften, die das Gemeinschaftssozialrecht umreißen, mit der Folge, daß dieses sich nur in der Weise konstituieren kann, daß andere gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeiten und Zielvorstellungen zunehmend mit sozialem Gehalt gefüllt werden. Dies kann als Folge wirtschaftlicher Entwicklungen geschehen, beispielsweise als Konsequenz des „going abroad“, der zunehmenden Grenzüberschreitung der großen Wirtschaftsunternehmen,¹² aber auch das Ergebnis entsprechender politischer Entwicklungen sein,¹³ Faktoren, die in jüngster Zeit auch in der Tat zu einem Bedeutungszuwachs des Gemeinschaftssozialrechts geführt haben. Versucht man, den vorstehend behaupteten Bedeutungszuwachs der Sozialpolitik und des Sozialrechts in der Gemeinschaft zu datieren, so drängt sich der 21. 1. 1974 auf, der Tag, an dem die Entschließung des Rates über ein von der Kommission vorgelegtes Sozialpolitisches Aktionsprogramm verabschiedet wurde.¹⁴ Aktionsprogramme wie dieses verstehen sich als politische Willensbekundungen der jeweiligen Gemeinschaftsorgane, die zugleich als politische Leitlinien für künftiges Handeln dienen.¹⁵ Das sozialpolitische Aktionsprogramm der EG nennt unter anderem folgende Ziele: Vollbeschäftigung bzw. Verbesserung der Beschäftigungslage; Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen; Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft und der Arbeitnehmer am Leben der Unternehmen und Betriebe. Darüber hinaus findet sich eine Reihe von einzelnen Punkten: So soll der Schutz der sozialen Sicherungssysteme auf Personengruppen ausgedehnt werden, die bislang noch nicht davon erfaßt werden, insbesondere auf die nicht-erwerbstätige Bevölkerung; Vorkehrungen dafür sollen getroffen werden, daß die Leistungen der sozialen Sicherheit mit der Anhebung des Lohnniveaus und des Lebensstandards Schritt halten; die Gleichbehandlung von Mann und Frau wird angestrebt; die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit soll auf die Selbständigen und ihre Familien im Rahmen der Regelung des EWG-Vertrages über die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs ausgedehnt werden; die Dämpfung des Kostenanstiegs im Gesundheitswesen und der Kampf gegen die Armut sind weitere Programmpunkte.

2. Die Entwicklung des Sozialrechts und der Sozialpolitik der Gemeinschaft in den Jahren 1977 und 1978

Es kann hier auch nicht ansatzweise auf die Vielzahl der sozialpolitischen Aktivitäten, Maßnahmen und rechtlichen Regelungen eingegangen werden, die in diesem Zeitraum ergangen sind. Dazu wird auf die einschlägigen Veröffentlichungen insbesondere der Gemeinschaft selbst verwiesen.¹⁶ Erwähnt werden sollen jedoch zumindest die Richtlinien über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, die der Rat am 19. 12. 1978 verabschiedet hat,¹⁷ sowie der Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung des Verordnungsvorschla-

ges vom 21. 12. 1977 über die Ausdehnung der Verordnung über die Anwendung der nationalen Sozialversicherungssysteme auf abhängig beschäftigte Wanderarbeitnehmer und deren Familien auf Selbständige und deren Familien. Damit wird angestrebt, den Geltungsbereich der VO Nr. 1408/71 auf alle Versicherten zu erstrecken, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht.¹⁸ Berücksichtigt man die vielfältigen, hier aus Raumgründen im einzelnen nicht verzeichneten Aktivitäten der Gemeinschaft auf sozialpolitischem und -rechtlichem Gebiet, so kann festgehalten werden, daß im sozialen Bereich an die Stelle einer formalen Auslegung eine dynamisch-politische Auslegung der einschlägigen Vorschriften getreten ist.¹⁹

3. Das Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaften

Das Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaften setzt sich aus den einschlägigen Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl v. 18. 4. 1951 (EGKSV), des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 25. 3. 1957 (EWGV) sowie des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) v. 25. 3. 1957 (EAGV) zusammen. Im einzelnen gehören zum EG-Sozialrecht folgende Sachbereiche:

- Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (gemäß Art. 3c, 48–51 EWGV, Art. 69 EGKSV, Art. 96 ff. EAGV) und der selbständig Erwerbstätigen in Gestalt der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (gemäß Art. 3c, 52–66, 221 EWGV), sowie
- die Sozialpolitik der Gemeinschaften (Art. 31, 117–128 EWGV, Art. 1 Abs. 2, 3e, 56, 68 EGKSV, Art. 30 ff. EAGV).

Auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmungen sind inzwischen Ausführungsverordnungen ergangen, auf die im folgenden noch näher eingegangen wird (früher VO Nr. 3 und VO Nr. 4, heute VO Nr. 1408/71 und VO Nr. 574/72).²⁰

a) *Freizügigkeit und soziale Sicherheit*

Die Problematik der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die eine der Freiheiten ist, die der EWG-Vertrag statuiert – neben der Freiheit der Niederlassung, des Dienstleistungsverkehrs und des Kapitalverkehrs – muß deshalb einbezogen werden, weil im Zusammenhang damit auf der Grundlage der Art. 48–51 EWGV ein System der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer geschaffen worden ist, dessen Rechtsvorschriften den Kernbereich dessen ausmachen, was man als „Sozialrecht der Europäischen Gemeinschaften“ oder „Gemeinschaftssozialrecht“ bezeichnen kann.²¹ Dieser Normenkomplex ist auch Gegenstand zahlreicher Entscheidungen des Gerichtshofs geworden.²² Die wirtschaftspolitische und allgemein-politische Bedeutung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Ziele des EWG-Vertrages ist darin zu erblicken, daß durch die damit verbrieftete Freiheit der Bewegung im Raum des Gemeinsamen Marktes sowie – insofern etwa über die Freizügigkeit i. S. des Art. 11 GG hinausgehend – der Freiheit zur Arbeitsaufnahme zu inländergleichen Bedingungen die Beweglichkeit des Produktionsfaktors Arbeit mit ihrer integrationspolitischen Bedeutung für die Standortwahl, Arbeitsteilung und Steigerung des Lebensstandards gewährleistet wird.²³ Die sozialrechtliche Relevanz der Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 ff. EWGV) ergibt sich aus Art. 51 EWGV, der den Rat ermächtigt hat, die für die Herstellung der Freizügigkeit der

Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu beschließen. Dazu gehören eine Anzahl von Regelungen, welche die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten in der Weise koordinieren, daß Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen insbesondere zweierlei gewährleistet wird:

- Die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen sowie
- die Zahlung der Leistungen an Personen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten wohnen.

Die praktischen Auswirkungen dieser Regelungen lassen sich veranschaulichen am Umfang der Tätigkeit der LVA Schwaben, die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 4 sowie Anh. 4 VO Nr. 574/72 die zuständige Verbindungsstelle der Rentenversicherung der Arbeiter für die italienischen Arbeiter ist. Von der LVA Schwaben sind seit dem Zweiten Weltkrieg ca. 2 Mio. italienische Arbeiter betreut worden. Im Jahre 1978 gingen 21 957 Rentenanträge ein. Die Zahl der laufenden Renten belief sich 1978 auf 77 985. Das finanzielle Volumen der Rentenleistungen nach Italien lag in demselben Jahr bei 128 770 628 DM.²⁴

b) Die Sozialpolitik

Demgegenüber spielen die Vorschriften, die der EWG-Vertrag unter dem Titel III: Die Sozialpolitik (Art. 117–128 EWGV) zusammenfaßt, nur eine geringe Rolle.²⁵ Dieser Bereich hinkt sowohl hinsichtlich seiner politischen und rechtlichen Ausfüllung durch die Gemeinschaftsorgane als auch – und das ist die logische Konsequenz – im Hinblick auf sein Vorkommen in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer im Rahmen der Vorschriften über die Freizügigkeit hinterher. Diese Feststellung, die auch Oppermann²⁶ in seinem Rückblick auf 20 Jahre Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft und zu den sozialen Fragen getroffen hat, muß allerdings im Jahre 1979 insoweit abgeschwächt werden, als Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die Abstinenz der Gemeinschaftsorgane sowohl in bezug auf die Freizügigkeit der selbständig Erwerbstätigen als auch im Hinblick auf die Sozialpolitik allmählich aufgegeben wird. Die Initiativen der EG-Kommission auf beiden Tätigkeitsfeldern werden sich in nicht allzu ferner Zukunft in weiterem sekundären Gemeinschaftsrecht niederschlagen, und damit nicht nur den Gemeinschaftsbürger unmittelbar berühren, sondern auch Anlaß dazu geben, daß sich der Gerichtshof mit diesen Bereichen stärker als in der Vergangenheit wird befassen müssen. Sucht man nach Gründen für das bislang recht unterschiedlich rasche Fortschreiten der Integration auf diesen Teilbereichen, so sind diese, wie Oppermann²⁷ zu Recht herausstellt, in einer eigentümlichen Gemengelage objektiver und subjektiver Faktoren zu erblicken. Die klare Grundkonzeption des EWG-Vertrages in den Art. 48 ff. EWGV sowie das politische Interesse insbesondere Italiens an einer Herstellung der Freizügigkeit und der Arbeitskräftebedarf der übrigen – damals fünf – Mitgliedstaaten hatten damals die relativ reibungslose Verwirklichung dieses Freizügigkeitskonzepts ermöglicht. Nunmehr stößt die Realisierung der Freizügigkeit der selbständig Erwerbstätigen und die Einräumung der Niederlassungsfreiheit beispielsweise auf

unterschiedliches und noch nicht angeglichenes Berufs- und Ausbildungsrecht und, so mag man Oppermann ergänzen, in den einzelnen Mitgliedstaaten auch auf Widerstände aus den Reihen derer, die eine unerwünschte Konkurrenz auf sich zukommen sehen.

III. Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

1. Gegenstand der Rechtsprechung des Gerichtshofes in sozialen Angelegenheiten

Der EuGH hat über die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Gemeinschaftsverträge zu wachen,²⁸ ist mithin auch zur Wahrung des Gemeinschaftssozialrechts berufen, und zwar neben den nationalen Gerichten. Diese können sich über ein Ersuchen um Vorabentscheidung an den Gerichtshof wenden, wenn es bei einer Entscheidung auf die Auslegung des Vertrags, die Gültigkeit oder die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft oder auf die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen ankommt (Art. 177 EWGV). Nationale Gerichte letzter Instanz sind dazu verpflichtet (Art. 177 Abs. 3 EWGV). Das Verfahren der Vorabentscheidung nach Art. 177 EWGV, welches insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer im Laufe der Zeit eine doch nicht unerhebliche Bedeutung erlangt hat, verdient auch aus rechtsdogmatischen Gründen Beachtung. Denn der Gerichtshof wendet das Gemeinschaftsrecht nicht unmittelbar bei der Entscheidung eines ihm unterbreiteten konkreten Falles an, dies bleibt vielmehr Aufgabe der nationalen Gerichte. Der Gerichtshof ist auch nicht zur Auslegung des innerstaatlichen Rechts berufen.²⁹ Er äußert sich vielmehr allgemein und abstrakt aufgrund der ihm vorgelegten Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts.³⁰ Dabei entwickelt er die Prinzipien und sonstigen Kriterien des Gemeinschaftsrechts, von denen sich die Anwender des nationalen Rechts – insbesondere auch die nationalen Gerichte – bei der Rechtsanwendung leiten lassen müssen. Die Entscheidungen des Gerichtshofes werden mit ihrem Tenor im Amtsblatt der Gemeinschaften Teil C (Mitteilungen und Bekanntmachungen) und vollständig in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht. In diesen Entscheidungen interpretiert der Gerichtshof also das für die nationalen Gerichte verbindliche Gemeinschaftsrecht. Seine Entscheidungen sind deswegen über den jeweiligen Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung, und zwar auch für die Mitgliedstaaten, die von einer bestimmten Vorlage nicht unmittelbar betroffen sind. Dieser Einfluß der Rechtsprechung des Gerichtshofes dokumentiert sich in einer Haltung der nationalen Gerichte, die Lyon-Caen mit dem Begriff des „respect de la chose interprétée“ charakterisiert hat:³¹ Wiederholt haben Gerichte auf eine Vorlage nach Art. 177 EWGV verzichtet, weil sie aus der bisherigen Rechtsprechung eine bestimmte Auffassung des Gerichtshofes zu der ihnen vorliegenden Frage entnehmen. Auf das Für und Wider einer derartigen Praxis, die insbesondere auch aus prozeßökonomischen Gründen zuweilen nageliegen mag, ist hier nicht einzugehen.³² Immerhin mag sie ein Indiz sein für das allmählich wachsende Gewicht, welches die nationalen Gerichte den Entscheidungen des Gerichtshofes beizumessen scheinen.

2. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Was die unmittelbaren Auswirkungen der Rechtsprechung des Gerichts zu diesem Problemkreis angeht, die sich mittlerweile in über 100 Entscheidungen niedergeschlagen hat,³³ so lassen sich diese wohl am treffendsten unter dem Generalnennen einer integrationsfreundlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zusammenfassen. Darunter soll die in nahezu allen Entscheidungen des Gerichtshofes zum Ausdruck kommende Tendenz verstanden werden, das Gemeinschaftsrecht so zu interpretieren, daß die Ziele des Vertrages und insbesondere die vier Freiheiten des Titels III des Zweiten Teiles – „Grundlagen der Gemeinschaft“ – des EWG-Vertrages – Freizügigkeit der Arbeitnehmer, freies Niederlassungsrecht, freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr – in möglichst umfassender Weise verwirklicht werden.

Diese Tendenz zeigt sich in der Rechtsprechung des Gerichtshofes in mehrfacher Hinsicht und soll im folgenden³⁴ im einzelnen an der Rechtsprechung erläutert werden.

a) *Der persönliche Geltungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer*

Der Gerichtshof hat sich in einer Reihe von Entscheidungen mit der Frage befaßt, für welchen Personenkreis die Maßnahmen gelten, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zur Gewährleistung des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs getroffen worden sind. Es handelt sich dabei um die Begrenzung des Personenkreises, der in den Genuß der Vorschriften kommt, welche den Verlust von Anwartschaften und Rechten ausschließen sollen, der dem Versicherten droht, der das Land verläßt, in dem er bisher versichert war, um in einem anderen Land eine Arbeit anzunehmen.

In der Rechtssache RS 19/68 (De Cicco)³⁵ bestimmte der Gerichtshof den persönlichen Geltungsbereich der VO Nr. 3, indem er erläuterte, welche den Arbeitnehmern gleichgestellte Personen von Art. 4 dieser Verordnung erfaßt werden, nämlich alle Personen, die zwar nicht zu den Arbeitnehmern im Sinne der VO Nr. 3 gehören, auf die aber nach dem Recht eines beteiligten Mitgliedstaates die Vorschriften über ein allgemeines Sozialversicherungssystem erstreckt werden. Italienische Handwerker sah der Gerichtshof in diesem Sinne als Arbeitnehmern gleichgestellte Personen an mit der Folge, daß Beitragszeiten zur Handwerkerversicherung – im konkreten Fall an die Sonderabteilung für Handwerker des Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) – als Versicherungszeiten im Sinne der Art. 1 Buchst. p, 24 und 27 ff. VO Nr. 3 angesehen wurden. Der Gerichtshof ließ sich dabei von der Einsicht leiten, daß nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch andere Personengruppen gegen die sozialen Risiken geschützt werden müssen.

In gewisser Weise vorgezeichnet war diese Rechtsprechung bereits in der ersten Entscheidung des Gerichtshofes zu Fragen der Anwendung der Europäischen Verordnungen über soziale Sicherheit, der RS 75/63 (Unger),³⁶ in welcher der Gerichtshof den Begriff „ein Arbeitnehmer oder ihm Gleichgestellter“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VO Nr. 3 auf Personen erstreckte, die ursprünglich als Arbeitnehmer pflichtversichert waren und anschließend mit Rücksicht darauf sowie im Hinblick auf

eine mögliche Wiederbeschäftigung als Arbeitnehmer zu einer freiwilligen Versicherung zugelassen worden sind, die von gleichartigen Grundsätzen beherrscht wird wie die Pflichtversicherung. Die Formulierung „Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte“ erweiterte den Geltungsbereich der Verordnung bewußt über den Kreis der Arbeitnehmer hinaus. Damit wurde der allgemeinen Tendenz im Recht der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten Rechnung getragen, die Sozialversicherung auf neue Personengruppen zu erstrecken, die denselben Risiken ausgesetzt sind.³⁷ In dem Umfang, in welchem die nationalen Rechtsordnungen diese Gleichstellung vornehmen, wird sie von der VO Nr. 3 übernommen. Eine Gleichstellung mit einem Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschaftsrechts liegt also immer dann vor, wenn in das Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaates Personengruppen einbezogen werden, die nicht zu den Arbeitnehmern gehören. Dabei kommt es nicht darauf an, welcher Mittel und Wege sich der nationale Gesetzgeber zu diesem Zwecke bedient. Wenn es beispielsweise ein Mitgliedstaat zuläßt, daß bei der Errechnung der Leistungsansprüche eines Selbständigen Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die dieser in der Sozialversicherung für Arbeitnehmer zurückgelegt hat, so gilt dies auch für Versicherungszeiten aus einem anderen Mitgliedstaat.³⁸ Auf Ersuchen des britischen National Insurance Commissioners, der in Großbritannien in letzter Instanz (vorbehaltlich einer gewissen Kontrolle durch den High Court) in Sozialversicherungssachen entscheidet und zumindest im Sinne des Art. 177 EWGV als „Gericht“ anzusehen ist, befaßte sich der Gerichtshof in der RS 17/76 (Brack)³⁹ mit dem Arbeitnehmerbegriff i. S. der VO Nr. 1408/71, die an die Stelle der VO Nr. 3 getreten ist und in entscheidendem Maße die Rechtsprechung des Gerichtshofes festgeschrieben hat. Im Gegensatz zu der früheren Verordnung, in der von „Arbeitnehmer oder ihnen Gleichgestellte“ die Rede war, spricht die VO Nr. 1408/71 nur noch von „Arbeitnehmern“. Der Gerichtshof legt diese Formulierung dahin aus, daß die Verordnung auch auf gewisse Gruppen von Personen anwendbar ist, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne sind, und „überträgt“ seine Rechtsprechung zur VO Nr. 3 auf die VO Nr. 1408/71. Anknüpfungspunkt ist dabei Art. 1 Buchst. a ii dieser Verordnung, der als „Arbeitnehmer“ im sozialversicherungsrechtlichen Sinne auch solche Personen definiert, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts sind, die man aber nach Sinn und Zweck der Art. 48–51 EWGV und der sie ausführenden VO Nr. 1408/71 sowie wegen der Besonderheiten der Verwaltung und der Finanzierung des Versicherungssystems, dem sie angehören, als „Arbeitnehmer“ i. S. dieser VO ansehen muß. Der Gerichtshof hat damit für das Gemeinschaftsrecht einen Arbeitnehmerbegriff geprägt, der durchaus eigenständig ist und nicht etwa auf den Begriffsbildungen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten fußt.⁴⁰ Zugleich greift der Gerichtshof eine bestimmte Tendenz in den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit auf, stärkt sie durch seine Rechtsprechung und leistet so einen Beitrag zur Harmonisierung des nationalen europäischen Sozialrechts. Am Rande sei bemerkt, daß in der RS 17/76 (Brack) der Anwendungsbereich der VO Nr. 1408/71 in bezug auf eine Person bejaht wurde, die sich als Besucher, nicht als Erwerbstätiger oder Arbeitssuchender in einem anderen Mitgliedstaat befand.

Bereits aus dem Titel der VO Nr. 1408/71 – „Verordnung . . . zur Anwendung

der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“ – ergibt sich, daß sich der persönliche Geltungsbereich dieser Verordnung wie auch bereits derjenige der früheren VO Nr. 3 nicht nur auf die Arbeitnehmer, sondern auch auf ihre Familien erstreckt. Art. 2 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 führt in Zusammenhang mit den Personen, „für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten“, neben den Familienangehörigen auch ausdrücklich die Hinterbliebenen von Arbeitnehmern auf. In seinem Urteil in der RS 115/77 (Laumann), welches auf Vorabentscheidungsersuchen des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen ergangen ist, weist der Gerichtshof darauf hin, daß die allgemeine Fassung der zitierten Vorschrift zeige, daß der Anwendungsbereich der Verordnung nicht auf diejenigen Arbeitnehmer, die in mehreren Staaten gearbeitet haben, oder zwar nur in einem Staat arbeiten oder gearbeitet haben, jedoch in einem anderen wohnen oder gewohnt haben, und ihre Hinterbliebenen beschränkt ist; die Verordnung ist vielmehr auch dann anwendbar, wenn nicht der Arbeitnehmer selbst, sondern seine Hinterbliebenen – im Ausgangsfall die minderjährigen Kinder eines verstorbenen deutschen Staatsangehörigen bei ihrer geschiedenen und mit einem Belgier wiederverheirateten Mutter in Belgien – in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.⁴¹

Um den persönlichen Geltungsbereich der VO Nr. 1408/71 – Art. 2 Abs. 1 und 94 Abs. 2 – ging es in der RS 10/78 (Belbouab). Der Gerichtshof hat auf ein Vorlageersuchen des SG Gelsenkirchen hin entschieden, daß die obigen Vorschriften für die Feststellung des Leistungsanspruchs die Berücksichtigung aller Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten gewährleisten, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates vor Inkrafttreten der VO Nr. 1408/71 zurückgelegt worden sind, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Wanderarbeitnehmer zu jener Zeit Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates gewesen ist.⁴²

Besteht in einem Mitgliedstaat ein für alle Einwohner oder die gesamte erwerbstätige Bevölkerung geltendes System der sozialen Sicherheit, wie es etwa in Großbritannien der Fall ist, so stellt Anhang V zu der VO Nr. 1408/71 klar, daß als „Arbeitnehmer“ im Sinne des Art. 1 Buchst. a ii „jede Person“ gilt, „die zur Beitragszahlung als Arbeitnehmer verpflichtet ist“. Das bedeutet für einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der sich in Großbritannien aufhält, daß die VO Nr. 1408/71 nur dann für ihn gilt, wenn er dort unter solchen Umständen dem System der sozialen Sicherheit angehört hat, daß es möglich ist, ihn als Arbeitnehmer zu unterscheiden. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn er zur Beitragszahlung als Arbeitnehmer verpflichtet ist.⁴³ Au pair-Mädchen, die sich in Großbritannien als Studentinnen aufhalten und in dieser Eigenschaft keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, sind deshalb keine Arbeitnehmer i. S. des Gemeinschaftsrechts.⁴⁴

Trotz dieses weit gefaßten Arbeitnehmerbegriffs ist die Situation insofern unbefriedigend, als es von Aufbau und Struktur der nationalen Sozialversicherungssysteme abhängt, ob die VO Nr. 1408/71 auf selbständig Erwerbstätige anwendbar ist oder nicht. Der Angehörige ein- und derselben Berufsgruppe – z. B. Angehörige eines bestimmten freien Berufes – mag in dem einen Mitgliedstaat in den Begünstigtenkreis der Verordnung fallen und in einem anderen nicht, je nachdem, ob die Berufskategorie, der er angehört, dem allgemeinen, auch für Arbeitnehmer gelten-

den Sozialversicherungssystem angeschlossen ist oder nicht. Diesem Mißstand soll durch die vorstehend bereits erwähnte „Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. 6. 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zwecks Ermöglichung ihrer Anwendung auf die Selbständigen und ihre Familien“⁴⁵ abgeholfen werden.

b) Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

Die VO Nr. 1408/71 gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die Leistungen in bezug auf die Risiken Krankheit, Mutterschaft, Alter, Tod (Sterbegeld und Leistungen an Hinterbliebene), Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Arbeitslosigkeit sowie Familienleistungen betreffen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören nach der Definition des Art. 1 Buchst. j in jedem Mitgliedstaat die bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften. Danach war unklar, ob durch die Erwähnung der „bestehenden und künftigen“ Gesetze diejenigen Bestimmungen von der Anwendung der Verordnung ausgeschlossen werden, die zur Zeit des Erlasses der VO Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung VO Nr. 574/72 nicht mehr in Kraft waren. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, daß das Ziel des Art. 51 EWGV, den Wanderarbeitnehmern die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnungen der Leistungen zu sichern, nicht erreicht werden könne, wenn ein Wanderarbeitnehmer nur deswegen die Versicherteneigenschaft im Sinne des Gemeinschaftsrechts verlöre, weil zur Zeit des Erlasses der VO Nr. 1408/71 andere Rechtsvorschriften galten als zu der Zeit, zu der er versichert war.⁴⁶ In den Anwendungsbereich der VO Nr. 1408/71 fallen demnach auch solche Rechtsvorschriften des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bereits außer Kraft getreten waren.⁴⁷

Eine wichtige Frage, die sich im Zusammenhang mit den Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer stellt, ist diejenige der sachlichen Abgrenzung des Begriffs „soziale Sicherheit“. Die VO Nr. 1408/71 gilt, wie oben bereits erwähnt, für die soziale Sicherung gegen die klassischen sozialen Risiken. Sie erfaßt die allgemeinen und die besonderen Systeme der sozialen Sicherheit, gleichgültig, ob diese beitragsbezogen oder beitragsunabhängig sind, und schließt auch die Systeme ein, welche die Arbeitgeber zu Leistungen der sozialen Sicherheit verpflichten. Ausdrücklich ausgenommen aus dem Anwendungsbereich der Verordnung sind die Sozialhilfe, die Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen sowie die Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen (Art. 4 Abs. 4 VO Nr. 1408/71).

Die Unterscheidung zwischen den vom Geltungsbereich der Verordnung erfaßten und den von ihm ausgenommenen Leistungssystemen beruht primär auf den Wesensmerkmalen der einzelnen Leistungen, insbesondere auf dem Leistungszweck und den Leistungsvoraussetzungen. Eine in Frankreich bestehende Anhebung der Altersgrenze für ehemalige Kriegsgefangene, die in erster Linie als Anerkennung für dem

Staat geleistete Dienste zu verstehen ist, weist nicht die Wesensmerkmale einer Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 auf, sondern gehört zu den Leistungssystemen für Opfer des Krieges und seiner Folgen.⁴⁸ Ausländische Arbeitnehmer, welche eine französische Altersrente beziehen, haben deshalb nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf diesen Rentenzuschlag.⁴⁹

In einer Reihe von Entscheidungen hat der Gerichtshof Kriterien für die Abgrenzung der Systeme der sozialen Sicherheit von den Sozialhilfesystemen entwickelt. Für die letzteren ist es danach charakteristisch, daß sie mit ihren Leistungen der Bedürftigkeit einer Person, die anhand einer Prüfung ihrer Einkommensverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebensbedingungen in ihrem Wohnsitzland ermittelt wird, zu begegnen suchen. Die Gewährung von Sozialhilfeleistungen ist auch nicht von der Dauer der Beschäftigung abhängig. Wichtig und insbesondere auch für die künftige Entwicklung der Sozialleistungssysteme von Bedeutung (die in zahlreichen Ländern dahin tendieren, den Unterschied zwischen Leistungssystemen der sozialen Sicherheit und solchen der Sozialhilfe einzuebnen) ist die Feststellung des Gerichtshofes, daß die Beitragsfreiheit eines Leistungssystems dieses noch nicht zu einem Sozialhilfesystem stempelt, und auch der Umstand, daß die Leistungsgewährung von den Einkommensverhältnissen des Empfängers abhängig gemacht wird, dafür nicht ausreicht. So ist etwa das in Belgien bestehende garantierte Mindesteinkommen für alte Menschen, die im Lande wohnen, eine Leistung der sozialen Sicherheit und darf wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes⁵⁰ ausländischen Arbeitnehmern nicht vorenthalten werden.⁵¹

Zu den Leistungen der sozialen Sicherheit i. S. von Art. 4 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 gehören auch Beihilfen an Behinderte, sofern sie für Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschaftsrechts gelten und auf sie ein Rechtsanspruch besteht.⁵² Das gilt beispielsweise auch für den erwachsenen Sohn eines Wanderarbeitnehmers, wenn es in dem betreffenden Beschäftigungsstaat eine Beihilfe für erwachsene Behinderte gibt.⁵³ Es ist also nicht erforderlich, daß der Behinderte selbst die Arbeitnehmer-eigenschaft hat.

Hat ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des Art. 5 VO Nr. 1408/71 ein bestimmtes Sozialleistungssystem als in den Geltungsbereich der Verordnung (Art. 4 Abs. 1) fallend notifiziert (Art. 96), so gilt diese Erklärung als Beweis dafür, daß dieses System Leistungen der sozialen Sicherheit gewährt. Das niederländische *Wet Werkloosheidsvoorziening*, für das die Niederlande eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, fällt deshalb unter die VO Nr. 1408/71.⁵⁴ Ein Mitgliedstaat muß also seine eigenen Erklärungen gegen sich gelten lassen. Diese Rechtsprechung des Gerichtshofes läuft darauf hinaus, die Erwerbstätigen der Gemeinschaft und ihre Angehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, arbeiten, so weit wie möglich an den Sozialleistungen ihres Beschäftigungsstaates partizipieren zu lassen. Dies entspricht der Tendenz in den Sozialleistungssystemen der Mitgliedstaaten, die gesamte Bevölkerung in das System der sozialen Sicherheit einzubeziehen.

c) *Einzelprobleme im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer*

aa) Kollisionsnormen

Nach Art. 13 VO Nr. 1408/71, der insoweit eine Rechtsänderung gegenüber der VO Nr. 3 gebracht hat, unterliegt ein Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates. Von Sonderfällen (Art. 14–17 VO Nr. 1408/71) abgesehen sind auf einen Arbeitnehmer, der in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates beschäftigt ist, die Rechtsvorschriften dieses Staates anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates wohnt. Die Vorschrift des Art. 13 schließt es deshalb aus, daß die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten für ein- und denselben Zeitraum kumulativ angewendet werden. Ein Niederländer, der in der Bundesrepublik arbeitet und in seinem Heimatland wohnt, kann nur in der Bundesrepublik Deutschland zu Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden und darf nicht zugleich mit Beiträgen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes seines Arbeitseinkommens für die niederländische Volksversicherung belastet werden.⁵⁵ Die sozialrechtlichen Vorschriften des Wohnsitzmitgliedstaates sind auf die Beschäftigungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt werden, also nicht anzuwenden.

bb) Zur Reichweite der Verordnungen über die soziale Sicherheit

Um den Geltungsbereich der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ging es auch in der RS 104/76 (Jansen), einem Vorabentscheidungsersuchen des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen. Unklar war die Reichweite der zur Zeit des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalts noch geltenden VO Nr. 3 für die Regelungen über die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Dazu enthält die an die Stelle der VO Nr. 3 getretene VO Nr. 1408/71 heute in Art. 10 Abs. 2 eine detaillierte Regelung, derzufolge hinsichtlich der für die Beiträgerstattung wesentlichen Frage, ob ein Versicherter aus der Pflichtversicherung eines bestimmten Mitgliedstaates ausgeschieden ist, auch seine Rechtsstellung nach den Vorschriften über die soziale Sicherheit der übrigen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden muß. Der Gerichtshof stellte klar, daß sich insbesondere dem Art. 2 Abs. 2 VO Nr. 3, wonach „diese Verordnung . . . auf die . . . Systeme der sozialen Sicherheit“ Anwendung findet, entnehmen läßt, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften über diese Systeme in ihrer Gesamtheit von der VO Nr. 3 erfaßt werden. Da diese Verordnung aber keine besondere Vorschrift über die Beiträgerstattung enthält, müßten für diese Frage die allgemeinen Grundsätze des EWG-Vertrages und der VO Nr. 3 gelten. Die vorstehend zitierte Regelung über die Beiträgerstattung, die in Art. 10 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 enthalten ist, hat der Gerichtshof demgegenüber auf solche Sachverhalte beschränkt, die in den zeitlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.⁵⁶ Daraus folgt, daß das Gemeinschaftsrecht vor Inkrafttreten der VO Nr. 1408/71 noch nicht vorschrieb, daß die Beiträgerstattung davon abhängig ist, daß nicht nur in dem Mitgliedstaat, gegenüber dessen Träger die Erstattung geltend gemacht wird, sondern auch in einem anderen Mitgliedstaat keine Pflichtversicherung mehr besteht. Erst die neu eingeführte Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 hat das Beiträgerstattungsrecht der Mitgliedstaaten har-

monisiert und dem Begriff „Pflichtversicherung“ einen gemeinschaftsrechtlichen Inhalt verliehen.⁵⁷ Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß die Vorschriften, welche eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten aus verschiedenen Mitgliedstaaten anordnen, die Wahlfreiheit des Versicherten, sich die in einem Mitgliedstaat gezahlten Pflichtbeiträge erstatten zu lassen, nicht ausschließen oder hindern. Anderenfalls würde nämlich die „Freiheit der unter den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit versicherten Personen, im Rahmen der ihnen von innerstaatlichen Rechtsvorschriften eröffneten Möglichkeiten ihre Interessen nach eigenem Gutdünken wahrzunehmen“, beeinträchtigt.⁵⁸ In diesen Worten klingt ein tragender, im folgenden noch näher zu erörternder Grundgedanke der Rechtsprechung des Gerichtshofes an, der sich als Günstigkeitsprinzip charakterisieren läßt: die Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer bezwecken eine Begünstigung dieser Personen, aus ihrer Anwendung soll dieser Personengruppe aber kein Nachteil erwachsen; insbesondere sollen ihnen keine Rechte und Vorteile genommen werden, die ihnen bei alleiniger Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften eines Mitgliedstaates erwachsen.

In der RS 79/76 (Fossi),⁵⁹ die auf einem Vorlageersuchen des BSG beruhte, ging es unter anderem um die Frage der Kumulierung von Invaliditätsrenten,⁶⁰ die zum einen nach den Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten, zum anderen nach den Vorschriften eines Nicht-Mitgliedstaates erworben worden waren. Der Kläger des zugrundeliegenden Rechtsstreites war ein italienischer Staatsangehöriger, der während des Krieges in einem Bergwerk des dem damaligen Deutschen Reich angegliederten Sudetenlandes gearbeitet hatte und bei der Sudetendeutschen Knappschaft nach dem RKG alters- und invaliditätsrentenpflichtversichert gewesen war. In Italien bezog der Kläger aufgrund der dort zurückgelegten Versicherungszeiten eine Invalidenrente. Die deutsche Knappschaftsrente nach § 47 RKG wurde dem Kläger zwar grundsätzlich zuerkannt, jedoch nicht ausgezahlt. Begründet wurde dies mit Berufung auf die Vorschriften der §§ 105 ff. RKG, die das Ruhen der Rente dann anordnen, wenn der Antragsteller ausschließlich außerhalb der Grenzen der heutigen Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig und versichert gewesen ist und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnt. Das BSG äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Ruhensvorschrift mit dem Gemeinschaftsrecht, und zwar insbesondere wegen der im ehemaligen § 108 c RKG lediglich zugunsten deutscher Staatsangehöriger vorgesehenen Möglichkeit, die Rente an Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland dorthin zu zahlen. Der Gerichtshof stellte zunächst einmal fest, daß die Frage, ob eine innerstaatliche Rechtsnorm eine Rechtsvorschrift der sozialen Sicherheit im Sinne des Gemeinschaftsrechts ist und deshalb in den Anwendungsbereich der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 1408/71 fällt, nicht von der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts – hier also des § 108 a Abs. 4 RKG (danach ist diese Rente keine Leistung der sozialen Sicherheit) – abhängt, sondern sich danach entscheidet, ob durch die betreffende Vorschrift dem Betroffenen „eine gesetzlich umschriebene, von jeder Ermessensbeurteilung der persönlichen Bedürftigkeit und Verhältnisse im Einzelfall unabhängige Rechtsstellung“ eingeräumt wird oder nicht.⁵⁹ Diese Voraussetzung für das Vorliegen einer Leistung der sozialen Sicherheit sah der Gerichtshof deswegen nicht als erfüllt an, weil für die in Frage stehende Rente die zuständigen Versicherungsträger nicht mehr bestehen oder

sich heute außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, die einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften Härtefälle mildern sollen, die in Zusammenhang mit dem NS-Regime und dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind, und die Erbringung der Rentenleistung an Deutsche, die im Ausland wohnen, gemäß § 108 c RKG Ermessenssache ist.⁶¹

cc) Grundsatz der Gleichbehandlung

Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 bestimmt, daß die Personen, die im Gebiete eines Mitgliedstaates wohnen und dieser Verordnung unterliegen, im Grundsatz, d. h. vorbehaltlich anderer Bestimmungen in dieser Verordnung die gleichen Rechte und Pflichten haben nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Alle Personen, die nach Art. 2 VO Nr. 1408/71 in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, die also beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, genießen hier dieselben Rechte wie deutsche Staatsbürger. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Konkretisierung des Art. 7 EWGV, der jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet und in den Mitgliedstaaten in der konkreten Ausgestaltung, die er u. a. durch Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 erhalten hat, unmittelbar geltendes Recht ist. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es damit den Mitgliedstaaten, ihr Recht je nach Staatsangehörigkeit des Betroffenen unterschiedlich zu handhaben, läßt im übrigen jedoch Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unangetastet, sofern nur das Recht auf alle ihm unterworfenen Personen nach objektiven Merkmalen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit angewandt wird und die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechtsansprüchen auch nicht so ausgestaltet werden, daß sie nur oder eher von eigenen Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates erfüllt werden. Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 hindert also beispielsweise einen britischen Sozialversicherungsträger nicht, einem irischen Staatsangehörigen, der in der Republik Irland eine Freiheitsstrafe verbüßt hat und während dieser Zeit erkrankt ist, Geldleistungen bei Krankheit mit der Begründung zu versagen, nach britischem Recht seien Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, während dieser Zeit vom Bezug von Krankengeld ausgeschlossen.⁶²

dd) Ausbildungszeiten

Ist in einem Mitgliedstaat ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung u. a. davon abhängig, daß der Arbeitslose vorher eine Ausbildung in einer staatlich anerkannten und unterstützten Unterrichtsanstalt abgeschlossen hat, so verpflichtet das Gemeinschaftsrecht nicht dazu, dieser Ausbildung eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat gleichzustellen. Auch die Art. 67, 69 und 71 VO Nr. 1408/71 setzen die Arbeitnehmereigenschaft oder die Ausübung einer gleichgestellten Tätigkeit voraus.⁶³

Die Begriffe „freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung“ in Art. 9 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 umfassen demgegenüber die Gleichstellung von Studienzeiten mit Beschäftigungszeiten, gleichgültig, ob es sich um die Fortsetzung bereits begründeter Versicherungsverhältnisse handelt oder nicht. Innerstaatliche Vorschriften, die es ermöglichen, durch freiwillige Beitragszahlungen Studienzeiten

Beschäftigungszeiten gleichstellen zu lassen, unterliegen deshalb Art. 9 Abs. 2 mit der Folge, daß beispielsweise die nach belgischem Recht für die Anrechnung von Studienzeiten geltende Bedingung, daß der Versicherte zunächst in Belgien einer Beschäftigung nachgegangen sein muß, auch durch eine entgeltliche versicherungspflichtige Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden kann.⁶⁴

ee) Leistung der sozialen Sicherheit: Leistung bei „Krankheit“

In den RS 14/72, 15/72, 16/72 ging es im Zusammenhang mit der Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten unter anderem um die Frage, ob Leistungen an Tuberkulosekranke in der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß § 1244 a RVO gewährt werden, Leistungen bei Krankheit im Sinne der VO Nr. 3 sind.⁶⁵ Diese Frage wurde dem Gerichtshof im Verfahren des Ersuchens um Vorabentscheidung gem. Art. 117 EWGV vom BSG vorgelegt. Der Gerichtshof setzte sich in seiner Entscheidung über das Bedenken des BSG hinweg, der maßgebliche § 1244a RVO gewähre keine Leistungen der sozialen Sicherheit, sondern betreffe eine Aufgabe der Seuchenbekämpfung mit der Folge, daß die VO Nr. 3 nicht anwendbar sei. Der Gerichtshof stellte klar, daß auch Leistungen vorbeugender und heilender Art von der VO Nr. 3 erfaßt werden, redete also einer weiten Auslegung des Begriffes „soziale Sicherheit“ das Wort. Er löste sich auch von der im deutschen Recht bestehenden partiellen Zuordnung der Tuberkulosehilfe zur Rentenversicherung und qualifizierte sie als Leistung bei „Krankheit“ i. S. der Art. 16 ff. VO Nr. 3. Dabei ließ er sich von der oben bereits skizzierten Zwecksetzung der Art. 48-51 EWGV leiten, die günstigsten Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer der Gemeinschaft herzustellen, ein Gesichtspunkt, der mithin zur Lösung der „Systemkonkurrenz“ im Sinne der Konkurrenz verschiedener nationaler Systeme sozialer Sicherheit herangezogen werden muß: nicht auf die organisatorische Einordnung einzelner Regelungen (etwa im Beispiel der deutschen Tuberkulosehilfe auf die partielle Zuordnung zur Rentenversicherung, Krankenversicherung und Sozialhilfe), sondern auf den Inhalt der einzelnen Regelungen ist abzustellen. In der Praxis hat die Rechtsprechung des Gerichtshofs u. a. dazu geführt, daß bis zur noch nicht abgeschlossenen Klärung der Frage, ob bei stationärer Tbc-Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat der EG die deutschen Rentenversicherungen zuständig sind, die Krankenkasse nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Rentenversicherungsträger die Kosten zu übernehmen hat.⁶⁶

Im Rahmen eines Rechtsstreits, der durch die Weigerung des zuständigen niederländischen Sozialversicherungsträgers ausgelöst wurde, einer in den Niederlanden wohnenden Arbeitnehmerin, die nach niederländischem Recht Invaliditätsleistungen beanspruchen konnte, die Kosten einer in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Kur zu erstatten, befaßte sich der Gerichtshof mit der Auslegung des Art. 22 VO Nr. 1408/71. Diese Vorschrift regelt die Fälle, in denen Arbeitnehmer aus bestimmten Gründen nicht in ihrem Wohnsitzstaat, sondern in einem anderen Mitgliedstaat Leistungen bei Krankheit in Anspruch nehmen. Art. 22 soll es Arbeitnehmern, die einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft angehören, ermöglichen, für jede angemessene Krankenbehandlung auch in einem anderen Mitgliedstaat Sachleistungen zu erhalten, gleichgültig, bei welchem Träger sie versichert sind und wo sie wohnen. Art. 22 Abs. 2 S. 1 bestimmt, daß die in Abs. 1 Buchst. c vorge-

sehene Genehmigung des zuständigen Trägers, sich in einem anderen Mitgliedstaat behandeln zu lassen, nicht versagt werden darf, wenn der betreffende Arbeitnehmer in seinem Wohnsitzstaat die in Frage stehende Behandlung nicht erhalten kann. Darunter fällt nach Auffassung des Gerichtshofes auch der Fall, daß der Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat eine wirksamere Behandlung erhält.⁶⁷ Der zuständige Träger muß also auch für derartige Sachleistungen, die von dem Träger eines anderen Mitgliedstaates erbracht werden, im Erstattungswege eintreten. Bemerkenswert an dieser Entscheidung – und bestimmt noch Gegenstand mancher Kritik – ist das darin zum Ausdruck kommende Drängen in Richtung auf eine soziale Harmonisierung; denn die zuständigen Träger werden praktisch gezwungen, das jeweils höchste Leistungsniveau in einem Mitgliedstaat zu akzeptieren. Damit stellt sich die Frage, inwieweit der Gerichtshof befugt ist, dergestalt auf eine soziale Harmonisierung in den Mitgliedstaaten hinzuwirken.

ff) Leistung der sozialen Sicherheit: Leistung bei „Invalidität“

Art. 37 ff. VO Nr. 1408/71 betreffen die Invalidität. Die Verordnung bemüht sich in diesen Vorschriften, die beiden unterschiedlichen Leistungssysteme in Einklang zu bringen, die es für Rentenleistungen in den Mitgliedstaaten gibt: das als „Typ A“ bezeichnete System, nach dem die Leistungshöhe von der Versicherungsdauer unabhängig ist (Beispiel/ Großbritannien), sowie das System des „Typ B“, welches die Leistungshöhe von der Versicherungs- oder Wohndauer abhängen läßt (Beispiel: Bundesrepublik Deutschland).⁶⁸ Nach Art. 45 VO Nr. 1408/71, der in einem derartigen Falle entsprechende Anwendung findet (Art. 40 Abs. 1 VO Nr. 1408/71), sind bei Zusammentreffen von Versicherungszeiten aus Mitgliedstaaten, die verschiedene Versicherungssystemtypen im vorgenannten Sinne haben, Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates zurückgelegt sind, von dem zuständigen Träger eines Mitgliedstaates „soweit erforderlich“ zu berücksichtigen, als handele es sich um Zeiten, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt sind. Unter Berufung auf diesen Wortlaut – „soweit erforderlich“ – und wiederum unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Art. 51 EWGV hat der Gerichtshof die hier gebotene Fiktion von Leistungsvoraussetzungen auch auf den Umstand erstreckt, daß in einem Mitgliedstaat (nämlich in Großbritannien) die Zahlung von Krankengeld Voraussetzung ist für den Anspruch auf Leistungen bei Invalidität. Nach britischem Recht hängt der Anspruch auf Leistung bei Invalidität nämlich davon ab, daß der Anspruchsteller während der vorangehenden Zeit für die Dauer von 168 Tagen Anspruch auf Krankengeld gehabt hat, was wiederum bestimmte Versicherungszeiten und die Stellung eines form- und fristgerechten Antrages erfordert. Auch dieses formelle Erfordernis sah der Gerichtshof als erfüllt an, wobei er auf die Parallele des Art. 35 VO 574/72 hinwies, demzufolge es ausreicht, daß bei Invaliditätsleistungen ein Antrag bei dem Träger des Wohnortes gestellt wird, der diesen Antrag dann weiterleitet; dabei wird der Tag der Antragstellung beim Träger des Wohnortes als Tag der Antragstellung bei dem Träger fingiert, dessen Rechtsvorschriften bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit nachfolgender Invalidität oder bei der Verschlimmerung des Invaliditätszustandes für den Antragsteller galten.⁶⁹ Das Urteil betraf einen britischen Staatsangehörigen, der von 1933-1971 in Großbritannien und von 1971-1973

in der Bundesrepublik Deutschland Versicherungszeiten zurückgelegt hatte. Der Brite erkrankte und bezog 1973/74 in der Bundesrepublik Deutschland Krankenleistungen und anschließend eine auf der Grundlage der deutschen Versicherungszeit berechnete Teilinvaliditätsrente. Sein Antrag auf eine britische Invaliditätsrente war mit der Begründung abgelehnt worden, daß die dafür nach britischem Recht bestehenden Anspruchsvoraussetzungen, nämlich u. a. das Bestehen eines Anspruchs auf Krankengeld, nicht erfüllt seien. Die in dieser Entscheidung vorgenommene Fiktion formeller Antragsvoraussetzungen ist auch für das deutsche Sozialrecht relevant.

gg) Das Zusammentreffen von Leistungen (Kumulierung)

Art. 22 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 ordnet anknüpfend an eine entsprechende Regelung in Art. 11 VO Nr. 3 an, daß ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art nicht aufgrund derselben Pflichtversicherungszeit erworben oder aufrechterhalten werden kann. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Leistungen bei Invalidität, Alter, Tod (Renten) oder Berufskrankheit, die von den Trägern zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten festgestellt werden. Der Sinn dieser Regelung erschließt sich im Gesamtzusammenhang des EWG-Vertrages und der VO Nr. 1408/71. Die Vorschriften über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer verfolgen den Zweck, diese Personen besser zu stellen, als sie stünden, wenn lediglich innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Anwendung gelangten.⁷⁰ In Einzelfällen kann die Durchführung dieses Grundsatzes dazu führen, daß ausländische Arbeitnehmer besser gestellt werden als einheimische. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn in einem Staat ein Leistungsanspruch besteht, ohne daß Versicherungszeiten aus einem anderen Mitgliedstaat berücksichtigt werden müssen.

Der Gerichtshof hat es in einer Reihe von Entscheidungen abgelehnt, bei der Anwendung der Vorschriften der Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer dadurch zu einer Kürzung der bereits ohne Berücksichtigung von Versicherungszeiten aus einem anderen Mitgliedstaat gewährten Rentenleistung zu kommen, daß bei ihrer Berechnung die in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten anteilmäßig berücksichtigt werden. Er hat die Auffassung vertreten, daß die Zusammenrechnung und anteilmäßige Berechnung von Versicherungszeiten nach Maßgabe der Art. 27, 28 VO Nr. 3 dann gegenstandslos seien, wenn ohne sie bereits aufgrund innerstaatlicher Vorschriften ein Leistungsanspruch bestehe. Diese Rechtsprechung, welche die Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten nur zum Zwecke des Erwerbs, der Aufrechterhaltung und des Wiederauflebens eines Leistungsanspruches, nicht aber allgemein auch für seine Berechnung für statthaft erklärt, ist insbesondere auch in der deutschen Literatur auf Widerspruch gestoßen.⁷¹ Nach Ersetzung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 durch die VO Nr. 1408/71 setzte der Gerichtshof diese Rechtsprechung fort und erklärte Art. 46 Abs. 3 dieser Verordnung insofern als mit Art. 51 EWGV unvereinbar, als er vorschreibt, daß die Kumulierung zweier in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbener Ansprüche auf Altersrente in der Weise beschränkt wird, daß der in einem Mitgliedstaat allein nach dessen Rechtsvorschriften erworbene Rentenanspruch gekürzt wird.⁷² Die Zusammenrechnung der in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbenen Rentenansprüche und ihre anteilmäßige Berechnung darf also dann nicht vorgenommen werden, wenn es dadurch zu der Verringerung

einer Leistung kommt, die der Berechtigte in einem Mitgliedstaat allein aufgrund der dort geltenden Vorschriften erworben hat. Das Gemeinschaftsrecht gewährleistet also nicht lediglich, daß ein Wanderarbeitnehmer, der aus verschiedenen Mitgliedstaaten Rentenleistungen erhält, insgesamt einen Betrag bekommt, welcher der Summe der Leistungen entspricht, die er bezogen hätte, wenn er die ganze Zeit über in einem Mitgliedstaat versichert gewesen wäre, mit der Folge, daß diese Summe zugleich jedoch auch die Obergrenze seiner gesamten Rente bildet. Vielmehr verlangt der Zweck der Art. 48-51 EWGV nach Ansicht des Gerichtshofes, daß Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, alle sozialen Vergünstigungen behalten, die ihnen in einem Mitgliedstaat erwachsen.

In der RS 62/76 (Strehl)⁷³ hat der Gerichtshof diesen Grundsatz noch einmal bestätigt und auf Rentenleistungen bei Invalidität erstreckt. Zugleich erklärte er den Beschluß Nr. 91 der Verwaltungskommission⁷⁴ über die Auslegung des Art. 46 Abs. 3 gleichfalls mit Art. 51 EWGV unvereinbar.

Der Träger eines Mitgliedstaates darf demgegenüber bei Berechnung einer Invaliditätsrente für die Hinterbliebenen eines Wanderarbeitnehmers, der in einem Drittstaat gearbeitet hat, seine Leistung nach Maßgabe der für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften um den Betrag kürzen, den der Versicherte bzw. seine Hinterbliebenen von dort beziehen.⁷⁵ Das Kürzungsverbot, das in bezug auf Rentenleistungen aus Mitgliedstaaten gilt – damals noch Art. 11 Abs. 2 S. 2 VO Nr. 3 – findet also in bezug auf Leistungen aus Drittländern keine Anwendung.

Auch hat der Gerichtshof die Verordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer dann für anwendbar erklärt, wenn der Versicherte sich bei Berücksichtigung eines zwischen den Beschäftigungsmitgliedstaaten bestehenden Sozialversicherungsabkommens günstiger stellen würde, da die EWG-Verordnungen, soweit in ihnen nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen der Mitgliedstaaten untereinander vorgehen (Art. 6 VO Nr. 1408/71).⁷⁶ Im Jahre 1977 hatte der Gerichtshof Gelegenheit, seine Rechtsprechung zu der Unzulässigkeit einer Beschränkung der Kumulierung von in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbenen Leistungen durch eine Kürzung der in den Mitgliedstaaten allein nach deren Rechtsvorschriften erworbenen Leistungen zu bestätigen und zu präzisieren.⁷⁷ Der RS 32/77 (Giuliani)⁷⁸ lag ein Vorabentscheidungsersuchen des SG Augsburg zugrunde. Kläger des Ausgangsverfahrens war ein in Italien wohnender italienischer Staatsangehöriger, der im Laufe seines Erwerbslebens in Italien 156 und in Deutschland 89 anrechnungsfähige Versicherungsmonate zurückgelegt hatte. In Italien bezog der Kläger wegen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eine Teilrente. Die Landesversicherungsanstalt Schwaben, bei der er eine deutsche Rente beantragt hatte, berechnete diese Rente zunächst ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften. Im Anschluß daran berechnete sie dieselbe Rente erneut, indem sie italienische und deutsche Versicherungszeiten addierte und eine Proratisierung vornahm. In Anwendung von Art. 46 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 berichtigte die LVA Schwaben schließlich die deutsche Rente und setzte sie auf einen niedrigeren Betrag fest. Der Kläger verlangte, daß seine Rente ausschließlich nach deutschem Recht berechnet werde. Das SG Augsburg, das den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchte, äußerte Bedenken gegen die Auslegung des Art. 46 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 in der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofes unter Be-

rufung auf den Gleichheitssatz. Das SG war der Meinung, die Auslegung des Art. 46 Abs. 3 durch den Gerichtshof schaffe eine Diskriminierung derjenigen Arbeitnehmer, für die nur Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates zur Anwendung gelangten, was insbesondere für alle einheimischen Arbeitnehmer gilt. Eine Ungleichbehandlung liegt aber nur dann vor, wenn entweder gleiche Sachverhalte unterschiedlich, oder unterschiedliche Sachverhalte gleich behandelt werden. Die Situation der Wanderarbeitnehmer ist insofern von der einheimischer Arbeitnehmer verschieden, als sie im Gegensatz zu diesen alle möglichen sozialen, sprachlichen und finanziellen (z. B. auch aus den unterschiedlichen Wechselkursen resultierenden) Schwierigkeiten in Kauf nehmen. Darüber hinaus ist es angesichts des Umstandes, daß es ja kein einheitliches Sozialversicherungssystem in den Mitgliedstaaten gibt, sich die Systeme in den neun Ländern vielmehr nach wie vor in erheblichem Maße unterscheiden, geradezu unvermeidlich, daß in dem einen oder anderen Punkte Unverträglichkeiten und Schwierigkeiten auftreten.⁷⁹ Der Gerichtshof wies deswegen den Vorwurf der Diskriminierung der einheimischen Arbeitnehmer aufgrund der Kumulierungsmöglichkeiten, die Wanderarbeitnehmern offensteht, zurück.⁸⁰ Er hielt an seiner früheren Rechtsauffassung zur (partiellen) Unvereinbarkeit des Art. 46 Abs. 3 VO Nr. 1408/71 mit Art. 51 EWGV fest und stellte darüber hinaus klar, daß Art. 46 Abs. 3 auch nicht dazu führen kann, daß Leistungen gekürzt werden, denen ein Anspruch zugrunde liegt, der ohne das Gemeinschaftsrecht nicht bestünde (in dem Ausgangsfall stand dem Kläger nur deshalb ein Anspruch zu, weil Art. 10 VO Nr. 1408/71 die Wohnortsklausel des § 1315 RVO, der normalerweise ein Ruhen der Rentenansprüche von Nichtdeutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt freiwillig in einem Land außerhalb der Bundesrepublik haben anordnet, außer Kraft setzt). Danach gilt weiterhin der Grundsatz, daß die Vorschriften über das Verbot des Zusammentreffens von Leistungen im Falle der Überschneidung von Versicherungszeiten nur Anwendung finden können, wenn für den Erwerb oder die Berechnung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und auf die Proratisierung von Leistungen zurückgegriffen werden muß. Eine Kürzung der in einem Mitgliedstaat allein nach dessen Vorschriften erworbenen Leistungen ist dagegen auf der Grundlage dieser Vorschriften nicht möglich.⁸¹

Erhält ein Arbeitnehmer dagegen eine Rente allein nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates, so hindert die VO Nr. 1408/71 die vollständige Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der nationalen Antikumulierungsvorschriften nicht. Gemäß Art. 46 Abs. 1 VO Nr. 1408/71 ist jedoch das System der Zusammenrechnung und Proratisierung anzuwenden, wenn sich der Wanderarbeitnehmer in diesem Fall günstiger stellt, als wenn allein die nationalen Rechtsvorschriften zum Tragen kommen.⁸² Die Rechtsprechung zu den Kumulierungsfällen, insbesondere die Begründung in der RS 32/77 (Giuliani) und der Hinweis darauf, daß die Ungereimtheiten im nationalen Recht wurzeln, könnte man einmal mehr als Anstoß zu einer weitergehenden sozialen Harmonisierung – diesmal in Form einer Vereinheitlichung der einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften – werten, denn bei einem gemeinsamen Sozialversicherungssystem in den Mitgliedstaaten könnten solche Kumulierungsfälle beispielsweise nicht mehr auftreten. Allerdings liegt eine derartige Harmonisierung wohl in allzu weiter Ferne.

Um die Anwendung innerstaatlicher Vorschriften über das Verbot des Zusammenstehens von Leistungen ging es auch in den RS 83/77 (Naselli)⁸³ – in Zusammenhang mit den einschlägigen Vorschriften der VO Nr. 3 und 4⁸⁴ – und RS 26/78 (Viola)⁸⁵.

hh) Mindestrente

Kennt das innerstaatliche Recht des Wohnsitzstaates eines Arbeitnehmers eine Mindestrente, so muß ihm dort gemäß Art. 50 VO Nr. 1408/71 gegebenenfalls eine Zulage gewährt werden, damit seine Gesamtleistung auf diese Mindestleistung angehoben wird. Der Gerichtshof hat in der RS 64/77 (Torri) klargestellt, daß diese Regelung nur für Staaten gilt, deren Sozialrecht eine Mindestrente vorsieht.⁸⁶

ii) Gemeinschaftsrechtliches Kumulierungsverbot bei Familienleistungen

Art. 76 VO Nr. 1408/71 bestimmt, daß der Anspruch auf die nach Art. 73 und 74 geschuldeten Familienleistungen und Familienbeihilfen ausgesetzt wird, „wenn wegen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Familienleistungen oder Familienbeihilfen auch nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Familienangehörigen wohnen, zu zahlen sind“. Diese Prioritätsregel hat der Gerichtshof dahingehend präzisiert, daß dem Erfordernis, daß dem betreffenden Arbeitnehmer in dem Mitgliedstaat, in dem seine Angehörigen wohnen, Familienleistungen oder -beihilfen „zu zahlen sind“, nur Genüge getan ist, wenn dieser Arbeitnehmer alle in den internen Vorschriften des Wohnsitzstaates seiner Angehörigen für die Ausübung des Anspruchs aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Hat die Ehefrau dieses Arbeitnehmers in ihrem und dem Wohnsitzstaat der übrigen Familienangehörigen aus irgendwelchen Gründen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, so findet die in Art. 76 VO Nr. 1408/71 vorgesehene Aussetzung des Anspruchs des Vaters auf Familienleistungen nicht statt.⁸⁷

Dementsprechend ist auch Art. 79 Abs. 3 VO Nr. 1408/71, wonach der Anspruch auf Familienbeihilfen und Kinderzulagen für Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie auf entsprechende Beihilfen für Waisen (Art. 77 und 78) im Wohnsitzstaat ausgesetzt wird, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wegen Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht, auf den Fall zu beschränken, daß der Leistungsanspruch ein- und demselben Berechtigten zusteht. Der Umstand, daß ein belgischer Stiefvater für seine Stiefkinder Familienbeihilfen nach belgischen Rechtsvorschriften erhält, schließt nicht aus, daß die Kinder selbst nach deutschem Recht eine Waisenrente wegen des Todes ihres leiblichen Vaters beziehen. Denn es würde dem Zweck der gemeinschaftsrechtlichen Kumulierungsverbote, eine Doppelversorgung auszuschließen, zuwiderlaufen, wenn die Gewährung einer Leistung an einen Berechtigten dadurch beeinträchtigt werden könnte, daß ein anderer eine Leistung erhält.⁸⁸ Auch in den nationalen Rechten schließen sich im übrigen eine Waisenrente für Hinterbliebene und Familienbeihilfen nicht aus.

kk) Zusammenrechnung der Zeiten für Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung

Um die in Art. 67 VO Nr. 1408/71 geregelte Zusammenrechnung von Zeiten für die Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung ging es in der RS 126/

77 (Frangiamore). Diese Vorschrift bestimmt, daß im Falle von Arbeitslosigkeit sowohl Versicherungszeiten als auch bloße Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden, die letzteren allerdings nur, wenn die Vorschriften des zuständigen Mitgliedstaates sie als Versicherungszeiten gewertet hätten. Versicherungszeiten im Sinne von Art. 1 Buchst. r,⁸⁹ die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind, müssen jedoch immer als Versicherungszeiten behandelt und somit zusammengerechnet werden. In diesem Falle kommt es also nicht darauf an, ob auch das Recht des zuständigen Staates diese Zeiten als Versicherungszeiten qualifiziert. Eine in Italien zurückgelegte Hausangestelltentätigkeit, die in Belgien eine Beschäftigungs-, aber keine Versicherungszeit ist, muß nach Maßgabe des Art. 1 Buchst. r VO Nr. 1408/71 also deswegen als Versicherungszeit behandelt werden, weil sie in Italien eine solche ist.⁹⁰ Die Eigenschaft als Versicherungszeit ist also vorrangig. Beschäftigungszeiten i. S. des Art. 67 VO Nr. 1408/71 sind also nur „bloße“ Zeiten der Beschäftigung ohne Versicherung.

11) Sprachenregelung

Nach Art. 84 Abs. 4 VO Nr. 1408/71 dürfen Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaates die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaates abgefaßt sind. Diese Bestimmung soll den in den Geltungsbereich der VO Nr. 1408/71 fallenden Personen die Berufung auf die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen erleichtern. Dabei unterscheidet die Vorschrift nicht zwischen Staatsangehörigkeit und Wohnort des Antragstellers. Da sie unmittelbar anwendbares Recht ist (Art. 189 Abs. 2 EWGV), geht sie auch innerstaatlichen Sprachregelungen für das gerichtliche Verfahren – etwa den einschlägigen Vorschriften in Belgien über den Gebrauch des Niederländischen – vor.⁹¹

3. Sonstige soziale Angelegenheiten in der Rechtsprechung des Gerichtshofes

a) Gleichbehandlung in bezug auf soziale Vergünstigungen

Auch außerhalb der Entscheidungen zu Fragen der Anwendung der Europäischen Verordnungen über soziale Sicherheit findet sich die oben erwähnte integrationsfreundliche Tendenz in der Rechtsprechung des Gerichtshofes. So hat der Gerichtshof sich mehrfach in einer Weise zur Verordnung (EWG) Nr. 1612/78 des Rates vom 15. 10. 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft geäußert, daß die Konsequenzen dieser Rechtsprechung möglicherweise auch die deutschen Gerichte noch beschäftigen werden. Art. 7 Abs. 1 VO Nr. 1612/68 bestimmt, daß „ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist . . .“, „aufgrund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden darf, als die inländischen Arbeitnehmer“. In Abs. 2 heißt es dann: „Er genießt dort die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.“ Diese Vorschrift ist insbesondere für diejenigen Sozial-

leistungen von Bedeutung, die nicht dem Bereich der sozialen Sicherheit angehören, wenn das Gleichbehandlungsgebot des Art. 7 Abs. 2 VO Nr. 612/68 natürlich auch für die dazu gehörenden Sozialleistungen gilt.⁹² In der RS 76/72 (Scudari)⁹³ hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, daß zu den sozialen Vergünstigungen, von denen in Art. 7 Abs. 2 die Rede ist, auch in innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Eignung behinderter Arbeitnehmer für eine Beschäftigung gehören. In den Genuß dieser Wiedereingliederungshilfe kommt über Art. 12 der Verordnung, der Kindern von Wanderarbeitnehmern die gleichberechtigte Teilnahme am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung garantiert, auch das behinderte Kind eines ausländischen Arbeitnehmers. Denn das Recht auf Freizügigkeit kann nur dann in Freiheit und Menschenwürde wahrgenommen werden, wenn alle Hindernisse beseitigt werden, die sich der Mobilität der Arbeitnehmer entgegenstellen. Dies gilt auch und gerade für die Integration der Familie des ausländischen Arbeitnehmers im Aufnahmeland, die bei einem behinderten Kind voraussetzt, daß es die sozialen Vergünstigungen erhält, die auch inländischen Behinderten zum Zwecke der sozialen Wiedereingliederung gewährt werden. In der RS 32/75 (Cristini)⁹⁴ legte der Gerichtshof den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 2 VO Nr. 612/68 so aus, daß er alle sozialen Vergünstigungen erfaßt, auch solche, die nicht an das Arbeitsverhältnis anknüpfen. Begründet wurde diese Erstreckung des Anwendungsbereichs der Verordnung damit, daß der Art. 7 Vorschriften enthalte – wie z. B. diejenigen über die berufliche Wiedereingliederung und die Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit –, die mit dem Arbeitsvertrag nichts zu tun hätten, ja sogar dessen Beendigung voraussetzten. Knüpfte der Art. 7 aber nicht an den Arbeitsvertrag an, könne auch der Kreis der von seinem Abs. 2 erfaßten sozialen Vergünstigungen nicht auf solche Sozialleistungen beschränkt werden, die mit der Beschäftigung als Arbeitnehmer verbunden seien.

Auch die von innerstaatlichen Eisenbahnen an kinderreiche Familien ausgegebenen Ermäßigungskarten sind danach Vergünstigungen, die ausländischen Arbeitnehmern nicht vorenthalten werden dürfen. Dies gilt, wenn auch Hinterbliebene einheimischer Arbeitnehmer in ihren Genuß kommen, selbst für die Hinterbliebenen ausländischer Arbeitnehmer, die ja nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 1251/70⁹⁵ in dem Mitgliedstaat verbleiben können, wenn dem Verstorbenen das Verbleiberecht zustand.

b) Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Schrankenvorbehalt

Nach Art. 48 Abs. 3 EWGV stehen die Rechte, welche der EWG-Vertrag den Arbeitnehmern gibt, unter dem Vorbehalt „der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen“. Die damit zusammenhängenden Fragen, die nur am Rande sozialrechtlich relevant sind und deshalb hier nur erwähnt werden, sind in zunehmendem Maße zum Gegenstand von Entscheidungen des Gerichtshofes geworden (vgl. die Fälle Van Duyn, Rutili, Royer, Watson und Belmann, Sagulo, Bonsignore, Boucherou).⁹⁶ Wachsende Bedeutung erlangen neben den Arbeitnehmern die Selbständigen, deren Niederlassungsfreiheit zahlreiche Probleme aufwirft, die aber bislang nur geringe sozialrechtliche Relevanz haben.⁹⁷ Für beide Gruppen – derzeit naturgemäß in stärkerem Maße

noch für Arbeitnehmer – gilt, daß die wirtschaftliche und soziale Komponente der Freizügigkeit eines Tages eine politische Dimension wird annehmen müssen.⁹⁸

c) *Die Sozialpolitik der Art. 117–128 EWGV*

Was die Tätigkeit der Gemeinschaften auf dem Gebiete der Sozialpolitik im eigentlichen Sinne (Art. 117 ff. EWGV) angeht, so gilt im Grundsatz noch immer, wenn auch mittlerweile in etwas abgeschwächtem Umfang, die Feststellung, daß dieser Bereich unterentwickelt ist und dementsprechend auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofes nur einen äußerst geringen Niederschlag gefunden hat.⁹⁹ Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Organe der Gemeinschaft hier weniger Zuständigkeiten haben und überdies bislang nur in geringem Maße tätig geworden sind, ein Umstand, der aber, wie vorstehend bereits dargestellt, in jüngster Zeit einer zunehmenden sozialpolitischen Aktivität Platz macht.

Der europäische Sozialfonds (Art. 123 ff. EWGV) war im Jahre 1971 Gegenstand einer Entscheidung, die einen Streit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission über Modalitäten der Beitragszahlung betraf.¹⁰⁰ Die Aufgaben des Fonds sind ex origine limitiert. Constantinesco sieht sie darin, mögliche negative Auswirkungen des Gemeinsamen Marktes im sozialen Bereich zu verhindern, zu beseitigen oder zu korrigieren; der Sozialfonds stehe insofern im Dienste der Arbeitnehmer der Gemeinschaft.¹⁰¹

Auf einem anderen Blatt steht freilich, daß in der Vergangenheit die Bilanz des europäischen Sozialfonds nicht allzu günstig war; einer der Gründe dafür war das Bemühen der Mitgliedstaaten um einen „juste retour“, d. h. ihr Streben nach einem Gleichgewicht zwischen den von ihnen gezahlten Beiträgen und den ihnen zufließenden Erstattungen aus dem Fonds.

Die wichtigste Entwicklung in diesem Bereich stellt wohl die Auslegung des Art. 119 EWGV – „Gleiches Entgelt für Männer und Frauen“ – dar, die der Gerichtshof in seinen drei Defrenne-Entscheidungen vorgenommen hat¹⁰² (und die der belgischen Stewardess Gabrielle Defrenne nicht nur einen bleibenden Platz in der europäischen Sozialrechtsgeschichte sichern wird,¹⁰³ sondern auch die Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Mittelpunkt einer sehr kontrovers geführten Diskussion rückte).¹⁰⁴ Die Entscheidungen sind an anderer Stelle ausführlich kommentiert worden, insbesondere in bezug auf die dort angesprochene Drittwirkung des Art. 119 EWGV, die Einschränkung der Rückwirkung, und die vom Gerichtshof festgestellte Gemeinschaftszuständigkeit für diesen Bereich.¹⁰⁵

Es ist zu Recht davon gesprochen worden, daß die zweite Defrenne-Entscheidung vom 8. 4. 1976 in gewisser Weise die Emanzipierung der Sozialpolitik der Gemeinschaft von ihrer Unterordnung unter wirtschaftliche Ziele markiert, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Gerichtshof die Instrumente nennt, mit denen die eigenständige europäische Sozialpolitik verfolgt werden kann (Art. 100, 155, 235 EWGV).¹⁰⁶

In seinem dritten Defrenne-Urteil hat der Gerichtshof Art. 119 EWGV dahingehend erläutert, daß es sich dabei um eine auf das Problem der Lohndiskriminierung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern beschränkte Sonderbestimmung handelt, die nicht dahin ausgelegt werden kann, daß sie über die Gleichheit des Arbeitsentgelts hinaus auch die Gleichheit der sonstigen Arbeitsbedingungen für männliche und weibliche Arbeitnehmer vorschreibt. Darüber hinaus hat der

Gerichtshof darauf hingewiesen, daß er zwar die Grundrechte als Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts zu sichern hat, jedoch nicht befugt ist, die Einhaltung dieser Nichtdiskriminierungsregel im Hinblick auf solche Arbeitsverhältnisse vorzuschreiben, die ausschließlich dem nationalen Recht unterliegen.¹⁰⁷ Mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Grundrechte im Gemeinschaftsrecht hat der Gerichtshof ein Regelungsdefizit angesprochen, welches um so drängender wird, je intensiver das Gemeinschaftsrecht auf den innerstaatlichen Bereich und auf den einzelnen Bürger einwirkt.

IV. Schlußbemerkung

Der Umfang, den die Rechtsprechung des Gerichtshofes in sozialen Angelegenheiten – insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer – mittlerweile angenommen hat, ist in sich selbst bereits ein Beleg für die zu Anfang konstatierte wachsende Bedeutung des „principe social“ im Recht der Europäischen Gemeinschaften.¹⁰⁸ Die Verwirklichung dieses Sozialprinzips ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichtshofes, sondern des „Gesetzgebers“, dessen fehlende demokratische Legitimation die Erfüllung dieser Aufgabe nicht gerade erleichtert. Der Gerichtshof hat, dies zeigt nicht zuletzt die zweite Defrenne-Entscheidung,¹⁰⁹ stärker als andere Gerichte die Aufgabe übernommen, das Recht – und gerade auch das Sozialrecht – fortzuentwickeln. Diese Rechtsprechung ist nicht ohne Kritik geblieben.¹¹⁰ Sie verläuft in der Tat wohl auf dem schwierigen Grad zwischen – gesetzesvertretender – Lückenschließung einerseits sowie Auslegung und Anwendung des Vertrages andererseits, eine Gradwanderung, zu der aber die Rechtsnatur der Gemeinschaftsverträge¹¹¹ und die Stellung des Gerichtshofes als „Hüter des Vertrages“¹¹² zwingen.

Hinzu kommt die mittelbare Einflußnahme, die der Gerichtshof dadurch ausübt, daß er in seiner Judikatur den anderen Gemeinschaftsorganen Leitlinien für ihr Handeln gibt,¹¹³ wie sich besonders deutlich nachweisen läßt anhand der Vorschläge, die die Kommission dem Rat als dem „Gesetzgeber“ der Gemeinschaft zuleitet. (Auf die Bedeutung, welche die Rechtsprechung des Gerichtshofes für die Ausgestaltung der VO Nr. 1408/71 gehabt hat, ist bereits hingewiesen worden.) Der Gefahr, ein „gouvernement de juges“ zu etablieren, ist der Gerichtshof – darin ist Maurice Lagrange, dem ehemaligen Generalanwalt beizupflichten – bisher dennoch wohl nicht erlegen. Ein Sachwalter der sozialen Belange der Wanderarbeitnehmer ist der Gerichtshof jedoch geworden, wie es auch in den Worten des ehemaligen Präsidenten des Gerichtshofes, Robert Lecourt, zum Sozialrecht der Gemeinschaft zum Ausdruck kommt: „La protection du travailleur dans la Communauté constitue un but. Le droit communautaire en est le moyen. Or, ce droit doit s'appliquer à toute la Communauté. Intégration du droit et protection du travailleur vont donc de pair.“¹¹⁴

Anhang

Verzeichnis der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Fragen der Anwendung der Europäischen Verordnungen über soziale Sicherheit.

(Bei den Entscheidungen, welche auf Vorlage deutscher Gerichte ergangen sind, wird das Vorlagegericht genannt).

Urteil vom	Rechtssache (RS)	Sammlung (Slg.) der Rechtsprechung des EuGH
19. 3. 64	75/63 (Frau M. K. H. Unger, Ehefrau des Herrn R. Hoekstra gegen Bedrijfsvereniging voor Detailhandel en Ambachten)	1964, 379
9. 6. 64	92/63 (Frau M. Th. Nonnenmacher, Witwe H. E. Moebis, gegen Sociale Verzekeringsbank)	1964, 379
15. 7. 64	100/63 (Frau J. G. van der Veen, verwitwete Kalsbeek gegen Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank)	1964, 1213
2. 12. 64	24/64 (Fräulein A. M. Dingemans gegen Sociale Verzekeringsbank)	1964 1373
11. 3. 65	31/64 (Gemeenschappelijke Verzekeringskas „de Sociale Voorzorg“ gegen H. W. Bertholet)	1965, 111
11. 3. 65	33/64 (Betriebskrankenkasse der Heseper Torfwerk GmbH gegen Egberdina van Dijk)	1965, 133
1. 12. 65	33/65 (A. Dekker gegen BfA) — LSG Berlin	1965, 1185
9. 12. 65	44/65 (Hessische Knappschaft gegen Singer et Fils)	1965, 1267
30. 6. 66	61/65 (Witwe G. Vaassen-Göbbels gegen Vorstand des Beamtenfonds voor het Mijnbedrijf)	1966, 583
13. 7. 66	4/66 (Frau J. E. Hagenbeek, verwitwete W. Labots gegen Raad van Arbeid Arnhem)	1966, 637
5. 7. 67	1/67 (Stanislas Ciecchelski gegen Caisse Régionale de Sécurité Sociale du Centre in Orléans und Directeur Régional de la Sécurité Sociale in Orléans)	1967, 239
5. 7. 67	2/67 (Auguste de Moor gegen Caisse de Pension des Employés Privés)	1967, 263
5. 7. 67	6/67 (Teresa Guerra, Witwe des Pietro Pace gegen Institut national d'assurance maladie-invalidité)	1967, 293
5. 7. 67	9/67 (Kurt Colditz gegen Caisse d'Assurance Vieillesse des Travailleurs Salariés, Paris)	1967, 307
12. 12. 67	11/67 (Marcel Couture gegen Office National des Pensions pour Ouvriers)	1967 505
13. 12. 67	12/67 (Jules Guissart gegen Königreich Belgien)	1967, 569
5. 12. 67	14/67 (LVA Rheinland-Pfalz gegen Josef Welchner) – BSG	1967, 443
30. 11. 67	18/67 (Argia Cosutta, Witwe des Guiseppe Pagotto gegen Office National des Pensions pour Ouvriers, Brüssel)	1967, 415
5. 12. 67	19/67 (Sociale Verzekeringsbank gegen J. H. van der Vecht)	1967, 461
30. 11. 67	22/67 (Caisse Régionale de Sécurité Sociale du Nord-Est, Nancy gegen Robert Goffart)	1967, 429
19. 12. 68	19/68 (Giovanni de Cicco gegen LVA Schwaben) – SG Augsburg	1968, 707
7. 5. 69	28/68 (Achille Torrekens gegen Caisse Régionale de Sécurité Sociale du Nord de la France)	1969, 125
12. 11. 69	27/69 (Caisse de maladie des C. F. L. „Entr'aide médicale“ und Société Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois gegen	1969, 405

Urteil vom	Rechtssache (RS)	Sammlung (Slg.) der Rechtsprechung des EuGH
	Companie belge d'assurances générales sur la vie et contre les accidents)	
10. 12. 69	34/69 (Caisse d'Assurance Vieillesse des Travailleurs Salariés in Paris gegen Jeanne Duffy)	1969, 597
14. 4. 70	68/69 (Bundesknappschaft gegen Elisabeth Brock) – BSG	1970, 171
17. 6. 70	3/70 (Caisse de compensation pour allocations familiales des Charbonnages du Couchant de Mons gegen Francesca Di Bella, Witwe des Vincenzo Beninato)	1970, 415
1. 12. 70	32/70 (Union nationale des mutualités socialistes gegen La Marca Stéphanie)	1970, 987
17. 12. 70	35/70 (S. à r. l. Manpower gegen Caisse primaire d'assurance maladie, Straßburg)	1970, 1251
27. 10. 71	23/71 (Michel Janssen gegen Landsbond der Christelijke Mutualiteiten)	1971, 859
10. 11. 71	26/71 (Heinrich Gross gegen Caisse régionale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés de Strasbourg)	1971, 871
10. 11. 71	27/71 (August Keller gegen Caisse régionale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés de Strasbourg)	1971, 885
10. 11. 71	28/71 (Eugen Höhn gegen Caisse régionale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés de Strasbourg)	1971, 893
22. 3. 72	80/71 (Adalgisa Merluzzi gegen Caisse primaire centrale d'assurance maladie de la région parisienne)	1972, 175
22. 6. 72	1/72 (Rita Frilli gegen Belgischen Staat)	1972, 457
6. 6. 72	2/72 (Salvatore Murru gegen Caisse régionale d'assurance maladie de Paris)	1972, 333
16. 11. 72	14/72 (Helmut Heinze gegen LVA Rheinprovinz) – BSG	1972, 1105
16. 11. 72	15/72 (Land Niedersachsen gegen LVA) – BSG	1972, 1127
16. 11. 72	16/72 (AOK Hamburg gegen LVA Schleswig-Holstein) – BSG	1972, 1141
13. 12. 72	45/72 (Guiseppe Merola gegen Nationaal Pensioenenfonds voor Mijnwerkers)	1972, 1255
1. 3. 73	73/72 (Hubert Bentzinger gegen Steinbruchs-Berufsgenossenschaft) – LSG Baden-Württemberg	1973, 283
16. 5. 73	78/72 (Ster-Algemeen Syndikaat gegen W. E. de Waal)	1973, 499
7. 6. 73	82/72 (C. J. Walder gegen Bestuur der Sociale Verzekeringsbank)	1973, 599
12. 7. 73	13/73 (Anciens Etablissements D. Angenieux fils aîné und Caisse primaire centrale d'assurance maladie de la région parisienne gegen Willy Hakenberg)	1973, 935
11. 10. 73	35/73 (Ludwig Kunz gegen BfA) – BSG	1973, 1025
7. 11. 73	51/73 (Bestuur der Sociale Verzekeringsbank gegen B. Smieja)	1973, 1213
10. 10. 73	110/73 (G. Fiege gegen Caisse régionale d'assurance maladie de Strasbourg)	1973, 1001
27. 11. 73	130/73 (Magdalena Vandeweghe und andere gegen Berufsgenossenschaft für die chemische Industrie) – LSG Baden-Württemberg	1973, 1329
6. 12. 73	140/73 (Direction régionale de la sécurité sociale de la région parisienne und Caisse régionale d'assurance maladie de Paris gegen Madame Carmela Mancuso und la Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés)	1973, 1449
15. 5. 74	184/73 (Bestuur van de Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging gegen H. W. Kaufmann)	1974, 517

Urteil vom	Rechtssache (RS)	Sammlung (Slg.) der Rechtsprechung des EuGH
28. 5. 74	187/73 (Odette Callemeyn gegen Belgischer Staat)	1974, 553
28. 5. 74	191/73 (Rudolf Niemann gegen BfA) – SG Freiburg	1974, 571
9. 10. 74	24/74 (Caisse régionale d'assurance maladie de Paris gegen Giuseppina Biason)	1974, 999
12. 11. 74	35/74 (Alliance Nationale des Mutualités Chrétiennes und Institut National d'Assurance Maladie-Invalidité gegen Thomas Rzepa)	1974, 1241
13. 11. 74	39/74 (Frau Luciana Costa, verheiratete Mazzier, gegen Belgischer Staat)	1974, 1251
3. 12. 74	40/74 (Belgien, Henri Costers und Marie Vouncx gegen Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik) – BSG	1974, 1323
18. 2. 75	66/74 (Alfonso Farrauto gegen Bau-Berufsgenossenschaft) – BSG	1975, 157
26. 6. 75	6/75 (Ulrich Horst gegen Bundesknappschaft) – BSG	1975, 823
17. 6. 75	7/75 (Eheleute F. gegen Belgischer Staat)	1975, 679
24. 6. 75	8/75 (Caisse Primaire d'Assurance Maladie de Sélestat gegen Association du foot-ball club d'Andlau)	1975, 739
25. 6. 75	17/75 (Antonio Anselmetti gegen Caisse de compensation des allocations familiales de l'industrie charbonnière)	1975, 781
9. 7. 75	20/75 (Gaetano d'Amico gegen LVA Rheinland-Pfalz) – BSG	1975, 891
21. 10. 75	24/75 (Teresa und Silvana Petroni gegen Office National des Pensions pour Travailleurs Salariés (ONPTS))	1975, 1149
10. 7. 75	27/75 (Gaetano Bonafini und andere gegen Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS))	1975, 971
30. 10. 75	33/75 (Benito Galati gegen LVA Schwaben, Augsburg) – SG Augsburg	1975, 1323
20. 11. 75	49/75 (Camilla Borella gegen LVA Schwaben) – SG Augsburg	1975, 1461
25. 11. 75	50/75 (Caisse de Pension des Employés Privés gegen Helga Massonet)	1975, 1473
9. 12. 75	57/75 (Fernand Plaquevent gegen Caisse primaire d'assurance maladie Le Havre und Directeur régional de la Sécurité sociale Rouen)	1975, 1581
17. 12. 75	93/75 (Jakob Adlerblum gegen Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés)	1975, 2147
9. 3. 76	108/75 (Giovanni Balsamo gegen Institut national d'assurance maladie-invalidité)	1976, 375
26. 5. 76	103/75 (Walter Th. Aulich gegen BfA) – LSG Berlin	1976, 697
8. 4. 76	112/75 (Directeur régional de la sécurité sociale de Nancy gegen Auguste Hirardin und Caisse régionale d'assurance maladie du Nord-Est)	1976, 553
29. 9. 76	17/76 (M. L. E. Brack, Witwe des Herrn R. J. Brack gegen Insurance Officer)	1976, 1429
13. 7. 76	19/76 (Pietro Triches gegen Caisse de compensation pour allocations familiales de la région liégeoise)	1976, 1243
13. 10. 76	32/76 (Alfonsa Saieva gegen Caisse de compensation des allocations familiales de l'industrie charbonnière des bassins de Charleroi et de la Basse-Sambre)	1976, 1523
16. 12. 76	63/76 (Vito Inzirillo gegen Caisse d'allocations familiales de l'arrondissement de Lyon)	1976, 2057

Urteil vom	Rechtssache (RS)	Sammlung (Slg.) der Rechtsprechung des EuGH
15. 12. 76	39/76 (Bestuur der Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid gegen L. J. Mouthaan)	1976, 1901
23. 11. 76	40/76 (Slavica Kermašek gegen BA) – SG Gelsenkirchen	1976, 1901
3. 2. 77	62/76 (Jozef Strehl gegen Nationaal Pensioenenfonds voor Mijnwerkers)	1977, 211
16. 2. 77	72/76 (LVA Rheinland-Pfalz gegen Frau Henriette Töpfer, geb. Dontenwill, Jean-Pierre Weber und Compagnie d'Assurances „Le Phénix“)	1977, 271
10. 3. 77	75/76 (Silvana Kaucic und Anna Maria Kaucic gegen Institut national d'assurances maladie-invalidité)	1977, 495
17. 2. 77	76/76 (Silvana di Paolo gegen Office National de l'Emploi)	1977, 315
31. 3. 77	79/76 (Carlo Fossi gegen Bundesknappschaft) – BSG	1977, 667
31. 3. 77	87/76 (Walter Bozzonne gegen Office de sécurité sociale d'Outre-Mer)	1977, 687
16. 3. 77	93/76 (Fernand Liégeois gegen Office national des pensions pour travailleurs salariés)	1977, 543
5. 5. 77	102/76 (H. O. A. G. M. Perenboom gegen Inspecteur der directe belastingen, Nijmegen)	1977, 815
5. 5. 77	104/76 (Gerda Jansen gegen LVA Rheinprovinz) – LSG für das Land Nordrhein Westfalen	1977, 829
9. 6. 77	109/76 (M. Blottner gegen Bestuur der Nieuwe Algemene Bedrijfsvereniging)	1977, 1141
13. 10. 77	112/76 (Renato Manzoni gegen Fonds National de Retraite des Ouvriers Mineurs)	1977, 1647
13. 10. 77	22/77 (Fonds National de Retraite des Ouvriers Mineurs gegen Giovanni Mura)	1977, 1699
20. 10. 77	32/77 (Antonio Giuliani gegen LVA Schwaben) – SG Augsburg	1977, 1857
29. 11. 77	35/77 (Elizabeth Beerens gegen Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening)	1977, 2249
13. 10. 77	37/77 (Fernando Greco gegen Fonds National de Retraite des Ouvriers Mineurs)	1977, 1711
9. 11. 77	41/77 (The Queen gegen einen National Insurance Commissioner, ex parte Christine Margaret Warry)	1977, 2085
6. 12. 77	55/77 (Marguerite Maris, Ehefrau des Roger Reboulet gegen Rijksdienst vor Werknemerspensioenen)	1977, 2327
14. 3. 78	83/77 (Giovanni Naselli gegen Caisse auxiliaire d'assurance maladie-invalidité, Nebenintervenant Institut national d'assurance maladie-invalidité)	1978, 683
19. 1. 78	84/77 (Caisse primaire d'assurance maladie d'Eure-et-Loir gegen Alicia Recq, verehelichte Tessier)	1978, 7
14. 3. 78	98/77 (Max Schaap gegen Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor Bank- en Verzekeringswezen, Groothandel en Vrije Beroepen)	1978, 707
14. 3. 78	105/77 (Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank gegen Witwe Boerboom-Kersjes)	1978, 717
16. 3. 78	115/77 (Gert Laumann und Anja Laumann gegen LVA Rheinprovinz) – LSG für das Land Nordrhein-Westfalen	1978, 805
16. 3. 78	117/77 (Bestuur van het Algemeen Ziekenfonds Drenthe Plateland gegen G. Pierik)	1978, 825
15. 3. 78	126/77 (Maria Frangiamore gegen Office national de l'emploi)	1978, 725

Urteil vom	Rechtssache (RS)	Sammlung (Slg.) der Rechtsprechung des EuGH
20. 4. 78	134/77 (Silvio Raggazoni gegen Caisse de Compensation pour Allocations Familiales „Assubel“)	1978, 963
28. 6. 78	1/78 (Patrick Christopher Kenny gegen Insurance Officer)	1978, 1489
6. 7. 78	9/78 (Directeur Régional de la Sécurité Sociale Nancy gegen Paulin Gillard und Caisse Régionale d'Assurance Maladie du Nord-Est, Nancy)	1978, 1661

Folgende Entscheidungen sind später ergangen, jedoch noch nicht in der allgemein Sammlung der Rechtsprechung des EuGH veröffentlicht:

12. 10. 78	10/78 Belbouab/Bundesknappschaft – SG Gelsenkirchen	
5. 10. 78	26/78 Institut National d'Assurance Maladie-Invalidité/Viola	

Anmerkungen:

[1] Vgl. etwa die Darstellungen des Gemeinschaftsrechts von Alfred Bleckmann, Europarecht. Das Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 2. Aufl., Köln u. a. 1978; Hans Peter Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972; Christian Runge, Einführung in das Recht der Europäischen Gemeinschaften, 2. Aufl., München 1975; Bengt Beutler/Roland Bieber/Jörg Pipkorn/Jochen Streil, Die Europäische Gemeinschaft – Rechtsordnung und Politik –, Baden-Baden 1979.

[2] Vgl. Rüdiger Thiele, Die Europäische Gemeinschaft auf dem Wege zur Sozialunion, NJW 1973, 930 ff.

[3] Den Dialog zwischen EuGH und BSG haben jüngst Claus-Dieter Ehlermann/Norbert Koch, Der Beitrag des BSG zum Europäischen Sozialrecht, in: Sozialrechtsprechung, Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des BSG, Köln u. a. 1979, Bd. 2, S. 965 ff. nachgezeichnet.

[4] Jochen Streil, Die Rechtsprechung des EuGH in Arbeits- und Sozialsachen, RdA 1975, 209 ff., 210 f., weist zu Recht darauf hin, daß der Umfang der Rechtsprechung des Gerichtshofes Funktion des Informationsstandes und der Gemeinschaftsrechtsfreundlichkeit der nationalen Richter sei.

[5] Vgl. dazu Thomas Oppermann, Der Beitrag der Rechtsprechung zur Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft und zu den sozialen Fragen, in: Die Europäische Rechtsprechung nach Zwanzig Jahren Gemeinschaftsleben, Köln u. a. 1976, S. 871 ff., 886.

[6] Achim André, Der Beitrag der Rechtsprechung zur Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft und zu den sozialen Fragen. Deutscher Bericht, in: Die Europäische Rechtsprechung ... (wie Anm. 5), S. 981 ff., 987.

[7] Vgl. Tätigkeiten des EuGH, Luxemburg 1979, Nr. 1/79.

[8] Vgl. Tätigkeiten des EuGH, Luxemburg 1978, Nr. 1/78.

[9] Zu der Auslegungsproblematik, vor die sich der Gerichtshof hier gestellt sieht, vgl. Hans Kutscher, Thesen zu den Methoden der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aus der Sicht eines Richters, in: EuGH, Begegnung von Justiz und Hochschule 27.-28. September 1976, Luxemburg 1976, S. I-1 ff., I-9 ff.

[10] Vgl. Jörg Pipkorn, Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Harmonisierung sozialrechtlicher Normen in den Europäischen Gemeinschaften, in: Hans F. Zacher (Hrsg.), Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts, Berlin 1978, S. 229 ff., 237 ff.; ders., Comparative Labour Law in the Harmonisation of Social Standards in the European Community, in: Comparative Labor Law, 1977, S. 260 ff.

[11] Vgl. dazu etwa Kurt Jantz, Was ergeben die Erfahrungen bei der supranationalen Harmonisierung von Sozialrecht für einen Sozialrechtsvergleich?, in: Hans F. Zacher (Hrsg.), Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, Berlin 1977, S. 195 ff., 199 f.

[12] Jörg Pipkorn, a.a.O. (wie Anm. 10), S. 238 ff. illustriert dieses Procedere treffend an den auf Gemeinschaftsebene derzeit stark diskutierten Fragen der wirtschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer und des Schutzes der Arbeitnehmer in besonderen Krisensituationen für den Arbeitsplatz.

[13] Ein politischer, insbesondere gesellschaftspolitisch motivierter Impuls in Richtung auf eine zunehmende sozialpolitische Aktivität der Gemeinschaft, dem nicht zuletzt eine Initiative der Bundesregierung zugrundelag, ging von der Schlußerklärung der Pariser Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft vom 19./20. 10. 1972 aus, in der man sich dazu bekannte, daß „energischen Maßnahmen im sozialen Bereich die gleiche Bedeutung zukommt wie der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion“; vgl. EG-Bulletin Nr. 10-1972. – Zur allmählichen Herausbildung eines Trends in Richtung auf eine soziale Harmonisierung innerhalb der Gemeinschaft vgl. im übrigen Kurt Jantz, a.a.O. (wie Anm. 11), S. 203 ff.

[14] Vgl. Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in: ABl. EG C 13/1 v. 12. 2. 1974 sowie in Bulletin der EG-Beilage 2/74. Zu seinem Inhalt aus der Sicht der Kommission vgl. L. M. J. Crijs, Sozialpolitische Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft, in: Die Krankenversicherung, 1974, 92 ff. –

Auch Helmut Kaupper, Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Harmonisierung sozialrechtlicher Normen in den Europäischen Gemeinschaften, in: Hans F. Zacher (Hrsg.), Sozialrechtsvergleich im Bezugsrahmen internationalen und supranationalen Rechts, Berlin 1978, S. 255 ff. sieht in dieser Entschließung einen entscheidenden Impuls für die zukünftige supranationale Harmonisierung des Sozialrechts.

[15] Zu dieser Form der politischen Absichtserklärung sowie zum Verfahren der Rechtssetzung auf sozialrechtlichem Gebiet allgemein vgl. Jörg Pipkorn, a.a.O. (wie Anm. 10), S. 235 ff.

[16] Über die Tätigkeit der Gemeinschaften vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Elfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1978, Brüssel/Luxemburg 1979; zur Tätigkeit des Rates vgl. Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Fünfundzwanzigster Überblick über die Tätigkeit des Rates, 1. 1. 1977-31. 12. 1977, Brüssel 1978; Zur sozialen Lage vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in den Gemeinschaften im Jahre 1977, Brüssel/Luxemburg 1978; Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bulletin der Europäischen Gemeinschaften (einschließlich Beilagen), welches monatlich erscheint.

Zu der früheren Entwicklung vgl. die entsprechenden Berichte aus den Vorjahren.

[17] ABl. EG L 6 v. 10. 1. 1979; Bulletin-EG 11-1978, 2. 1. 46 (S. 38 f.).

[18] ABl. EG L 246 v. 17. 10. 1978; BulLEG 9-79, 2. 1. 34 (S. 40 f.).

[19] So zu Recht Helmut Kaupper, a.a.O. (wie Anm. 14), S. 257. – Einen guten Überblick über die Entwicklung der Sozialpolitik der Europäischen Gemeinschaften und über die internationale Sozialpolitik ganz allgemein gibt die Dokumentation von Rolf Fischer, BArbBl. 6/1978, 285 ff.

[20] Diese Rechtsgrundlagen des Sozialrechts der Europäischen Gemeinschaften finden sich in Sartorius II, Internationale Verträge; Paul Gissler, Das Europäische Sozialrecht. Dokumentation, Baden-Baden 1973; Hans F. Zacher, Internationales und Europäisches Sozialrecht, Percha 1976. Kommentierungen dazu finden sich außer in den bereits in Anm. 1 genannten Darstellungen des Gemeinschaftsrechts beispielsweise auch in Hans von der Groeben/Hans von Boeckh/Jochen Thiesing (Hrsg.), Kommentar zum EWG-Vertrag, 2. Aufl. Baden-Baden 1974 (2 Bde.). An ausländischer Literatur sind beispielhaft zu nennen: Doreen Collins, The European Communities. The Social Policy of the First Phase, London 1975 (2 Bde.); Paul Kapteyn, The Social Policy of the European Communities, Leyden 1977; K. Lipstein, The Law of the European Economic Community, London 1974; P. Mathijssen, A Guide to European Community Law, 2. Aufl., London 1975; Gérard Lyon-Caen, Droit Social International et Européen, 4. Aufl., Paris 1976; Jacques Megret, Le Droit de la Communauté Economique Européenne. Commentaire du Traité et des Textes Pris pour son Application, Vol. 7: Politique Sociale, Brüssel 1973;

Anthony Parry/Stephen Hardy, EEC Law, London 1973; Jacques Ribas, La Politique Sociale des Communautés Européennes, Paris 1969; Jacques Ribas/Marie-José Jonczy/Jean-Claude Séché, Droit Social Européen, Paris 1973; Michael Shanks, European Social Policy, Today and Tomorrow, Oxford 1977. –

Zur Entwicklung des Gemeinschaftsrechts vgl. die regelmäßigen Berichte von Peter Karpenstein, in: EuR (= Europarecht) 1975, 355 ff.; 1976, 172 ff.; 1977, 64 ff.; 375 ff., 1978, 170 ff., 373 ff. sowie im Jahrbuch für Internationales Recht von Hans Krämer (1974, 388 ff.; 1975, 455. ff.; 1977, 486 ff.) und Manfred Zuleeg (1976, 484 ff.).

[21] Vgl. die früheren Verordnungen Nr. 3 und 4 und die heute geltenden Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72. –

Dazu Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Praktisches Handbuch über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Bearb.: René Bonnet), Brüssel, Stand: 31. 12. 1977; Europäische Gemeinschaften, Die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, 1976, (Merkhefte für jeden einzelnen Mitgliedstaat über die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer, die dort eine Arbeit aufnehmen, in bezug auf die soziale Sicherheit; BfA (Hrsg.), EWG-Verordnungen aus der Sicht der Rentenversicherung, 4. Aufl., Berlin 1975; Helmut Kaupper, in: BKK 1972, 257 ff. 1973, 77 ff.; Dirk Kinzel, in: DAng Vers 1973, 289 ff. –

Die Literatur zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ist auch im Ausland kaum noch überschaubar. Vgl. etwa zu dem Inhalt der Verordnungen Léon-Eli Troclet, in: Droit Social 1958, 221 ff.; André Guionnet, in: Droit Social 1963, 312 ff.; René Bonnet, in: Droit Social 1965, 258 ff.; 1968, 526 ff.; Albert Delpérée, in: R.B.S.S. [= Revue Belge de Sécurité Sociale] 1966, 236 ff.; Jean-Claude Séché, in: C.M.L.R. [= Common Market Law Review] 1968-1969, 170 ff.; Jean Ribas, in: Droit Social 1971, 29 ff.; Jean Ribas/Jean Hasse, in: Droit Social 1971 78 ff.; Charilaos Tantaroudas, in: Rev. Europ. [= Revue Trimestrielle du Droit Européen] 1972, 36 ff.; Jean Ribas/Alain Coeffard, in: R.M.C. (=Revue du Marché Commun) 1973, 103 ff.; Pierre Rodière, in: Rev. Europ. 1974, 29 ff.; Jean Claude Séché, in: C.M.L.R. 1977, 385 ff.; Derrick Wyatt, in: C.M.L.R. 1977, 411 ff.; Les Règlements de Sécurité Sociale de l'Europe des Neuf, La Documentation Française, Paris 1974.

[22] Im Anhang findet sich eine Liste der Entscheidungen des Gerichtshofes zu Fragen der Anwendung der Europäischen Verordnungen über soziale Sicherheit, in der die Entscheidungen, die auf Vorlageersuchen deutscher Gerichte ergangen sind, besonders genannt sind.

[23] Vgl. Ipsen, a.a.O., (wie Anm. 1), S. 637. – Zur Freizügigkeitsproblematik vgl. Joachim Nelhans, Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Europa, Baden-Baden 1975.

[24] Laut Auskunft der LVA Schwaben vom 15. 3. 1979.

[25] Zum Stellenwert der Sozialpolitik der Gemeinschaft vgl. etwa Gerhard Biskup, in: RdA 1957, 457 ff.; A. Delpérée in: Droit Social 1957, 607 ff.; M. Braillon, in: R.M.C. 1959, 133 ff.; Bernt Heise, Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Göttingen 1966; E. Heynig, in: R.M.C. 1967, 198 ff., AWD 1969, 227 ff.; „Europe Sociale 1971“. Problèmes Communautaires Actuels, in: Droit Social 1971, Nr. 11; Jean-Louis Burban, Cahiers de Droit Européen 1976, 179 ff.; Antonio Tizzano, in: Diritto Comunitaria e degli Scambi Internazionali, 1977, 59 ff. Verfolgt man die Stellungnahmen zur Sozialpolitik in ihrer zeitlichen Abfolge, so ist bemerkenswert, in welchem Umfang die ursprünglich pessimistische Grundhaltung einer optimistischeren Beurteilung der Erfolgsaussichten europäischer Sozialpolitik Platz gemacht hat.

[26] Vgl. Thomas Oppermann, a.a.O., (wie Anm. 5), S. 871 ff., 872 f.

[27] Thomas Oppermann, a.a.O., (wie Anm. 5), S. 874.

[28] Art. 31 EGKS: „Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und der Durchführungsvorschriften“. Vgl. sinngemäß Art. 164 EWGV und Art. 136 EAGV. Nach Maßgabe von Art. 3 des Abkommens über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. 3. 1957 werden die in den zitierten Vertragsbestimmungen verankerten Zuständigkeiten durch einen einzigen Gerichtshof ausgeübt. –

Zur Auslegungstechnik des Gerichtshofes vgl. etwa Anna Bredimas, Methods of Interpre-

tation and Community Law, Amsterdam u. a. 1978; Helmut Lecheler, Der Europäische Gerichtshof und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, Berlin 1971; Robert Lecourt, L'Europe des Juges, Brüssel 1976; Clarence Mann, The Function of Judicial Decision in European Economic Integration, Den Haag 1972; Karl Meessen, Zur Theorie allgemeiner Rechtsgrundsätze des internationalen Rechts: Der Nachweis allgemeiner Rechtsgrundsätze des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in: Jahrbuch für Internationales Recht, 1974, 283 ff.; Paul Reuter, Le Recours de la Cour de Justice des Communautés Européennes à des Principes Généraux de Droit, in: Mélanges Offerts à Henri Rolin, Paris 1964, 236 ff.; John Usher, The Influence of National Concepts on Decisions of the European Court, in: E.L.Rev. (= European Law Review) 1976, 359 ff.; Gottfried Zieger, Die Rechtsprechung des EuGH., in: Jahrbuch des öffentlichen Recht, Bd. 22, Tübingen 1973, S. 299 ff.; Manfred Zuleeg, in: EuR 1969, 97 ff.

[29] Vgl. Hans Kutscher, Thesen zu den Methoden der Auslegung des Gemeinschaftsrechts aus der Sicht eines Richters, in: EuGH (Hrsg.), Begegnung von Justiz und Hochschule am 27. und 28. 9. 1976, Luxemburg 1976, S. I-1 ff., 1-13, sowie die in Anm. 8 genannten Autoren.

[30] So lehnte es der Gerichtshof ab, darüber zu befinden, ob eine bestimmte Leistung nach dem BEG als Sozialhilfeleistung im Sinne bestimmter französischer Rechtsvorschriften über die Gewährung einer Zulage für den unterhaltsberechtigten Ehegatten zu qualifizieren ist; EuGH, Urt. v. 17. 12. 1975, *RS 93/75* (Jacob Adlerblum), Slg. 1975, 2147 ff., 2151. Vgl. auch EuGH Urt. v. 16. 3. 1978, *RS 117/77* (Pierik), Slg. 1978, 825 ff., 834. – Zu ausführlichen Berichten über die Rechtsprechung des Gerichtshofes zur sozialen Sicherheit und zu den sozialen Angelegenheiten ganz allgemein vgl. J. Amphoux, Cahiers de Droit Européen 1976, 563 ff., 616 ff.; 1977, 573 ff., 614 ff.; Jean-Marie Rainaud/Joel Rideau, in: R.M.C. 1977, 423 ff., 535 ff.; Hervé Cassan, in: R.M.C. 1978, 130 ff., 192 ff., 261 ff.; Robert Kovar, in: Journal du Droit International, 1978, 356 ff., 936 ff.; G. Perl, in: R.B.S.S. 1977, 25 ff.; Charilaos Tantaroudas, in: Rev. Europ. 1977, 541 ff.; Derrick Wyatt, in: E.L.Rev. 1977, 50 ff., 125 f., 284 ff., 445 ff.; 1978, 44 ff., 391 ff., 483 ff., ferner die Beiträge von Roger-Michel Chevaillier, M.-R. Simonnet, Jean-Claude Séché, Claude Rossillon, Gérard Lyon-Caen u. M. Perrin, in: La Jurisprudence Sociale de la Cour de Justice des Communautés Européennes (Colloque avril 1977), Paris 1978. S. im übrigen die Hinweise im Zusammenhang mit den einzelnen Entscheidungen des Gerichtshofs.

[31] Vgl. Gérard Lyon-Caen, Jurisprudence Relative à la Libre Circulation des Personnes à l'Intérieur de la Communauté et aux Questions Sociales, in: Die Europäische Rechtsprechung . . . (wie Anm. 5), S. 1015 ff., 1018.

[32] Zur gerichtlichen Vorabentscheidung gem. Art. 177 EWGV sowie insbesondere auch zum Umfang der Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte vgl. Willy Alexander, in: Cahiers de Droit Européen, 1965, 47 ff.; Hans-Wolfram Daig, in: EuR 1968, 259 ff., 371 ff.; Maurice Lagrange, in: Rev. Europe. 1974, 268 ff.; Thomas Oppermann, a.a.O., (wie Anm. 5), S. 884 ff.; Robert Ormand, in: Rev. Europe. 1976, 624 ff.; André Pepy, in: Cahiers de Droit Européen 1966, 459 ff.; Christian Tomuschat, Die gerichtliche Vorabentscheidung nach den Verträgen über die Europäische Gemeinschaft, Köln u. a. 1964; Albert Trabucchi, in: Rev. Europ. 1974, 56 ff.; Franz Zehetener, in: EuR 1975, 113 ff.

[33] Vgl. das Verzeichnis der Entscheidungen zu diesem Problemkreis im Anhang.

[34] Zur früheren Rechtsprechung des Gerichtshofes zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vgl. außer den bereits in Anm. 30 genannten Autoren Françoise Aubert, in: Rev. Europ. 1974, 571 ff., 577 ff.; Alain Fresia, in: R.M.C. 1975, 550 ff.; Friedrich Haug, in: SGB 1967, 337 ff.; Pierre Rodière, in: Rev. Europ. 1974, 431 ff. Hans Solcher, in: DRV 1967, 14 ff.; Charilaos Tantaroudas, La Protection Juridique des Travailleurs Migrants de la C.E.E. en Matière de Sécurité Sociale et la Jurisprudence de la Cour des Communautés, Paris 1976; ders., in: Rev. Europ. 1977, 541 ff.; Michel Voirin, in: Droit Social 1968, 484 ff.; Wilhelm Wanders, Internationale Soziale Sicherheit, in: DRV 1969, 408 ff.; 1970, 34 ff., 101 ff.; 1972, 309 ff., 377 ff.; ders., Gleichbehandlung und Leistungszahlung in der Sozialversicherung nach EWG-Recht, in: EuR 1976, 313 ff.; Jean-Claude Séché, in: Rev. Europ. 1969, 31 ff.; ders., in: C.M.L.R. 1977, 285 ff. Vgl. darüber hinaus im folgenden die Kommentierungen einzelner Entscheidungen des Gerichtshofs.

[35] Vgl. EuGH, Urt. v. 19. 12. 1968, *RS 19/68* (De Cicco), Slg. 1968, 707 ff. – Vgl. zu dieser Entscheidung Wilhelm Wanders, in: *DRV 1969*, 408 ff., 413 ff.; Gérard Lyon-Caen, in: *Droit Social 1969*, 337 f. (Urteilsanmerkung).

[36] EuGH Urt. v. 19. 3. 1964, *RS 75/63* (Unger), Slg. 1964, 379 ff.; dazu Gérard Lyon-Caen, in: *Droit Social 1964*, 660 f. (Urteilsanmerkung).

[37] Vgl. zu dieser Tendenz im innerstaatlichen Sozialrecht der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Bernd Schulte, Zu den Strukturen des Sozialrechts ausländischer Staaten; Sozialrecht in den EG-Ländern, in: *NDV* (= Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge) 1978, 203 ff., 211 f.

[38] EuGH, Urt. v. 27. 10. 1971, *RS 23/71* (Janssen), Slg. 1971, 859 ff., 864 f.

[39] EuGH, Urt. v. 29. 9. 1976, *RS 17/76* (Brack), Slg. 1976, 1429 ff. Dazu und auch zu den bereits zuvor zitierten Entscheidungen des EuGH zur Arbeitnehmererschaft vgl. Derrick Wyatt, in: *E.L.Rev.* 1977, 50 ff.

[40] So hat der Gerichtshof in anderem Zusammenhang, in der *RS 152/73* (Sotgiu), die auf eine Vorlage des BAG zurückgeht, ausgeführt, daß es für die Tragweite der Ausnahmebedingungen des Art. 48 Abs. 4 EWGV, der die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung von den Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer ausnimmt, ohne Bedeutung ist, ob ein Arbeitnehmer als Arbeiter, Angestellter oder Beamter beschäftigt wird, oder ob sein Beschäftigungsverhältnis öffentlichem oder privatem Recht unterliegt, da diese rechtlichen Qualifizierungen je nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verschiedenen Inhalt hätten und aus diesem Grunde für die Bedürfnisse des Gemeinschaftsrechts als Auslegungsmerkmale ungeeignet seien; EuGH, Urt. v. 12. 2. 1974, *RS 152/73* (Sotgiu); Slg. 1974, 153 ff., 163. –

Zum Arbeitnehmerbegriff im Gemeinschaftsrecht vgl. auch Francis Jacobs, *The Free Movement of Persons within the EEC*, in: *Current Legal Problems 1977*, 123 ff., 125 ff.; Joachim Nehlhans, a.a.O. (wie Anm. 23), S. 45 ff. m.w.N.; Derrick Wyatt, *The Social Security Rights of Migrant Workers and their Families*, in: *C.M.L.R. 1977*, 401 ff., 415 ff.

[41] EuGH, Urt. v. 16. 3. 1978, *RS 115/77* (Laumann), Slg. 1978, 805 ff., 814 f. Dazu M. Goossens, in: *R.B.S.S. 1978*, 878 ff., 881 ff.

[42] EuGH, Urt. v. 12. 10. 1978, *RS 10/78* (Belbouab) – in der Amtlichen Sammlung (Slg.) noch nicht veröffentlicht.

[43] EuGH, Urt. v. 19. 1. 1978, *RS 84/77* (Recq), Slg. 1978, 7 ff.; zustimmend Derrick Wyatt, in: *E.L.Rev.* 1978, 391 f.

[44] EuGH, a.a.O. (wie Anm. 43), 17.

[45] Vgl. oben II 2 und Anm. 18.

[46] EuGH, Urt. v. 9. 6. 1977, *RS 109/76* (Blottner), Slg. 1977, 1143 ff., 1150.

[47] Um die Auslegung von Art. 1 Buchst. j i.V.m. Art. 77 Abs. 2 VO Nr. 1408/71 geht es auch in der noch nicht entschiedenen *RS 129/78* (Lohmann).

[48] EuGH, Urt. v. 6. 7. 1978, *RS 9/78* (Gillard), Slg. 1978, 1661 ff., 1668.

[49] Um die Gewährung eines beitragsfreien, grundsätzlich Franzosen vorbehaltenen Alterszuschusses geht es in der durch ein Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'Appel Douai eingeleiteten neuen Rechtssache *RS 237/78* (Palermo-Toia).

[50] Vgl. Art. 3 Abs. 1 VO Nr. 1408/71: „Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen“.

[51] EuGH, Urt. v. 22. 6. 1972, *RS 1/72* (Frilli), Slg. 1972, 457 ff. – Die Gewährung einer derartigen Leistung kann bei ausländischen Arbeitnehmern deshalb auch nicht vom Bestehen eines Gegenseitigkeitsabkommens mit dem Staat, dessen Staatsangehöriger der betroffene Arbeitnehmer ist, abhängig gemacht werden.

Zu der obigen Entscheidung vgl. Gérard Lyon-Caen, in: *Droit Social 1973*, 58 f.

[52] EuGH, Urt. v. 28. 5. 1978, *RS 187/73* (Callmeyn), Slg. 1974, 553 ff. Vgl. auch Urt. v. 13. 11. 1974, *RS 39/74* (Costa), Slg. 1974, 1251 ff. (zur VO Nr. 3); Urt. v. 17. 6. 1975, *RS 7/75* (Fracas), Slg. 1975, 679 ff. (Zur VO Nr. 1408/71); Urt. v. 9. 10. 1974, *RS 2474* (Biason), Slg. 1974, 999 ff.

Vgl. zu diesen Entscheidungen Derrick Wyatt, in: *C.M.L.R. 1977*, 411 ff., 420 ff., der zu

Recht auf die Schwierigkeiten hinweist, die sich ergeben, wenn der Empfänger einer solchen Leistung den Mitgliedstaat verläßt. Dann stellt sich nämlich die Frage, ob und in welchem Umfang derartige Leistungen „exportiert“ werden können (S. 430). S. dazu insbes. die *RS 24/74* (Biaison) sowie auch Anm. 92.

[53] EuGH, Urt. v. 16. 12. 1976, *RS 63/76* (Inzirillo), Slg. 1976, 2057 ff.

[54] EuGH, Urt. v. 29. 11. 1977, *RS 35/77* (Beerens), Slg. 1977, 2249 ff., 2254.

[55] EuGH, Urt. v. 5. 5. 1977, *RS 102/76* (Perenboom), Slg. 1977, 815 ff.

[56] EuGH, Urt. v. 5. 5. 1977, *RS 104/76* (Jansen), Slg. 1977, 829 ff.

[57] Vgl. Schlußanträge des Generalanwalts Gerhard Reischl zur *RS 104/76*, Slg. 1977, 844 ff., 848.

[58] EuGH, a.a.O. (wie Anm. 56), 842.

[59] EuGH, Urt. v. 31. 3. 1977, *RS 79/76* (Fossi), Slg. 1977, 667 ff., 678.

[60] Vgl. auch EuGH, Urt. v. 31. 3. 1977, *RS 87/76* (Bozzzone), Slg., 1977, 687 ff. Vgl. ferner die drei „Algerien-Entscheidungen“ des EuGH, Urt. v. 10. 10. 1973, *RS 110/73* (Fiege), Slg. 1973, 1001 ff.; Urt. v. 26. 6. 1975, *RS 6/75* (Horst), Slg. 1975, 823 ff.; Urt. v. 8. 4. 1976, *RS 112/75* (Hirardin), Slg. 1976, 553 ff. – Zur „deutschen“ Algerienentscheidung des EuGH in *RS 6/75* (Horst) – im Ausgangsstreit ging es um die Berücksichtigung von Versicherungszeiten, die der Kläger in Algerien zurückgelegt hatte, bei Rentenansprüchen nach dem RKG – vgl. ausführlich Claus-Dieter Ehlermann/Norbert Koch, a.a.O. (wie Anm. 3), S. 987 ff.

Der EuGH sprach sich im Ergebnis für die Berücksichtigung der in Algerien zurückgelegten Versicherungszeiten aus unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 2 VO Nr. 109/65, der „entstandene Rechte“ von der Herausnahme Algeriens aus den Anhängen der Verordnungen Nr. 3 u. 4 (zu deren Inhalt vgl. oben III 2 b und Anm. 54) ausnahm.

[61] Vgl. Claus-Dieter Ehlermann/Norbert Koch, a.a.O. (wie Anm. 3), S. 982 ff.; Wilhelm Wanders, Anmerkung (*RS 79/76*), in: *EuR* 1978, 67 ff.

[62] EuGH, Urt. v. 28. 6. 1978, *RS 1/78* (Kenny), Slg. 1978, 1489 ff., 1497 ff. –

Zu dieser Entscheidung vgl. Derrick Wyatt, in: *E.L.Rev.* 1978, 483 ff. 488 ff., der der Frage nachgeht, inwieweit das Gemeinschaftsrecht auch die Diskriminierung von Inländern untersagt.

Zum Diskriminierungsverbot des Art. 7 EWGV allgemein vgl. Albert Bleckmann, a.a.O. (wie Anm. 1), 282 ff.; ders., *Considérations sur l'interprétation de l'article 7 du traité C.E.E.*, in: *Rev. Europ.* 1976, 469 ff.; zu Art. 3 VO Nr. 1408/71 unter besonderer Berücksichtigung der Leistungszahlung in der Sozialversicherung vgl. Wilhelm Wanders, in: *EuR* 1976, 113 ff., 117 ff.; ferner Hervé Cassan, in: *Rev. Europ.* 1976, 259 ff. unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH. Vgl. auch allgemein Peter Hanau, *Die neuere Entwicklung der Gleichbehandlung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *EuR* 1974, 197 ff.

[63] EuGH, Urt. v. 1. 12. 1977, *RS 66/77* (Kuyken), Slg. 1977, 2311 ff., 2319. –

Eingeleitet, aber gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist ein Ersuchen des Sozialgerichts Hildesheim um Vorabentscheidung über die Auslegung des Art. 69 Abs. 2 VO Nr. 1408/71.

[64] EuGH, Urt. v. 16. 3. 1977, *RS 93/76* (Liégeois), Slg. 1977, 543 ff., 549 f.

[65] Vgl. die drei Urteile des Gerichtshofs v. 16. 11. 1972, EuGH, *RS 14/72* (Heinze), Slg. 1972, 1105 ff.; *RS 15/72* (Land Niedersachsen) Slg. 1972, 1127 ff.; *RS 16/72* (AOK), Slg. 1972, 1141 ff.

[66] Vgl. Gewährung stationärer Tbc-Behandlung in anderen EG-Staaten, Rundschreiben Nr. 15/1978 v. 7. 4. 1978 der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland, abgedr. in: *BKK* 1978, 210. – Zur sonstigen in den *RS 14/72*, *RS 15/72*, *RS 16/72* enthaltenen Problematik für das deutsche Sozialrecht vgl. Wilhelm Wanders, in: *DRV* 1972, 377 ff., 390 ff., sowie Ingrid Gerlach, Berücksichtigung der EWG-Verordnungen Nr. 3, 4, 1408/71 und 574/72 bei der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen durch die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, in: *DRV* 1974, 164 ff. Gerlach, a.a.O., nimmt auch zu den Konsequenzen dieser Entscheidungen des EuGH und der daraufhin ergangenen Urteile des BSG Stellung; jüngst noch Claus-Dieter Ehlermann/Norbert Koch, a.a.O. (wie Anm. 3), S. 969 ff.; mit ausführlicher Darlegung der Rechtsauffassung des BSG.

- [67] EuGH, Urt. v. 16. 3. 1978, *RS 117/77* (Pierik), Slg. 1978, 825 ff., 835 ff. – Vgl. zu der Tragweite dieser Entscheidung im einzelnen die Anm. von Derrick Wyatt, in: *E.L.Rev.* 1978, 391 ff., 394 ff.
- [68] Die Unterscheidung von Rechtsvorschriften des Typs A und des Typs B beruht auf Art. 24 Abs. 1 VO Nr. 3.
- [69] EuGH, Urt. v. 9. 11. 1977, *RS 41/77* (Warry), 2085 ff., 2094 f.
- [70] EuGH, Urt. v. 5. 7. 1967, *RS 1/67* (Ciechelski), Slg. 1967, 239 ff., 250.
- [71] EuGH, Urt. v. 15. 7. 1964, *RS 100/63* (van der Veen), Slg. 1964, 1213 ff., 1232 f.; Urt. v. 5. 7. 1967, *RS 1/67* (Ciechelski), Slg. 239 ff., 251; Urt. v. 10. 11. 1972, *RS 27/71* (Keller), Slg. 1971, 885 ff., 890 f. – Kritisch zu dieser Rechtsprechung des EuGH Kurt Jantz, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Problemen der sozialen Sicherheit, in: *Die Sozialversicherung der Gegenwart, Jahrbuch für die gesamte Sozialversicherung und Sozialgerichtsbarkeit*, Bd. 4, 1965, S. 5 ff.; Hans Solcher, in: *DRV 1967*, 14 ff., 21 f.; Wilhelm Wanders, in: *DRV 1970*, 101 ff.; ders., in: *DRV 1972*, 377 ff., 380 m.w.N. Als Hauptargument wird u. a. geltend gemacht, daß im Gegensatz zur Rechtsprechung des EuGH in Art. 51 Buchst. a EWGV die Zusammenrechnung der Zeiten nicht nur für den Erwerb des Leistungsanspruchs, sondern auch für die Berechnung der Leistung zwingend vorgeschrieben werde; dieser zweite Zweck der Zusammenrechnung („Berechnung“) stehe neben dem ersten („Erwerb“) und sei nicht von diesem abhängig bzw. diesem untergeordnet (Wanders, in: *DRV 1972*, 38). Der Wortlaut des Art. 51 Buchst. a EWGV deckt allerdings auch die teleologische Reduktion, die der EuGH in diesem Punkte vorgenommen hat: „... System ... , welches ... Arbeitnehmern folgendes sichert:
- a) Die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs sowie für die Berechnung der Leistungen; ...“ –
- Entschiedene Kritik an dieser Entscheidungspraxis übt auch Michel Voirin, *Sécurité Sociale des Travailleurs Migrants. Commentaires des Arrêts de la Cour de Justice des Communautés Européennes* (Colditz, Ciechelski et de Moor), in: *Droit Social* 1968, 329 ff. mit sorgfältiger Begründung. Er weist u. a. auf die Entstehungsgeschichte der VO Nr. 3 hin, wonach ursprünglich durchaus eine generelle Proratisierung gewollt gewesen sei. Im übrigen kommt er zu dem Schluß: „Il apparaît en définitive que l'interprétation des articles 27 et 28 du règlement No. 3 donnée par la Cour de Justice est non seulement contraire à la lettre et à l'esprit de ce règlement, mais aux objectifs économiques des traités de Paris et de Rome. On ne saurait en outre qualifier de „sociale“ ...“ (S. 344). Derrick Wyatt, in: *C.M.L.R.* 1977, 411 ff., 421 spricht gleichfalls kritisch von „... an over-rigorous view of the requirements of article 51 of the Treaty“.
- [72] EuGH, Urt. v. 21. 10. 1975, *RS 24/75* (Petroni), Slg. 1975, 1149 ff., 1160 f.
- [73] EuGH, Urt. v. 3. 2. 1977, *RS 62/76* (Strehl), Slg. 1977, 211 ff., 218. Vgl. zu dieser Problematik auch Urt. v. 13. 10. 1977, *RS 112/76* (Manzoni), Slg. 1977, 1647 ff., in dem es gleichfalls um die Berechnung einer Invaliditätsrente ging.
- [74] Die Verwaltungskommission, der Vertreter der Mitgliedstaaten angehören, hat die Aufgabe, Verwaltungs- und Auslegungsfragen in bezug auf die EWG-Verordnungen über die soziale Sicherheit (vgl. Anm. 21) zu regeln, Formblätter zu entwerfen u. ä.
- [75] EuGH, Urt. v. 10. 3. 1977, *RS 75/76* (Kaucic), Slg. 1977, 495 ff.
- [76] EuGH, Urt. v. 7. 6. 1973, *RS 82/72* (Walder), Slg. 1973, 599 ff., 604 f.
- [77] Vgl. dazu auch EugH, Urt. v. 13. 10. 1977, *RS 112/76* (Manzoni), Slg. 1977, 1647 ff.; Urt. v. 13. 10. 1977, *RS 22/77* (Mura), Slg. 1977, 699 ff.; Urt. v. 20. 10. 1977, *RS 32/77* (Giuliani), Slg. 1977, 1857 ff.; Urt. v. 13. 10. 1977, *RS 37/77* (Greco), Slg. 1977, 17 ff.
- [78] EuGH, Urt. v. 20. 10. 1977, *RS 32/77* (Giuliani), Slg. 1977, 1857 ff.
- [79] Vgl. Schlußanträge des Generalanwalts Jean-Pierre Warner v. 20. 9. 1977 zu den Rechtssachen *RS 112/76*, *RS 22/77*, *RS 32/77* und *RS 37/77* Slg. 1977, 1658 ff., 1665 f.
- [80] EuGH, Urt. v. 13. 10. 1977, *RS 22/77* (Mura), Slg. 1977, 1699 ff., 1707.
- [81] EuGH, Urt. v. 11. 10. 1977, *RS 112/76* (Manzoni), Slg. 1977, 1647 ff., 1656 f.; Urt. v. 20. 10. 1977, *RS 32/77* (Giuliani), Slg. 1977, 1857 ff., 1864.
- Zu diesen Entscheidungen und zu der Rechtsprechung in den Kumulierungsfällen ganz ge-

nerell vgl. auch die kritischen Anmerkungen von Derrick Wyatt, in: E. L. Rev. 1978, 44 ff., 49 ff. Er weist darauf hin, daß der Gemeinsame Markt darauf angelegt sei, die Auswirkungen nationaler Grenzen zu neutralisieren, nicht aber die Freizügigkeit zu fördern. Wie Exportsubventionen mit freiem Handel, so seien auch soziale Vergünstigungen von Wanderarbeitnehmern mit der Freizügigkeit unvereinbar (S. 52).

Eine ausführliche Darstellung der Argumentation des Gerichtshofes findet sich bei Hervé Cassan, in: R.M.C. 1978, 261 ff., 265 ff.

[82] EuGH, Urt. v. 13. 10. 1977, RS 37/77 (Greco), Slg. 1977, 1711 ff., 1718; Urt. v. 13. 10. 1977, RS 22/77 (Mura), Slg. 1977, 1699 ff., 1708; Urt. v. 14. 3. 1978, RS 98/77 (Schaap), Slg. 1978, 707 ff., 714; Urt. v. 14. 3. 1978, RS 105/77 (Boerboom-Kersjes), Slg. 1978, 717 ff., 723.

[83] EuGH, Urt. v. 14. 3. 1978, RS 83/77 (Naselli), Slg. 1978, 683 ff.

[84] Siehe Art. 11 Abs. 2 VO Nr. 3, 9 Abs. 2 VO Nr. 4.

[85] Die RS 26/78 (Viola) ist vom EuGH am 5. 10. 1978 entschieden, in der Amtlichen Sammlung (Slg.) aber noch nicht veröffentlicht worden.

[86] EuGH, Urt. v. 30. 11. 1977, RS 64/77 (Torri), Slg. 1977, 2299 ff., 2306.

[87] EuGH, Urt. v. 20. 4. 1978, RS 134/77 (Raggazoni), Slg. 1978, 963 ff., 971.

[88] EuGH, Urt. v. 16. 3. 1978, RS 115/77 (Laumann), Slg. 1978, 805 ff. Vgl. zu dieser Rechtssache auch oben III 2 a und Anm. 41. Kritisch zu dieser Entscheidung M. Goossens, in: R.B.S.S. 1978, 878 ff., 884 ff.

[89] „Versicherungszeiten“: Die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften, unter denen sie zurückgelegt worden sind, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, oder als zurückgelegt gelten, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind“ (Art. 1 Buchst. r VO Nr. 1408/71). Buchst. s verweist auf die – für das deutsche Sozialrecht bedeutungslosen – Beschäftigungszeiten.

[90] EuGH, Urt. v. 15. 3. 1978, RS 126/77 (Frangiamore), Slg. 1978, 725 ff., 731.

[91] EuGH, Urt. v. 6. 12. 1977, RS 55/77 (Maris), Slg. 1977, 2327 ff., 2332 ff.

[92] In seinem Urt. v. 16. 12. 1976, RS 63/76 (Inzirillo), Slg. 1976, 2057 ff., 2069, hat der EuGH auf diese doppelte Verankerung der Verpflichtung zur Gleichbehandlung hingewiesen. Allerdings bemerkt Derrick Wyatt, in: C.M.L.R. 1977, 411 ff., 433 zu Recht, daß hier nicht das Problem der „Exportfähigkeit“ sozialer Leistungen besteht, auf das bereits im Zusammenhang mit der weiten Auslegung hingewiesen wurde, die der Gerichtshof dem Begriff „soziale Sicherheit“ gibt, und die auch insbesondere dann nicht gerechtfertigt erscheint, wenn derartige Sozialleistungen auf die Lebensverhältnisse einer bestimmten nationalen Gemeinschaft abstellen und bei einem „Export“ diesen Zweck verfehlen würden. Vgl. auch Anm. 52.

[93] EuGH, Urt. v. 11. 4. 1973, RS 76/72 (Scudari), Slg. 1973, 457 ff.

[94] EuGH, Urt. v. 4. 9. 1975, RS 32/75 (Cristini), Slg. 1975, 1085 ff. Vgl. dazu Hervé Cassan, Le principe de non-discrimination dans le domaine social à travers la jurisprudence récente de la Cour de Justice des Communautés Européennes, in: Rev. Europ. 1976, 258 ff., 265 ff.

[95] Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 v. 29. 6. 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verbleiben. Art. 3 (1): „Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers i. S. v. Artikel 1 der Verordnung, die bei ihm im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates wohnen, sind berechtigt, dort ständig zu verbleiben, wenn der Arbeitnehmer in diesem Mitgliedstaat das Verbleiberecht nach Artikel 2 erworben hat. Dieses Recht steht ihnen auch nach seinem Tode zu.“

[96] Zur Problematik der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und dem Ordre Public der Mitgliedstaaten und zu den jüngsten Entscheidungen des EuGH dazu vgl. Hans-Hermann Scheffler, Ausländergesetz und Aufenthaltsgesetz/EWG im Licht der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, in: DVBl. 1977, 90 ff.; Albrecht Weber, Die Rechtsprechung des EuGH zum Vorbehalt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Bereich der Freizügigkeit, in: EuGRZ (= Europäische Grundrechte Zeitschrift) 1978, 157 ff. Zu dieser Problematik ferner A. Barov, in: Rev. Europ. 1977, 721 ff.; Hervé Cassan, in: R.M.C. 1978, 192 (mit einer eingehenden Analyse der einschlägigen Entscheidungen des

Gerichtshofs; Gérard Druesne, in: Rev. Europ. 1976, 229 ff.; T. Hartley, in: E.L.Rev. 1978, 193 ff.; M. Hunnings, in: E. L. Rev. 1977, 190 ff.; Jürgen Krantz, in: DÖV 1977, 111 ff.; Christian Tomuschat, Anmerkung zum Rutili-Fall, in: Cahiers de Droit Européen 1976, 58 ff. sowie zur *RS 48/75* (Royer), ebenda, S. 406 ff.

[97] Zur Niederlassungsfreiheit der Selbständigen, insbes. der Angehörigen der Freien Berufe vgl. beispielsweise Pierre Duprat, in: Reflets et perspectives de la vie économique, 1976, 395 ff.; Patrick Daillier, in: Rev. Europ. 1976, 439 ff.; Albert Brunois, in: Rev. Europ. 1977, 397 ff.; Francis Jacobs, in: Current Legal Problems 1977, 123 ff.; Yvon Loussouarn, in: Rev. Europ. 1975, 518 ff.; Jean-Claude Séché, in: Cahiers de Droit Européen 1976, 32 ff.; Jacques Soubeyrol, in: Rev. Europ. 1976, 601 ff.; Ernst Steindorff, in: C.M.L.R. 1977, 133 ff.; Rolf Wägenbaur, in: EuGRZ 1977, 260 ff.; ferner die Colloquiumsreferate von Paul Leloux, Louis Pettiti, Rolf Wägenbaur und Alan Rowe zu dieser Thematik in: Cahiers de Droit Européen 1976, 673 ff.

Zur Sozialen Sicherheit vgl. oben II 2 und Anm. 18.

[98] Vgl. Christian Tomuschat, Urteilsanmerkung, in: Cahiers de Droit Européen 1976, 58 ff., 67.

[99] Vgl. Jochen Streil, Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in Arbeits- und Sozialfragen, in: RdA 1975, 209 ff., 210.

[100] EuGH, Urt. v. 6. 7. 1971, *RS 2/71* (Deutschland/Kommission), Slg. 1971, 669 ff.

[101] Vgl. Léontin-Jean Constantinesco, La constitution économique de la C.E.E., in: Rev. Europ. 1977, 244 ff., 276. –

Zum Europäischen Sozialfonds vgl. neben der allgemeinen Literatur zum Gemeinschaftsrecht (siehe Anm. 1 u. Anm. 16) Werner Hoppe, in: ZFSH (= Zeitschrift für Sozialhilfe) 1977, 329 ff.; René Maurice, in: Droit Social 1971, 40 ff.; Wolfgang Stabenow, in: C.M.L.R. 1977, 435 ff.; Rudolf Vollmer, in: BARbBl. 1969, 759 ff.

[102] EuGH, Urt. v. 25. 5. 1971 *RS 80/70* (Defrenne I), Slg. 1971, 445 ff.; Urt. v. 8. 4. 1976, *RS 43/75* (Defrenne II), Slg. 1976, 455 ff.; Urt. v. 15. 6. 1978, *RS 149/77* (Defrenne III), Slg. 1978, 1365 ff.

[103] Vgl. Derrick Wyatt, in: E. L. Rev. 1978, 438 ff., 483: „If not justice, at least immortality has been assured Miss Gabrielle Defrenne . . .“

[104] Vgl. etwa Philip Allot, in: C.L.J. (= The Cambridge Law Journal), 1977, 7 ff., 8: „The laconic temerity of the European Court is now one of its settled traditions, and yet each further instance is somehow able to amaze us once again.“

[105] Vgl. Catherine Crisham, in: C.M.L.R. 1977, 108 ff., mit umfangreichen weiteren Nachweisen; W. van Gerven, in: Cahiers de Droit Européen 1977, 131 ff.; Odile Stocker, in: Cahiers de Droit Européen 1977, 180 ff. (sehr ausführlich und mit weiteren Nachweisen); Jürgen Schwarze, in: Eur 1977, 44 ff.; Derrick Wyatt, in: E. L. Rev. 1978, 483 ff.

[106] Vgl. Catherine Crisham, in: C.M.L.R. 1977, 108 ff., 118.

[107] EuGH, Urt. v. 15. 6. 1978, *RS 149/77* (Defrenne III), Slg. 1978, 1365 ff., 1378 ff.

[108] Vgl. Léontin-Jean Constantinesco, a.a.O. (wie Anm. 101), S. 276 Fn. 37.

[109] EuGH, Urt. v. 8. 4. 1976, *RS 43/75* (Defrenne II), Slg. 1976, 455 ff.

[110] Vgl. beispielsweise F. Dumon, Die Rechtsprechung des Gerichtshofes. Kritische Prüfung der Auslegungsmethoden, in: Begegnung von Justiz und Hochschule (wie Anm. 29), S. III-163 f.; ferner C. Hamson, Methoden der Auslegung. Kritische Wertung der Ergebnisse, in: Begegnung von Justiz und Hochschule, S. II-12 ff.; vgl. auch den Bericht von Christoph Sasse über „Die Begegnung von Justiz und Hochschule“, in: EuR 84 ff., 86.

[111] Zur Rolle des Gerichtshofes als „Gesetzgeber“ vgl. die Untersuchung von Jürgen Schwarze, Die Befugnis zur Abstraktion im Europäischen Gemeinschaftsrecht. Eine Untersuchung zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, Baden-Baden 1976, insbes. S. 105 ff.

[112] Vgl. Oppermann, a.a.O. (wie Anm. 5), S. 911.

[113] Darauf weist zu Recht Italo Telchini, Jurisprudence relative à l'intérieur de la Communauté et aux questions sociales, in: Die Europäische Rechtsprechung . . . (wie Anm. 5), S. 917 ff., 939 hin.

[114] Maurice Lagrange, La Cour de justice des Communautés européennes: du plan Schumann à l'union européenne, in: Rev. Europ. 1978, 2 ff., 17.

[115] Robert Lecourt, L'Europe des Juges, Brüssel 1976, S. 161.

Sachregister

A

- Abwälzungsansprüche**
für irrtümliche Leistungen 266 f.
- Agenturtheorie** 50
- Aktionsprogramm**
sozialpolitisches – der EG 356
- Alkoholabhängige**
Leistungsabgrenzung zwischen
Kranken- und Rentenversicherung
bei Rehabilitationsmaßnahmen für –
103 f.
- Alternativenbewertung**
im verwaltungswissenschaftlichen und
im juristischen Entscheidungsprozeß
42, 45 f.
- Altersgrenze**
flexible – 28, 32 ff.
flexible – für Schwerbehinderte 32, 37
- Altershilfe für Landwirte**
Anrechnung von Beiträgen verstorbener
Ehegatten 197
Beitragsbefreiung wegen Zugehörigkeit
zu anderen Versicherungs- oder
Versorgungseinrichtungen 199
in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung
195 ff.
Unwiderruflichkeit der Erklärung
über die Weiterentrichtung von Beiträgen
196 ff.
- Altersruhegeld**
Bestimmung des Zeitpunktes des
Versicherungsfalles durch den Versicherten
150 f.
- Altersstruktur**
der Bevölkerung 28 f.
- Anerkennung gerichtliches,**
Anfechtung 162 f.
- Angestellte, leitende**
Abgrenzungskriterien des Bundesarbeitsgerichts
291 f.
- Anhörung**
Pflicht zur – 79
- Anwesenheitsprämie**
und Krankenlohn 298 f.
- Arbeitgeber**
Begriff des – in der Rechtsprechung des
Bundesarbeitsgerichts 292 f.
- Arbeitnehmer**
Abgrenzung – – freier Mitarbeiter
290 f.
Begriff des – in der Rechtsprechung des
Bundesarbeitsgerichts 298 ff.
Gleichstellung mit einem – im Europäischen
Gemeinschaftsrecht 360 ff.
- Arbeitnehmer, ausländische**
Arbeitserlaubnis für – 239 f.
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**
fingierte Arbeitsverhältnisse nach dem
– 292 f.
- Arbeitsdienstzeit als Ersatzzeit** 65
- Arbeitseinkünfte**
im Sinne von IV § 15 SGB 88
Zufließen von – 88, 147
- Arbeitserlaubnis**
für ausländische Arbeitnehmer 239 f.
- Arbeitsförderung**
in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
66 f.
Leistungen der – zur Erhaltung und
Schaffung von Arbeitsplätzen und zur
Begründung von Arbeitsverhältnissen
243 ff.
- Arbeitsförderungsrecht**
Entwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung
des AFG 238 f.
4. Gesetz zur Änderung des AFG 236 ff.
Gesetzgebung zum – 236 ff.
Rechtsprechung zum – 239 ff.
20. Renten Anpassungsgesetz 238
- Arbeitslosengeld**
Anrechnung von Einkommen 237 f.
Krankengeldbezug durch Empfänger
von – 252
Leistungshöhe für Berufsanfänger 237
Verringerung des Anspruchs auf – um
die Tage einer Sperrzeit 237
- Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe**
Berechnung von – (Überstunden, Zuschläge
und einmalige Zuwendungen) 249
geringfügige Beschäftigung 248
Ruhe des Anspruchs auf – bei Abfindungen
infolge vorzeitiger Auflösung des
Arbeitsverhältnisses 238, 249 f.
Ruhe des Anspruchs auf – bei Hochschulbesuch
250 f.
Ruhe des Anspruchs auf – bei Zuerkennung
einer Rente 251
Verhängung einer Sperrzeit 251
- Arbeitslosenhilfe**
Dauer der – 238
entlohnte Beschäftigung und – 248 f.
und Bedürftigkeit 249
- Arbeitslosenversicherung**
Leistungen der – zur Erhaltung und
Schaffung von Arbeitsplätzen 237
- Arbeitslosigkeit**
ausländischer Arbeitnehmer 245
Verfügbarkeit und – 245 f.
Zumutbarkeit einer Tätigkeit und –
246 ff.
- Arbeitsunfall**

Bindungswirkung der Anerkennung eines – 321 f.
 im Bereich der stationären Heilbehandlung 128 ff.
 in der Schülerunfallversicherung 130
 Wegeunfall 130 ff.

Arbeitsverhinderung
 Lohnfortzahlung bei –, Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts 295 ff.

Arbeitsversuch mißglückter 98

Arbeitsverträge mit Vorgesellschaften
 Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu – 292

Artikulationsmöglichkeit
 der Betroffenen 50

Arznei- oder Heilmittel
 als Sachleistungsgegenstände der Krankenversicherung, Begriff der – 105 f.

Aufhebung von Entscheidungen
 durch das Arbeitsamt 253

Aufklärung, Beratung und Auskunft 73 ff.
 – im Agrarsozialversicherungsrecht 198 f.

Aufklärungspflicht
 Folge der Verletzung der – 74 f.

Aufrechnung und Verrechnung 83 f.

Ausbildung, berufliche
 Definition der – durch das Bundessozialgericht 240
 Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe 240 f.
 und Leistungsvermögen 240

Ausbildungsförderung
 Anknüpfung an den Schultypus 68
 in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 68

Ausbildungsförderung und Wohngeld
 Verhältnis der Leistungen zueinander 283 f.

Ausbildungsleistungen, öffentliche
 Befreiung von der Einkommensteuer 343 f.

Ausgleichsansprüche zwischen Sozialleistungsträgern 259 ff.
 Abwälzungsansprüche 266 ff.
 dogmatische Einordnung des § 1531 RVO 262 ff.
 Ersatzansprüche wegen der Erfüllung einer gleichrangigen Leistungspflicht 265 f.
 Ersatzansprüche wegen der Erfüllung einer subsidiären Leistungspflicht 262 ff.
 Ersatzansprüche wegen Leistungsaus-
 hilfe 261 f.
 Rangfolge mehrerer – 269 ff.
 Terminologie 259 f.

Auskunft, fehlerhafte 148

Aussteueraufwendungen
 Anerkennung von – als außergewöhnliche Belastungen 345 f.

Auszahlungssperre
 der kassenärztlichen Vereinigung 171

Auszeihungsverbot
 im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung 304 f.

B

Bauarbeiten
 für den Wirtschaftsbetrieb als Teile des landwirtschaftlichen Unternehmens 191 f.

Bedingung
 Theorie der wesentlichen – 219 f.

Bedürftigkeit
 und Arbeitslosenhilfe 249

Beförsterungsverträge
 Unternehmerstellung bei – 194

Befragung
 als Methodik der Sozialverwaltung 43

Behandlung, ärztliche
 Abrechnungsfähigkeit von Laboruntersuchungen 315 f.
 Organisation des Abrechnungswesens 316

Behandlungsfall
 Abgrenzung vom sog. Pflegefall 99 ff.

Behinderung
 Steuerentlastung bei – 350 f.
 Steuerentlastung bei – eines Familienmitglieds 347 f.

Beiträge
 Erstattung von – 88 f.
 freiwillige – während einer Ersatzzeit 64 f.
 Nachentrichtung von – 62 ff., 65, 146 f.

Beitragseinzug
 Pflichten des Arbeitgebers beim – (Krankenversicherung) 116

Beitragsersatzung
 im Rentenversicherungsrecht 148 f.

Beitragspflicht
 des Rehabilitationsträgers zur Krankenversicherung 114 f.
 in der Krankenversicherung der Rentner 115 f.
 Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur – 318, 326

Beitragsrecht
 in der Rentenversicherung 146 f.
 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum – in der KV 60

Belastungsquote
 in der Rentenversicherung 29 f.

„Belegarzt“
 Begriff des – 170

Beobachtung
 als Methodik der Sozialverwaltung 43

Beratung
 und Antragserfordernis 77

Beratung und Betreuung
 Pflicht zur – 76 f.

Bergmannsrente 177 f., 179, 181, 183

- Berichte**
sozialrechtliche – der Bundesregierung 39
- Berlin**
Förderung der Arbeitsaufnahme im Land – 245
- Beruf**
sozial gleichwertiger – im Versorgungsrecht 220
- Berufsfähigkeit**
verminderte bergmännische – 178 ff.
- Berufsgenossenschaft**
und Krankenkasse, Reihenfolge der Leistungspflicht 313
- Berufshilfe**
in der Unfallversicherung 134
- Berufskrankheit**
in der Unfallversicherung 132 ff.
Krebsleiden als – 133 f.
Typhuserkrankung auf Geschäftsreise als – 133
und Unfallereignis, Unterschiede 187
- Berufsschadensausgleich** 220
- Berufsunfähigkeitsrente**
Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten 149 f.
- Berufsunfallrecht**
Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum – 300
- Berufung**
gesetzwidrige Zulassung der – und Bindungswirkung 224
- Beschädigtenrente**
Minderung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der Zuerkennung der – 220
- Beschäftigung, entlohnte –**
und Arbeitslosenhilfe 248 f.
geringfügige –
und Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe 248
geringfügige –
und Versicherungspflicht 31
versicherungspflichtige –
und Mitgliedschaft in der Krankenversicherung 98
- Beschäftigungsverhältnis**
abhängiges – 118
- Betriebliche Altersversorgung**
Auszahlungsverbot im Rahmen der – 304 f.
bei vorzeitigem Rentenbezug 303
Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur – 302 ff.
Späthenklauseln in Versorgungszusagen 303
Unverfallbarkeit von Ruhegeldanwartschaften 303
Widerruf von Versorgungszusagen 303 f.
- Betriebsbesichtigung**
kein Unfallversicherungsschutz bei Teilnahme an – 320
- Betriebsübergang**
Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum – (§ 613 a BGB) 293 f.
- Betriebs- und Haushaltshilfe**
in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung 208 ff.
- Betriebsstitz**
und Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers 88
- Beweis des ersten Anscheins**
vor den Sozialgerichten und im Verwaltungsverfahren 159 f.
- Bezugsgrößen-Verordnung** 36
- Bildung, berufliche**
individuelle Förderung der – 236 f., 240 ff.
- Bildungsförderung**
Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur – 343 f.
- Bindung**
von Verwaltungsakten 153 ff.
- Bruttoarbeitsentgelt und Rente** 38 f.
- Bruttosozialprodukt**
Anteil der Sozialausgaben am – 28
- Bundesarbeitsgericht**
Sozialrecht in der Rechtsprechung des – 289 ff.
- Bundesfinanzhof**
Sozialrecht in der Rechtsprechung des – 343 ff.
- Bundesgerichtshof**
Sozialrecht in der Rechtsprechung des – von 1977 und 1978 311 ff.
- Bundeskindergeldgesetz**
Änderungen des – im Jahre 1978 227 f.
Rechtsprechung zum – 228 ff.
– s. auch Kindergeld –
- Bundesverfassungsgericht**
Arbeitsförderung in der Rechtsprechung des – 66 f.
Ausbildungsförderung in der Rechtsprechung des – 68
Krankenversicherung in der Rechtsprechung des – 60
Lohnfortzahlung in der Rechtsprechung des – 68
Rentenversicherung in der Rechtsprechung des – 61 ff.
Sozialrecht in der Rechtsprechung des – 59 ff.
Versorgungsrecht in der Rechtsprechung des – 67
- Bundesverwaltungsgericht**
Rechtsprechung des – zum Häftlingshilfegesetz 285 f.
Rechtsprechung des – zur Jugendhilfe 281 ff.
Rechtsprechung des – zur Kriegsopferfürsorge 284 f.
Rechtsprechung des – zur Sozialhilfe 276 ff.
Rechtsprechung des – zum Vertriebenenrecht 284
Rechtsprechung des – zum Wohngeld

und zur Ausbildungsförderung 283 f.
Sozialrecht in der Rechtsprechung des
– 275 ff.
Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte
auf dem Gebiet des Sozialrechts
275

D

Dienstordnungsrecht
in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung
121 f.
Diplom-Psychologe
keine Teilnahme an der kassenärztlichen
Versorgung 168
Dogmatik
Bildung der juristischen – 45
juristische – und soziale Wirklichkeit
44 f.
Rechtssicherheit und Konsensfähigkeit
durch juristische – 45
Dokumentenanalyse 43

E

Ehrenamtliche Tätigkeit
und Unfallversicherung 128
Eingliederung Behinderter
Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs
zur – 350 f.
Elternrente
in der Unfallversicherung 136 f.
Entlassungen und Umsetzungen
Mitteilung voraussichtlicher – 239
Entschädigung, soziale
in der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs von 1977 und 1978 336 ff.
in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung
219 ff.
Entscheidungsprozess
dreistufiger juristischer – 43 ff.
der Sozialverwaltung 53
Entscheidungswissenschaften
Sozialwissenschaften und Rechtswissen-
schaft als – 41
Erbe
Rentenzahlungen an – 330, 336
Rückzahlungspflicht des – 330 f., 336
Ermessen 41, 45, 46
Ersatzansprüche
sozialrechtliche 260 ff.
– s. auch **Ausgleichsansprüche** und **Sozial-
alleistungsträger** –
Ersatzkassen
Einordnung der Leistungen der – 314
Einordnung der Mitgliedschaft in einer
– 312
Status der – 316 f.
Ersatzmöglichkeit
i. S. d. § 839 I 2 BGB, Leistungen der
Sozialversicherungsträger als – 324

Erstattung
unter Sozialleistungsträgern 81
Europäische Gemeinschaften
Sozialpolitik der – 356 f., 358 f., 376 f.
Sozialrecht der – 357 f.
Sozialrecht im EWG-Vertrag 355 f.
Europäischer Gerichtshof
Rechtsprechung des – zur sozialen Si-
cherheit der Wanderarbeitnehmer
360 ff.
– s. auch **Wanderarbeitnehmer** –
Sozialrecht in der Rechtsprechung des
– 359 ff.
Verfahren der Vorabentscheidung durch
den – 359
Verzeichnis der Entscheidungen des –
zu Fragen der Anwendung der Euro-
päischen Verordnungen über soziale Si-
cherheit 378 ff.
Europäisches Gemeinschaftsrecht
integrationsfreundliche Auslegung des
– 360, 374

F

Fahrlässigkeit
grobe – nach § 640 RVO 326 f.
Familienhilfe
Art und Umfang der – (§§ 205 ff. RVO)
312 f., 314, 317
nach dem Kostendämpfungsgesetz 60
nach dem KVLG 109
Fluchthelfer
Sozialleistungen für – ? 285 f.
Flugkosten
Erstattung von – durch die Kranken-
kasse 113
Folgenbeseitigungsanspruch 148
Formalmitgliedschaft
in der Krankenversicherung nach § 315
a RVO 118 f.
Fortbildung, berufliche
abgeschlossene Berufsausbildung und –
241
Abgrenzung von beruflicher Umschu-
lung 241
angemessene Berufserfahrung und –
241
Definition der – durch das Bundesso-
zialgericht 241
notwendige Kosten der Fortbildungs-
maßnahme 241 f.
und Unterhaltsgeld 242
Voraussetzungen für eine (erneute)
Förderung der – 241 f.
Zweckmäßigkeit der Fortbildungsmaß-
nahme 241
Französische Primärkassen
Status und Aufgabe der – 325
Freizügigkeit
der Arbeitnehmer im Europäischen
Gemeinschaftsrecht 357 f., 374 f., 375 f.

G

- Gebührenabrechnung**
des Kassenarztes 170 f.
- Gefälligkeitsdienste**
und Unfallversicherung 127 f.
- Geheimhaltung**
Pflicht zur – 79 f.
- Gemeindeunfallversicherungsverband**
Verwaltungsorganisation eines – 325
- Gerichte**
Verzeichnis der – 393 f.
- Gerichtsbarkheiten**
Zuständigkeit von zwei – im Kernbereich des Sozialrechts 22
- Geschiedenenwitwenrente**
und flexibles Altersruhegeld des Mannes 152 f.
Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit 152
- Gesetzgebung, sozialrechtliche –**
– s. Sozialgesetzgebung –
- Gleichbehandlung**
bei sozialen Vergünstigungen im Europäischen Gemeinschaftsrecht 374 f.
der Wanderarbeitnehmer in den Europäischen Gemeinschaften 367
- Gleichheitssatz**
in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 59, 69
und Nachentrichtung von Beiträgen 63 f.
und Witwenrente 61

H

- Häftlingshilfegesetz**
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum – 285 f.
- Haftungsbeschränkung**
nach §§ 636 f. RVO 322 f.
- Handlungsfähigkeit**
im Sozialrecht 80
- Handwerker**
Nachentrichtung von Beiträgen 65
Rechtsprechung zur Handwerkerversicherung 145 f.
- Hausarbeitstag**
Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum HausarbTagG NRW 300
- Haushaltshilfe**
als Sachleistung der Krankenversicherung 107 ff.
- Haushaltsunfälle**
in der Landwirtschaft 191
- Heilberufe**
nichtärztliche 167 ff.
- Heilpraktiker**
keine Teilnahme an der Kassenärztlichen Versorgung 167 ff.
- Herstellung**
Anspruch auf – bei Verletzung der Auf-

- klärungs- bzw. Beratungspflicht? 74 f., 77 f.
- Hilfsmittel**
als Sachleistungsgegenstand der Krankenkasse, Begriff der – 106 f.

I – J

- Informationswesen**
in der Sozialverwaltung 52 f., 54
- Jagdgest**
kein Unfallversicherungsschutz des – 320
- Jahresarbeitsverdienste**
in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 192 ff.
- Jugendhilfe**
positive Einstellung der Träger der freien – zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung 281 ff.

K

- Kassenarztrecht**
Ausgestaltung der kassenärztlichen Versorgung 170 f.
in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 167 ff.
Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum – 60
Überwachung der Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung 171 ff.
Umfang der kassenärztlichen Tätigkeit 167 ff.
- Kinder**
Abnahme der Zahl der – 28 f.
in Kindergärten, Unfallversicherung 125 f.
- Kinderbetreuung**
in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 191
- Kindergeld**
Anspruchsberechtigte 228 f.
Antragstellung 228
– Ausgleichsbetrag für Rentner 228
Beginn und Ende des Anspruchs auf – 232
Eigenart und Aufgabe des – 338
Erhöhung des – 228
für behindertes Kind 229
für haushaltsführendes Kind 229
für Übergangszeit zwischen Wehrdienst und Hochschulstudium 229
Gesetzgebung zum – 227 f.
Höhe des – 227, 232
in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von 1977 und 1978 338 f.
Rechtsprechung zum – 228 ff.
Rechtsweg 233

- Rückzahlungs- und Zahlungspflicht 228, 232 f.
 und Kinderzulage nach § 583 RVO 339
 und zivilrechtliche Unterhaltspflicht 338
 Verlängerung der Bezugsdauer für – über das 27. Lebensjahr hinaus 229 f.
 Vollwaise ohne Waisenrente und – 230
 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes 227, 230 f.
 Zusammentreffen mit anderen Leistungen für Kinder 227, 231 f.
- Kinderzulage**
 nach § 583 RVO 324 f., 339
- Knappschaftsausgleichsleistung**
 Anspruch auf eine – 184 f.
- Knappschaftsrecht**
 bergmännische Unfallversicherung 187 f.
 in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 177 ff.
 Krankenversicherung 186
 Rentenversicherung 178 ff.
- Knappschaftsruhegeld** 184 f.
- Kommunalverwaltung**
 sozialer Bereich in der – 49
- Konditionalprogramm**
 Unterschied zum Zweckprogramm 53
- Konjunkturzyklus**
 und Sozialleistungen 27, 30
- Konkursausfallgeld**
 Berechtigung der Umlage 252
 Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum – 252
 Regelung der Umlage 67
- Kostenerstattung**
 Anspruch auf – gegen die Krankenkasse 105 f.
- Krankengeld** 109 ff.
 Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung der Verpflichtung der Krankenkasse 109 f.
 Dauer des Anspruchs auf – 110 f.
 Höhe des – 111 f.
 Konkurrenz von – und Erwerbsunfähigkeitsrente/Altersruhegeld (rentenübersteigendes Krankengeld) 313 f., 317, 318, 336
 Lohnersatzfunktion des – 314
 Rückzahlung von – 112
 Übergang des Rentenanspruchs auf die Krankenkasse 110 f.
- Krankenhausärzte**
 Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung 169 f.
- Krankenhauspflege**
 Begriff der – 99 ff.
- Krankenkasse**
 und Berufsgenossenschaft, Reihenfolge der Leistungspflicht 313
 und Rentenversicherungsträger, funktionelles Verhältnis der Leistungsträger 318
- Krankenversicherung**
 allgemeine und landwirtschaftliche (Versicherungskonkurrenz) 200 f.
 Bedeutung des Versicherungsverhältnisses in der – 97 f.
 Beitragsrecht 114 ff.
 Dienstordnungsrecht 121 f.
 Geldleistungen der – 109 ff.
 in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von 1977 und 1978 312 ff.
 in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 60
 in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung des Jahres 1978 97 ff.
 knappschaftliche 186
 Mitgliedschaft als Voraussetzung des Leistungsanspruchs in der – 97 f.
 Mitgliedschaftsrecht 117 ff.
 Organisationsrecht 119 ff.
 Rentnerbeitrag zur – 35, 37 f.
 Sachleistungsgegenstände der – 98 ff.
 Solidaritätsprinzip in der – 97
- Krankenversicherung der Landwirte**
 Befreiung von der Versicherungspflicht 203 f.
 Beitragsfreiheit in der KVdR bei Anspruch auf Familienhilfe 201 f.
 Dauer der Familienhilfe bei Tod des Versicherten 203
 in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 200 ff.
 rückwirkende Feststellung der Mitgliedschaft und Beitragserhebung 202 f.
 und allgemeine KV (Versicherungskonkurrenz) 200 f.
 Versicherungspflicht während eines fachpraktischen Semesters 200
- Krankenversicherung der Rentner**
 Beitragspflicht in der – 115 f.
 Entwicklung der – 32, 34, 37 f.
 Gleichwertigkeit der Leistungen mit denen an berufstätige Versicherte 314 f.
 Neuregelung des Beitragszuschusses zur – 65 f.
- Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz** 29, 35, 37
- Krankheit**
 Anzeigepflicht, Beweislast für – des Arbeitnehmers 298
- Krankheit eines Kindes**
 Arbeitsverhinderung bei –, Lohnfortzahlung und Sozialversicherungsrecht 295 f.
- Kriegseinwirkung**
 unmittelbare – 220
- Kriegsopferfürsorge**
 Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur – 284 f.
- Kriegsopferversorgungsrecht**
 Ausgleichsanspruch der Versorgungsverwaltung 222
 Beginn der Versorgungsleistungen an Kriegsopfer in Polen 224

Berufsschadensausgleich 220
 Beschädigtenrente, Minderung der Erwerbsfähigkeit 220
 Beziehungen der Leistungsträger untereinander 221
 Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff bei Zugunstenbescheid 223
 Härteausgleich 222
 in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 219 ff.
 militärähnlicher Dienst 220
 Rechtsmittelrecht 223 f.
 Rentenkaptalisierung über ein Kreditinstitut 222
 „sozial gleichwertiger Beruf“ 220
 Theorie der wesentlichen Bedingung im – 219 f.
 unmittelbare Kriegseinwirkung 220
 Ursachentheorie 221
 venire contra factum proprium im – 222
 Zugunstenbescheid im – 223
 Zuständigkeitsfragen 221

Kündigung
 eines Schwerbehinderten 300 ff.

Kündigung wegen Krankheit
 Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur – 294 f.

Kumulationsregelungen
 Erforderlichkeit von – 35 f., 38 f.

Kumulierung
 von Leistungen bei Wanderarbeitnehmern 370 ff.

Kumulierungsverbot
 gemeinschaftsrechtliches – bei Familienleistungen 373

Kurzarbeitergeld
 Form des Antrags auf – 244
 nur für Arbeitnehmer in Betrieben 243 f.

L

Landabgaberente
 Kürzung der – bei gleichzeitigem Bezug von Altersgeld 204 f.

Landwirte
 Altershilfe für – in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 195 ff.
 Betriebs- und Haushaltshilfe 208 ff.
 Krankenversicherung der – in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 200 ff.
 Personenkraftwagen als Arbeitsgerät bei – 194 f.
 sozialrechtliche Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft 204 ff.
 Sozialversicherung der – in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 189 ff.
 Unfallversicherung der – 190 ff.
 Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft 210 ff.

Landwirtschaftliche Tätigkeit
 überwiegend hauptberufliche – bei durchgehender Bewirtschaftung eines landw. Unternehmens 205 ff.
 überwiegend hauptberufliche – bei nicht durchgehender Bewirtschaftung eines landw. Unternehmens 207 f.

Landwirtschaftliches Unternehmen
 Auflösung des – und Unfallversicherung 192
 Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb als Teile des – 191 f.

Leiharbeitnehmer
 Arbeitsverhältnisse der – 292 f.

Leistungsansprüche
 Entstehung und Fälligkeit von – 80f.

Lohnersatzfunktion
 des Krankengeldes 314
 des Übergangsgeldes 323
 der Verletztenrente 323

Lohnfortzahlung
 in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 68
 Umlageverfahren bei Kurzarbeit 68

Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung
 Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur – 295 ff.

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
 Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur – 298 ff.

M

Methodenlehre
 sozialwissenschaftliche – und Sozialverwaltung 44

Militärähnlicher Dienst 220

Minderung des Familienaufwands
 Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur – 345 ff.

Mindesteinkommen
 Rente nach – 28, 33

Mindestrente
 bei Wanderarbeitnehmern 373

Mitverschulden
 des Versicherten 322

Mitwirkungspflichten
 des Sozialleistungsträgers 86 f.

„Mutter-Kind-Kursus“
 Leistungszuständigkeit der Krankenversicherung für – 98 f.

Mutterschaftsgeld
 Höhe des – 112 f.
 Lohnersatzfunktion des – 113
 und Krankengeld 112 f.

Mutterschaftsurlaub 31, 37, 39

N

Nasciturus
 Unfallversicherung des – 59

Neutralitätspflicht
der Bundesanstalt für Arbeit 66 f.

O

Öffnung der Rentenversicherung
für Selbständige 65 f.

Optimierung
von menschlichen Entscheidungen 41

P

„Pendlerdarlehen“ 244

Personalwesen
der Sozialverwaltung 50 ff.

Pfändung
von Sozialleistungen 85 f.

Pflegegeld
Bemessung der Höhe des – 323 f.

Privatrecht
Einfluß der Reform des – auf die Sozialversicherung 37

Prognostik
in der Sozialverwaltung 43 f.

Psychiatrie-Enquete 168

Psychotherapeut
neuer Heilberuf des – 168 f.

Q

Quotenvorrecht
des Sozialversicherungsträgers 329, 333,
334, 338

R

Recht und Sozialwissenschaft 41

Rechtsbehelfsbelehrung
Wortlaut der – 160

Rechtsprechung
Wechselwirkung in der höchstrichterlichen – 22 f., 24

Rechtsrichtigkeit
und Sachrichtigkeit, ihr Verhältnis zueinander 41 f.

Rechtsverhältnis
öffentlich-rechtliches – beim Rückforderungsanspruch des Versicherungsträgers 158 f.

Rehabilitanden
in der Unfallversicherung 126 f.

Rehabilitation, berufliche
Beitragspflicht bei berufsfördernden Maßnahmen zur – 242 f.
Dauer der – 243

Rehabilitationsträger
Beitragspflicht des – zur Krankenversicherung 114 f.

Rente
nach Mindesteinkommen 28, 33

Renten Anpassung
time – lag in der – 30
Vorverlegung der – 28, 32

Renten Anpassungsgesetz
20. und 21. – 28, 34, 37 f.
21. bis 23. – 33, 37 f.

Rentenantrag
Amtspflichten des Bürgermeisters bei Entgegennahme eines – 332 f.

„Rentenberg“ 28 f., 30

Rentenfeststellungsbescheid
Umfang der Bindungswirkung 155

Rentenniveau
Erhöhung des – 33 f.

Rentenübersteigendes Krankengeld 313 f.,
317, 318, 336

Rentenversicherung
Bindung von Verwaltungsakten im Recht der – 153 ff.

der Arbeiter und Angestellten in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 145 ff.

in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von 1977 und 1978 329 ff.

in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 61 ff.

Knappschaftliche 178 ff.

Knappschaftliche und – der Angestellten 185 f.

Leistungsrecht der – 148 ff.

Sozialgerichtsverfahren 162 ff.

Versicherungs- und Beitragsrecht der – 145 ff.

Verwaltungsverfahren der Versicherungsträger 158 ff.

Rentenversicherungsträger
und Krankenkasse, funktionelles Verhältnis der Leistungsträger 318, 333

Rentnerbeitrag
zur Krankenversicherung 35, 37 f.

Revisionsgericht
Selbstbindung des – 224

Rückforderungsbescheid
des Versicherungsträgers und öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis 158 f.

Rückforderung von Leistungen
durch das Arbeitsamt 254

Rückgriff
bei Lohnfortzahlungsansprüchen 299 f.

nach § 640 RVO 327

nach § 1542 RVO bei Wechsel des Leistungsträgers 317, 318 f.

nach § 1542 RVO, Bemessung des – 318 f.

nach § 1542 RVO, prozessuale Situation bei einem – 328

nach § 1542 RVO wegen Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner 332, 334 f.

nach § 1542 RVO, Zweck des – 328

S

- Sachaufklärung**
durch das Gericht 223
- Sachrichtigkeit**
und Rechtsrichtigkeit, ihr Verhältnis zueinander 41 f.
- Selbstmordversuch**
Lohnfortzahlung bei – 299
- Selbstversicherung**
und freiwillige Weiterversicherung, unterschiedliche Behandlung 62
- Selbstverwaltung**
Legitimationsbasis der sozialen – 47
soziale – und Gewerkschaften 47 f., 50
soziale und kommunale – 47 f.
- Selbstverwaltungsorgane**
Haftung der Mitglieder der – wegen Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit 89 f.
- Sicherheit, soziale**
Begriff der – i. S. der VO (EWG) Nr. 1408/71 363 f., 368 f., 369 f.
- Sicherung, soziale**
allgemeine Systeme der – (Begriff) 28
gegliedertes System der – 36
- Soldatenversorgung**
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur – 336 f.
- Sozialarbeiter**
Berufsbild der – 50, 51 f.
- Sozialbudget** 28 f.
- Sozialgesetzbuch**
Allgemeiner Teil, höchstrichterliche Rechtsprechung zum – 73 ff.
Gegenstände des – und Fortgang des Kodifikationsvorhabens 21, 35, 39
Geltungsbereich des – 78
Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, höchstrichterliche Rechtsprechung zum – 73 ff.
- Sozialgesetzgebung**
Entwicklungstendenzen der – 16 ff., 23, 27 ff.
Gesetzentwürfe 39
im Jahre 1977 16 ff.
im Jahre 1978 19 f., 37 ff.
- Sozialhilfe**
Alterssicherung der Pflegeperson 277 ff.
Finanzierung der Ausbildung an Blindenstudienanstalt als Maßnahme der Eingliederungshilfe 279
Härtevorschrift zugunsten der Unterhaltsschuldner (§ 91 Abs. 3 S. 1 BSHG) 280 f.
Hilfe zur Pflege 277 ff.
Ineinandergreifen von -recht und Sozialversicherungsrecht 277 ff.
keine Dauerleistung 276
Kostensatz durch Erben 281
Leistungen der – (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen) 276 ff.
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur – 276 ff.
und Einkommenspfändungen zugunsten eines minderjährigen und unverheirateten Kindes 276 f.
Versorgung eines Behinderten mit Kfz als Maßnahme der Eingliederungshilfe 279
- Sozialhilfegesetz**
Programme des – 53
- Sozialleistungen**
antizyklische Wirkung der – 30
- Sozialleistungsträger**
Ausgleichsansprüche zwischen – 259 ff.
dogmatische Einordnung des § 1531 RVO 262 ff.
Erbringung von vorläufigen Leistungen 261 f.
Magistralzession und Globalzession 262 ff.
Mitwirkungspflichten des – 86 f.
subsidiäre Leistungspflicht, Auswirkung auf vorrangige Leistungspflicht 262
Tätigwerden als Delegatar 261 f.
Tätigwerden als Geschäftsführer ohne Auftrag 261 f.
Tätigwerden als Mandatar 261 f.
- Sozialpartner**
Verwaltung als Vollzugsorgan der – 50
- Sozialpläne**
Konkursrechtlicher Rang von Ansprüchen aus – 305 f.
- Sozialpolitisches Aktionsprogramm**
der EG 356
- Sozialrecht**
Begriff des – 21, 46
Differenzierung und Gleichheit im – 34 ff.
– in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts 289 ff.
– in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs 343 ff.
– in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von 1977 und 1978 311 ff.
– in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 59 ff.
– in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts 275 ff.
– in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs 359 ff.
und Europäisches Gemeinschaftsrecht 355 ff.
- Sozialstaatsprinzip**
keine isolierte Anwendung des – 59
- Sozialversicherung**
Ausbau des Sach- und Dienstleistungssystems 34
Einbeziehung neuer „Risiken“ 32 f.
personelle Ausdehnung des Sozialversicherungssystems 31 f.

- Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur – 348 f.
- Streben nach „voller“ Sicherheit 33
- Verordnungen zur – 36
- Sozialversicherungsträger**
 - Steuerentlastung von – 348 f.
- Sozialverwaltung**
 - Aufabengestaltung der – 48 f.
 - Verwaltungsapparat der – 47 f.
- Sozialverwaltungen**
 - Verzeichnis der – 395 ff.
- Sozialwissenschaften**
 - als Entscheidungswissenschaften 41
- Spanischer Bürgerkrieg**
 - Versorgungsleistungen an deutsche Teilnehmer des – 67
- Splittingvergünstigung**
 - für Verwitwete 346 f.
- System**
 - gegliedertes – der Sozialverwaltung 47 f.
 - Recht als – 41 f.
- Systemgerechtigkeit**
 - als Topos in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 59, 69

Sch

- Schaden**
 - Beitragsausfall für die Altersabsicherung als – 329 f., 332
- Schadensersatz**
 - zivilrechtlicher und sozialrechtlicher Leistungsumfang 331
- Schlechtwettergeld** 244
- Schmutzzulagen**
 - im Beitragsrecht der Rentenversicherung 147
- Schonkost**
 - als Sachleistungsgegenstand der Krankenkasse 105 f.
- Schüler**
 - in der Unfallversicherung 125 f.
- Schülerunfallversicherung**
 - Schulbezogenheit des Unfalls in der – 322
- Schwerbehindertenrecht**
 - Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum – 300 ff.

St

- Steinkohlebergbau**
 - Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des – 245
- Steuerentlastung**
 - bei Behinderung eines Familienmitglieds 347 f.
 - von Behinderten 350 f.
 - von Sozialversicherungsträgern 348 f.

- Steuerfreiheit**
 - von öffentlichen Ausbildungsleistungen 343 f.
- Strafgefängene**
 - Einbeziehung der – in die sozialrechtlichen Versicherungssysteme 37
- Strafrecht**
 - Einfluß der Reform des – auf die Sozialversicherung 37
- Strukturverbesserung in der Landwirtschaft**
 - sozialrechtliche Maßnahmen zur – 204 ff.
- Studenten**
 - in der Unfallversicherung 125 f.
- Stufenschema**
 - Verweisbarkeit nach dem – in der knappschafflichen Rentenversicherung 183 f.
 - Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten nach dem – 149 f.

T

- Tätigkeit**
 - selbständige und unselbständige, Abgrenzung 87
- Teilungsabkommen**
 - zwischen Sozialversicherungsträger und Haftpflichtversicherer 319, 328, 335 f.
- time-lag**
 - in der Rentenanpassung 30
- Tuberkulose**
 - vermutete –, Leistungszuständigkeit bei stationärer Heilbehandlung 101 ff.
- Typisierung**
 - bei der Witwenrente 61
 - Zulässigkeit der – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 59 f., 69

U

- Übergangsgeld**
 - kein Berufungsausschluß für – 163 f.
 - Lohnersatzfunktion des – 323
- Überstundenvergütungen**
 - im Beitragsrecht der Rentenversicherung 147
 - und Krankenlohn 299
- Übertragung und Verpfändung**
 - von Rentenansprüchen 84
- Umfeld**
 - politisch-gesellschaftliches – der Sozialverwaltung 49 f.
- Umschulung, berufliche**
 - Abgrenzung von beruflicher Fortbildung 241
 - Definition der – durch das Bundessozialgericht 241

- Unfall s. Arbeitsunfall**
Unfallversicherung
Wegeunfall
Unfallereignis
 und Berufskrankheit, Unterschiede 187
Unfallversicherung
 arbeitnehmerähnliche Personen in der – 127 f.
 Arbeitsunfall in der – 128 ff.
 bergmännische – 187 f.
 Berufshilfe in der – 134
 Berufskrankheiten in der – 132 ff.
 der Rehabilitanden 126 f.
 des nasciturus 59
 Elternrente in der – 136 f.
 in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von 1977 und 1978 320 ff.
 in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung 125 ff.
 landwirtschaftliche – 190 ff.
 Leistungsrecht in der – 134 ff.
 Neufestsetzung von Leistungen 137 f.
 Personen, die „wie ein Versicherter“ tätig werden 320 f.
 Rechtsverhältnisse der Versicherungsträger 138 f.
 16. Rentenanpassung 34
 Studenten, Schüler und Kinder in Kindergärten in der – 125 f.
 Verletztenrente in der – 134 ff.
 versicherter Personenkreis in der – 125 ff.
 Versicherungsfall in der – 128 ff.
 Wegeunfall in der – 130 ff.
- Ursachentheorie**
 im Versorgungsrecht 221
- V
- Verbandsabhängigkeit**
 der Versicherungsträger 48
Vererbung
 von Sozialleistungsansprüchen 86
Verfügbarkeit
 Arbeitsurlaubnis und – 245
 Arbeitslosigkeit und – 245 f.
 und Zumutbarkeit einer Tätigkeit 245 f.
Verfügungssatz
 Umfang des – 153 ff.
Verjährung
 Unterbrechung der – 159
 von Ansprüchen 81 ff.
Verjährungseinrede
 bei Verletzung der Aufklärungspflicht? 74 f.
Verletztenrente
 Lohnersatzfunktion der – 323
 in der Unfallversicherung 134 ff.
 in der Unfallversicherung, Fehlen eines Arbeitseinkommens 136
 in der Unfallversicherung, Jahresarbeitsverdienst bei kurzfristiger Aus-
 hilfstätigkeit 135 f.
 in der Unfallversicherung und ausländische Arbeitsunfälle 134 f.
- Verordnungen**
 zum Sozialrecht 16 ff., 19 f.
 zur Sozialversicherung 36
Verschaffungspflicht
 der Krankenkasse 105
Versicherungspflicht
 in der Krankenversicherung 117 f.
 in der Krankenversicherung der Landwirte während eines fachpraktischen Semesters 200
Versicherungspflichtgrenze
 Anhebung, Aufhebung der – 31
Versicherungsträger
 Rechtsverhältnisse der – in der Unfallversicherung 138 f.
Versorgungsrecht
 in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 67
Vertrauensarzt
 Zuständigkeit und Amt des – 315, 332
Vertrauensschutz
 bei fehlerhafter Zusage oder Auskunft 148
 in der Rechtsprechung zur Rentenversicherung 165
 in höchstrichterliche Rechtsprechung? 156
Vertriebenrecht
 Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum – 284
Verwaltungsakt
 Ausschluß der Bindungswirkung 157 f.
 nachträgliche Stellung des Antrags 157
 Nichtigkeit bei fehlendem Antrag 156 f.
 Umfang der Bindungswirkung des –, Tendenzen der Rechtsprechung 153 ff.
- Verwaltungsgerichte**
 Zuständigkeiten der – auf dem Gebiet des Sozialrechts 275
Verwaltungslehre
 Bedeutung der – für das Sozialrecht 41 ff.
 Gegenstand der – 41
 Sozialverwaltung und Sozialrecht, ihr Verhältnis zueinander 54 f.
 Themen der – 47 ff.
 und Verwaltungsrecht 41
Verweisbarkeit
 von Rentenversicherten 149 f.
Verzinsung
 von Sozialleistungsansprüchen 81
Vorabentscheidung
 Verfahren der – durch den Europäischen Gerichtshof 359
Vorgesellschaften
 Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Arbeitsverträgen mit – 292

W

Wanderarbeitnehmer

- anzuwendende Rechtsvorschriften 365
- Ausbildungszeiten von – 367 f.
- Grundsatz der Gleichbehandlung 367
- Harmonisierung des Beitragerstatungsrechts der Mitgliedstaaten durch die VO (EWG) Nr. 1408/71 365 f.
- Kumulierungsverbot bei Familienleistungen 373
- Leistungen bei „Invalidität“ 369 f.
- Leistungen bei „Krankheit“ 368 f.
- Mindestrente bei – 373
- Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur sozialen Sicherheit der – 360 ff.
- Ruhen der Rente und Europäisches Gemeinschaftsrecht 366 f.
- soziale Sicherheit der Familien von – 362
- Sprachenregelung 374
- Verordnungen über die soziale Sicherheit der –, persönlicher Geltungsbe- reich 360 ff.
- Verordnungen über die soziale Sicher- heit der –, sachlicher Anwendungsbe- reich 363 f.
- Zusammenrechnung der Zeiten für An- spruch auf Arbeitslosenunterstützung 373 f.
- Zusammentreffen von Leistungen (Ku- mulierung) 370 ff.
- Wegeunfall**
 - alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit und – 132
 - Ausgangs- und Endpunkt des Weges 130
 - besondere Gegebenheiten des Schul- weges 131
 - in der Unfallversicherung 130 ff.
 - privater Gefahrenbereich und – 130 f.
 - Unterbrechung des Weges und – 131 f.
- Weiterversicherung**
 - freiwillige – und Berufsunfähigkeit 62
- Widerspruchsbescheid**
 - Unterschrift unter dem – 161 f.
- Winterbauförderung, produktive**
 - Arbeitgebereigenschaft im Rahmen der – 253
 - „zusätzlich“ erforderliche Geräte und Einrichtungen 244
- Wintergeld** 244
- Wirtschaftlichkeitsprüfung**
 - im Kassenarztrecht 172 f.
- Witwenrente**
 - bei formungültiger Eheschließung 151 f.

Rechtsprechung des Bundesgerichts- hofs zur – 332, 337

Unterhaltersatzfunktion der – 61
wiederaufgelebte (§ 1291 II 1 RVO) 153, 187 f.

Witwenrente

überwiegendes Bestreiten des Unter- halts 152

Wohngeld und Ausbildungsförderung

Verhältnis der Leistungen zueinander 283 f.

Z

Zielsystem

Berücksichtigung des – des jeweiligen Verwaltungsbereichs 42, 45
der Rechtswissenschaft 41

Zimmerfahrstuhl

elektrischer – als Hilfsmittel 186

Zuflußtheorie

im Beitragsrecht der Rentenversiche- rung 147

Zugunstenbescheid 223**Zumutbarkeit**

Arbeitslosigkeit und – einer Tätigkeit 246 f.

Belange der Versichertengemeinschaft und – einer Tätigkeit 248

einer Tätigkeit und Grundrechtsposi- tionen 247 f.

Erweiterung der – bei zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit 246

im Rahmen der Verhängung einer Sperrzeit 251

kein Berufsschutz im Rahmen der Zu- mutbarkeitsprüfung 247

Pauschalierung der – 247 f.

Vermittlung in die nächstuntere Qua- lifikationsstufe 247, 251

von Pendelverkehr und Umzug 247

Zusage

fehlerhafte – 148

Zusatzversorgung

für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft 210 ff.

Zuschuß

zum Krankenversicherungsbeitrag für Angestellte 117

Zuständigkeit

der Krankenkassen 119 ff.

Zweckbegriff

juristische Relevanz des – 46

Zweckprogramm

Unterschied zum Konditionalpro- gramm 53